

R
H



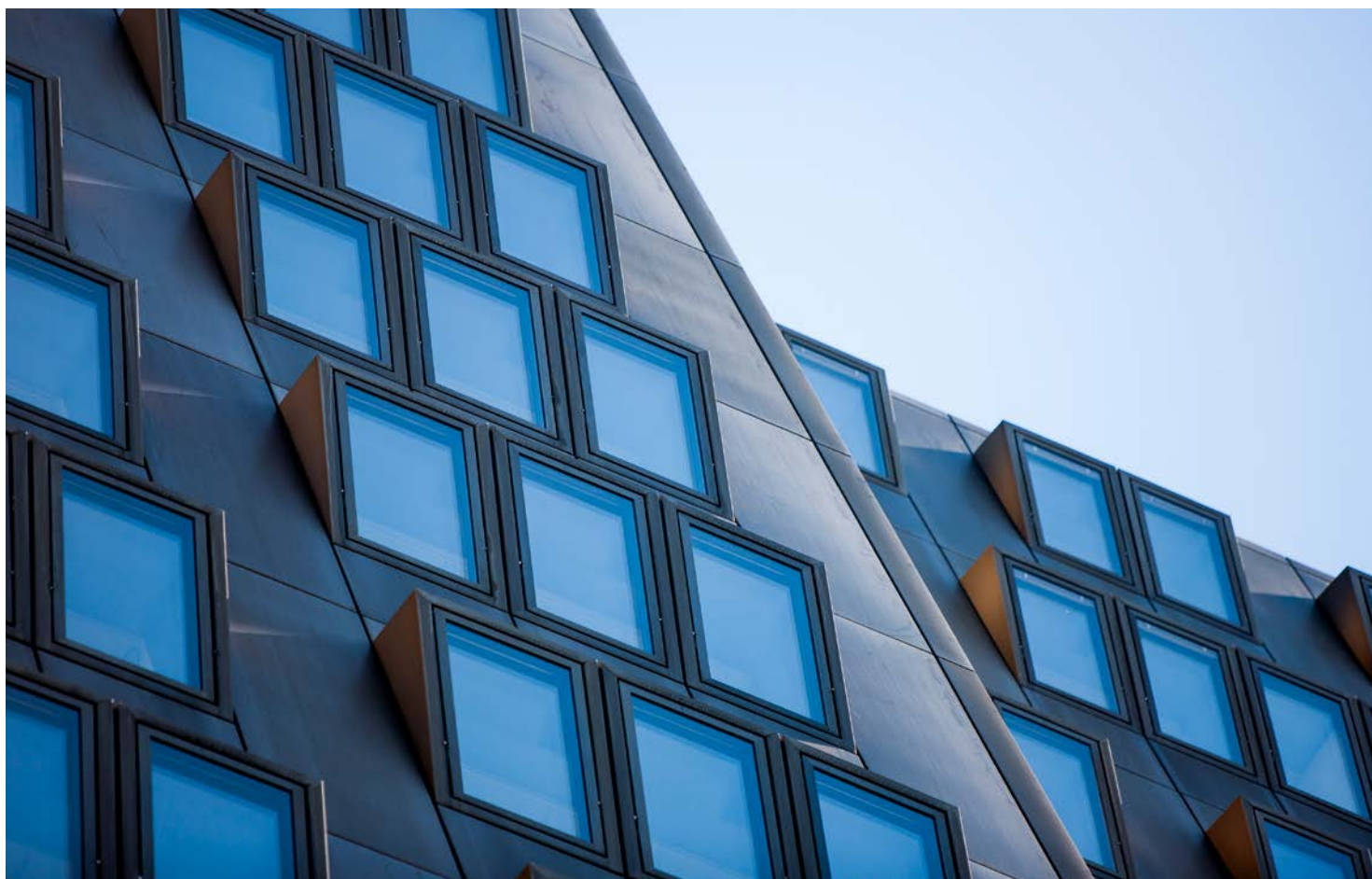
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2022/3

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz sowie dem Land Niederösterreich gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im September 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 98: Marktgemeinde Brunn am Gebirge,
Birgit Glatz–Stadler;
Stadtgemeinde Gänserndorf

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und –gegenstand	21
Finanzielle Lage	24
Jahresergebnis	24
Laufende Gebarung	27
Verbindlichkeiten und Haftungen	31
Mittelfristige Finanzplanung	33
Voranschlagsunwirksame Gebarung	39
Gemeindeabgaben	45
Organisation	45
Vorschreibung einmaliger Wasser– und Kanalabgaben	46
Wasserversorgung	52
Abwasserbeseitigung	56
Abfallbeseitigung	63
Rückstände und Abschreibungen	67
Resümee zu den Gemeindeabgaben	71
Immobilien	74
Immobilienbestand	74
Betriebs– und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	77
Wohnhäuser	87
Neubau Volksschulen	98

Anordnungs- und Kassenwesen _____	106
Anordnungswesen _____	106
Aufbau- und Ablauforganisation des Kassenwesens _____	113
Bargeldloser Zahlungsverkehr _____	119
Prüfungsausschuss _____	120
Schlussempfehlungen _____	124

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen, Ausgaben und Salden der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf _____	24
Tabelle 2:	Langfristige Verbindlichkeiten und Haftungen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf _____	31
Tabelle 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf sowie der Vergleichsgemeinden _____	32
Tabelle 4:	Rechnungsabschluss 2020 und mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 der Gemeinde Brunn am Gebirge _____	34
Tabelle 5:	Rechnungsabschluss 2020 und mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 der Gemeinde Gänserndorf _____	36
Tabelle 6:	Erledigungsdauer für die Vorschreibung einmaliger Wasser- und Kanalabgaben _____	46
Tabelle 7:	Gebührenhaushalte Wasserversorgung _____	52
Tabelle 8:	Tarifvergleich Wasserversorgung (Stand November 2020) _____	54
Tabelle 9:	Gebührenhaushalte Abwasserbeseitigung _____	56
Tabelle 10:	Tarifvergleich Abwasserbeseitigung (Stand November 2020) _____	58
Tabelle 11:	Verrechnungen der Kanalbenützungsgebühren zwischen den Marktgemeinden Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf _____	61
Tabelle 12:	Gebührenhaushalte Abfallwirtschaft _____	63
Tabelle 13:	Tarifvergleich Abfallwirtschaft (Stand November 2020) _____	64
Tabelle 14:	Offene Abgabeforderungen mit Stand November 2020 _____	69
Tabelle 15:	Immobilienbestand und Buchwerte der Gemeinde Gänserndorf _____	75
Tabelle 16:	Aktiva und Passiva der Betriebs- und Errichtungs- gesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge _____	81

Tabelle 17: Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge _____	82
Tabelle 18: Bestand an Wohnhäusern der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf _____	87
Tabelle 19: Wertentwicklung Wohnhäuser der Gemeinde Brunn am Gebirge _____	90
Tabelle 20: Wertentwicklung Wohnhäuser der Gemeinde Gänserndorf _____	91
Tabelle 21: Einnahmen und Ausgaben betreffend Wohnhäuser _____	94
Tabelle 22: Eckdaten der Volksschulneubauten _____	99
Tabelle 23: Gesamtkosten Volksschulneubau in den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf _____	101
Tabelle 24: Finanzierung der Volksschulneubauten _____	104
Tabelle 25: Prüfungsausschusssitzungen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf _____	120

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Laufende Gebarung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf _____	28
Abbildung 2:	Vergleich ausgewählter Tarife und Abholfrequenzen im Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft (2020) _____	72
Abbildung 3:	Vergleich der Überschussentnahmen und Rücklagen betreffend die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft _____	73
Abbildung 4:	Volksschulneubau in der Gemeinde Brunn am Gebirge _____	98
Abbildung 5:	Volksschulneubau in der Gemeinde Gänserndorf _____	98

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronavirus–Krankheit)
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnik
kg	Kilogramm
km ²	Quadratkilometer
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreich(isch)
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S.	Seite
t	Tonne(n)
TZ	Textzahl(en)

u.a. unter anderem

VfGH Verfassungsgerichtshof

VfSlg. ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel



Marktgemeinde Brunn am Gebirge
und Stadtgemeinde Gänserndorf

WIRKUNGSBEREICH

- Marktgemeinde Brunn am Gebirge
- Stadtgemeinde Gänserndorf
- Land Niederösterreich

Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf

Prüfungsziel



Der RH überprüfte die zwei niederösterreichischen Gemeinden Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf. Prüfungsziel war die vergleichende Beurteilung der finanziellen Lage, des Anordnungs- und Kassenwesens, der Abgabenvorschreibung und –einhebung für die Bereiche Wasser, Kanal und Abfall sowie der Immobilien. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019 und bezog, sofern prüfungsrelevant, auch frühere und aktuellere Sachverhalte mit ein. In diesem Zusammenhang überprüfte der RH unter Heranziehung des Rechnungsabschlusses 2020 für beide Gemeinden auch die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2025.

Kurzfassung

Allgemeines

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge (in der Folge: **Gemeinde Brunn am Gebirge**) liegt südlich, die Stadtgemeinde Gänserndorf (in der Folge: **Gemeinde Gänserndorf**) östlich von Wien; beide haben jeweils knapp 12.000 Einwohnerinnen und Einwohner. (TZ 1)

Von Anfang 2016 bis Anfang 2021 stieg die Einwohnerzahl der Gemeinde Brunn am Gebirge um 3,0 %, jene der Gemeinde Gänserndorf um 7,4 %. Der Anteil der mindestens 60-Jährigen war in Gänserndorf (23 %) niedriger als in Brunn am Gebirge (25 %), der Anteil der unter 30-Jährigen in Gänserndorf (34 %) höher als in Brunn am Gebirge (30 %). (TZ 1)

Das Einwohnerwachstum und die Altersverteilung der Bevölkerung bestimmen neben dem Erhaltungszustand der Infrastruktur den zukünftigen Investitionsbedarf der Gemeinden maßgeblich mit. Beide Gemeinden planen für die Jahre 2021 bis

2025, in die kommunale Infrastruktur, wie Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Straßenbau, zu investieren. Zudem sehen beide Gemeinden Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen vor. **(TZ 1)**

Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf liegen im Wiener Umland. Brunn am Gebirge zählt zu den 30 österreichischen Gemeinden mit der einkommensstärksten Bevölkerung. Der durchschnittliche Jahresbruttobezug von ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern betrug Anfang 2020 in Brunn am Gebirge 55.046 EUR und in Gänserndorf 44.165 EUR. Die Kommunalsteuereinnahmen des Jahres 2019 betragen für die Gemeinde Brunn am Gebirge 10,17 Mio. EUR und für die Gemeinde Gänserndorf 3,31 Mio. EUR. **(TZ 1)**

Finanzielle Lage

Die Haushalte der beiden Gemeinden waren in den Jahren 2016 bis 2019 ausgeglichen, die Gemeinden konnten beträchtliche Überschüsse in den ordentlichen Haushalten erzielen: Brunn am Gebirge 18,91 Mio. EUR und Gänserndorf 12,65 Mio. EUR. Die Gemeinde Brunn am Gebirge verwendete die Überschüsse aus den Gebührenhaushalten auch zur Finanzierung von Vorhaben, obwohl diese nicht im inneren Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten standen. Sie finanzierte so etwa den Bau einer Volksschule. **(TZ 2)**

Beide Gemeinden wiesen in den Jahren 2016 bis 2019 beträchtliche Überschüsse in der laufenden Gebarung aus: Brunn am Gebirge 31,48 Mio. EUR und Gänserndorf 24,20 Mio. EUR; diese konnten für Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) als auch zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Kommunalsteuereinnahmen der Gemeinde Brunn am Gebirge (10,17 Mio. EUR) waren im Jahr 2019 mehr als dreimal so hoch wie jene in der Gemeinde Gänserndorf (3,31 Mio. EUR). Der Gemeinde Gänserndorf gelang es trotzdem bei nahezu gleicher Einwohnerzahl ebenfalls beträchtliche Überschüsse in der laufenden Gebarung zu erzielen. **(TZ 3)**

Die Gemeinde Brunn am Gebirge verringerte im Zeitraum 2016 bis 2019 ihre langfristigen Verbindlichkeiten von 18,96 Mio. EUR um 6 % auf 17,75 Mio. EUR. In der Gemeinde Gänserndorf stiegen die langfristigen Verbindlichkeiten von 23,03 Mio. EUR um 14 % auf 26,30 Mio. EUR an. **(TZ 4)**

Auch in der COVID-19-Pandemie erzielten beide Gemeinden im Jahr 2020 positive Nettoergebnisse. Die mittelfristigen Finanzplanungen 2021 bis 2025 der beiden Gemeinden gingen trotz gesunkener Erträge weiterhin von einer soliden Haushaltsgebarung aus. **(TZ 5)**

Beide Gemeinden wiesen in den Rechnungsabschlüssen 2016 bis 2019 nicht nachvollziehbare voranschlagsunwirksame Einnahmen und Ausgaben auf Konten für die

Gehälter aus; diese erreichten 2019 mehr als 12 % des Gebarungsvolumens des ordentlichen Haushalts. Gründe dafür waren Probleme bei der eingesetzten Software. Durch den Softwarefehler und den daraus resultierenden systematischen Mangel wurde der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht entsprochen, wodurch das Risiko nicht korrekter Rechnungsabschlüsse bestand. (TZ 6)

Abgabenvorschreibung und –einhebung

Von den Abgaben für Wasser, Kanal und Abfall schrieb die Gemeinde Brunn am Gebirge im Zeitraum 2016 bis 2019 die einmaligen Abgaben (Wasseranschlussabgabe und Kanaleinmündungsabgabe) selbst vor. Mit der Verwaltung der laufenden Abgaben für Wasser, Kanal und Abfall hatte sie den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling beauftragt. Die Gemeinde Gänserndorf hob sämtliche Abgaben selbst ein. (TZ 8)

Die in der Gemeinde Brunn am Gebirge abgeschlossenen Vorschreibungen von einmaligen Wasser- und Kanalabgaben wiesen im Jahr 2016 zu 97 % und im Jahr 2020 zu 20 % eine Erledigungsdauer von mehr als einem Jahr auf. Der RH kritisierte die dadurch entstandenen Rückstände und das damit verbundene Verjährungsrisiko bei einmaligen und in der Folge auch bei laufenden Abgaben. Verspätete Vorschreibungen entsprachen weder einer effizienten noch transparenten, die Interessen der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger wahrnehmenden Verwaltung. In der Gemeinde Gänserndorf lag im Februar 2021 bei 14 noch vorzuschreibenden einmaligen Wasser- oder Kanalabgaben in acht Fällen die Erledigungsdauer jedenfalls bereits bei über einem Jahr und in zwei dieser Fälle bei über fünf Jahren. (TZ 9)

In acht Fällen schrieb die Gemeinde Brunn am Gebirge die Abgaben erheblich verspätet bzw. trotz Verjährung vor. Zudem unterließ sie Vorschreibungen aufgrund der eingetretenen Verjährung. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH traten zwei weitere – in der Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste nicht enthaltene – Vorschreibungsanlässe auf. Die Liste war diesbezüglich unvollständig. Der finanzielle Schaden betrug in den Jahren 2016 bis 2020 rd. 23.300 EUR. Die Gemeinde Gänserndorf hatte Anfang 2021 in acht noch offenen Fällen – ohne sachlich gerechtfertigten Grund – die einmaligen Wasser- und Kanalabgaben noch nicht vorgeschrieben und war somit säumig. (TZ 10)

Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf hatten die letzten vollständigen Flächenerhebungen zur Berechnung der Kanal- und Wassergebühren im Jahr 1997 und damit vor mehr als 23 Jahren durchgeführt. Eine aktuelle und vollständige Information über die bebauten Flächen, welche die Basis für eine transparente und ordnungsgemäße Abgabenvorschreibung und Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger bildet, war damit nicht vorhanden. (TZ 12)

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brunn am Gebirge erzielte in den Jahren 2016 bis 2019 beträchtliche Überschüsse. Die Überschussentnahmen betragen 5,16 Mio. EUR. Gemessen am Ausgabendeckungsgrad hielt die Gemeinde Brunn am Gebirge das doppelte Äquivalenzprinzip im Jahr 2019 nicht ein, wonach der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten nicht übersteigen durfte. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde im Jahr 2019 auch einmalige Abgaben aus Vorjahren nachverrechnete und einhob. Hingegen hielt die Gemeinde Gänserndorf – gemessen an den Ausgabendeckungsgraden und dem von der Gemeinde in einzelnen Jahren kostenrechnerisch ermittelten Kostendeckungsgrad – das doppelte Äquivalenzprinzip im überprüften Zeitraum durchgängig ein. (TZ 12)

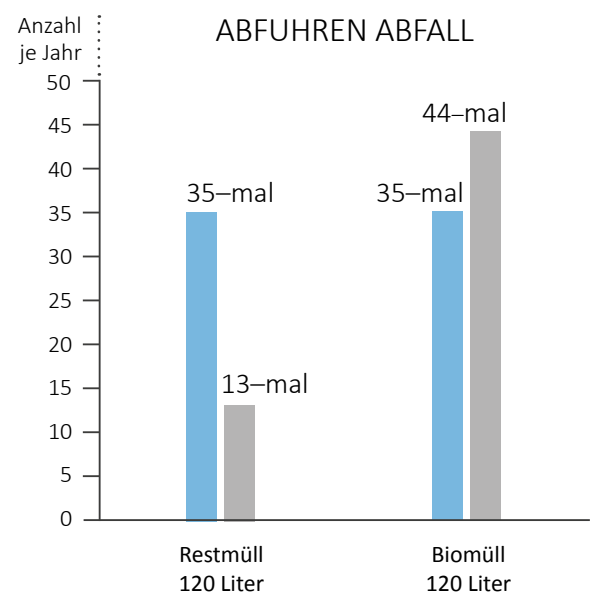
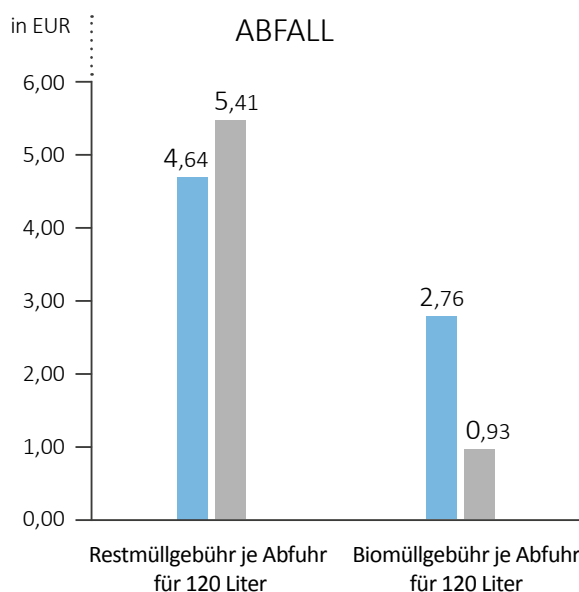
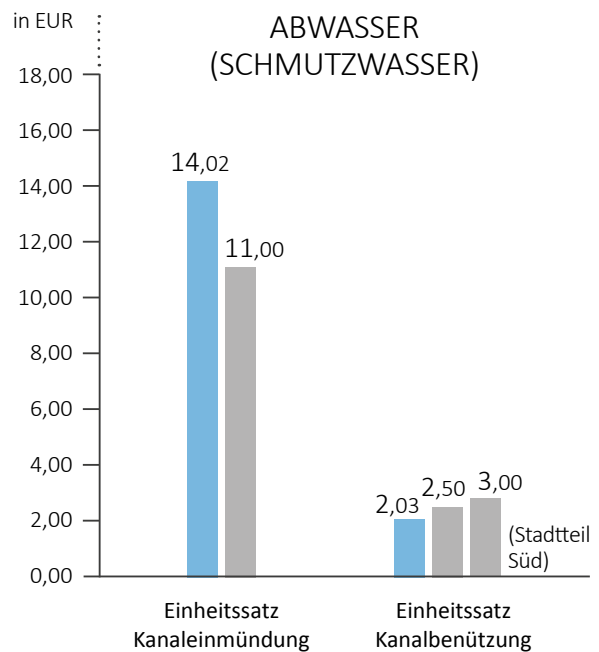
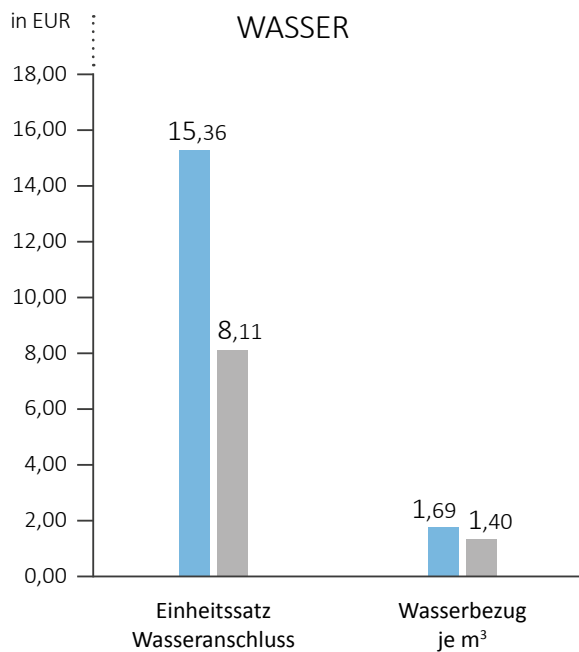
Laut einer zwischen der Gemeinde Brunn am Gebirge und der Nachbargemeinde Perchtoldsdorf im Jahr 1993 abgeschlossenen Vereinbarung waren für bestimmte Kanalsysteme der Gemeinde Brunn am Gebirge nahe der Gemeindegrenze die Kanalgebühren von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu deren Tarif einzuheben und an die Gemeinde Brunn am Gebirge abzuführen. Laut Mitteilung der Gemeinde Brunn am Gebirge vom März 2021 hebe die Marktgemeinde Perchtoldsdorf von Perchtoldsdorfer Liegenschaftseigentümern Kanalbenützungsgebühren ein, führe diese jedoch zum Teil nicht wie vereinbart an die Gemeinde Brunn am Gebirge ab. Der Sachverhalt sei in Klärung. (TZ 13)

Die Wasserbezugsgebühr je m³ Wasser betrug in der Gemeinde Brunn am Gebirge 1,69 EUR, in der Gemeinde Gänserndorf 1,40 EUR; der Einheitssatz für den Wasseranschluss belief sich in der Gemeinde Brunn am Gebirge auf 15,36 EUR, in der Gemeinde Gänserndorf auf 8,11 EUR. Der von der Gemeinde Brunn am Gebirge für die Kanaleinmündung festgelegte Einheitssatz lag um bis zu 266 % (Regenwasserkanal) über jenem für das Stadtgebiet der Gemeinde Gänserndorf. Demgegenüber war der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr in der Gemeinde Brunn am Gebirge um 19 % geringer als jener für das Stadtgebiet „Stadt“ der Gemeinde Gänserndorf. Die Gemeinde Brunn am Gebirge sah im Vergleich zur Gemeinde Gänserndorf bei der Restmüllentsorgung eine bis zu dreimal höhere Abfuhrfrequenz vor. Dadurch lagen die jährlich von den Bürgerinnen und Bürgern in Brunn am Gebirge zu entrichtenden Tarife für Abfallwirtschaftsgebühren deutlich über jenen der Gemeinde Gänserndorf. (TZ 14)

Ausgewählte Tarife und Abholfrequenzen im Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft sind in nachstehender Abbildung zusammengefasst: (TZ 17)

Abbildung: Vergleich ausgewählter Tarife und Abholfrequenzen im Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft (2020)

■ Marktgemeinde Brunn am Gebirge
■ Stadtgemeinde Gänserndorf



Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf; Darstellung: RH

Immobilien

Zum Immobilienbestand der Gemeinde Brunn am Gebirge gehörten insbesondere das Gemeindeamt, das Heimathaus, der Festsaal im Veranstaltungszentrum BRUNO, der Wirtschaftshof, der Friedhof, vier Kindergärten, zwei Volksschulen, Sporteinrichtungen, sieben Wohnhäuser, zwei zusätzliche Wohnungen, ein Parkdeck sowie Einrichtungen der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung. Das Sozialzentrum, vier Geschäftslokale und ein weiteres Parkdeck standen im Eigentum der gemeindeeigenen „Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge“ (in der Folge: **Betriebs- und Errichtungsgesellschaft**). Sie beschäftigte trotz überschaubaren Geschäftsumfangs zwei Geschäftsführer. (TZ 18, TZ 22)

Die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft vermietete den Gastronomiebetrieb im Veranstaltungszentrum BRUNO seit Juli 2018 an eine Gesellschaft, deren Gesellschafter und Geschäftsführer der Vizebürgermeister der Gemeinde Brunn am Gebirge war. Dies konnte zu Interessenkonflikten zwischen seiner Funktion als Vizebürgermeister und als Beiratsvorsitzender (bis Mai 2020) bzw. Mitglied des Beirats (ab Mai 2020) der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft einerseits sowie als Geschäftsführer und Gesellschafter der anmietenden Gesellschaft andererseits führen. (TZ 24)

Zum Immobilienbestand der Gemeinde Gänserndorf gehörten insbesondere das Gemeindeamt, der Friedhof, sechs Kindergärten, zwei Volksschulen inklusive Horten, das Regionalbad, das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, drei Kultureinrichtungen sowie zuletzt vier Wohnhäuser. (TZ 18)

Entgegen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 erfasste die Gemeinde Gänserndorf bei den fremdverwalteten Wohnhäusern in den Rechnungsabschlüssen nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben, wie Mieteinnahmen und Ausgaben für Instandhaltungen. Auch die zum Jahresende offenen Mieten waren im Rechnungsabschluss nicht ausgewiesen. Der sich aus Einnahmen und Ausgaben ergebende Saldo laut Jahresabrechnung verblieb am Treuhandkonto der Hausverwaltung und schien nicht im Gemeindehaushalt auf. Damit zeigte der Rechnungsabschluss kein vollständiges Bild der Einnahmen und Ausgaben sowie der offenen Forderungen der Gemeinde Gänserndorf. Die Gemeinde sah auch mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 keine vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen für die fremdverwalteten Wohnhäuser im Rechnungsabschluss vor. (TZ 28)

Anordnungs- und Kassenwesen

Gemäß NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung hatte vor Anordnung einer Auszahlung eine sachliche und rechnerische Überprüfung zu erfolgen. Die Fachabteilungen der Gemeinde Brunn am Gebirge bestätigten jedoch auf dem Auszahlungsbeleg lediglich die Prüfung der übermittelten Rechnung durch Paraphierung eines Bediensteten anhand des nicht näher spezifizierten Vermerks „geprüft und richtig befunden“. Der von der Gemeinde Gänserndorf angewandte und IT-unterstützte Anordnungsprozess ließ auch Auszahlungen ohne eine rechnerische und sachliche Prüfung zu. Laut Auskunft der Gemeinde Gänserndorf sei dies zwischenzeitlich behoben worden. (TZ 33)

Beide Gemeinden tätigten Barauszahlungen auch ohne Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Die Belege für Barauszahlungen entsprachen wiederholt nicht den rechtlichen Bestimmungen: Es fehlten Belegmerkmale und Bestätigungen. Dadurch waren die Barzahlungen aus den Gemeindegassen nicht durchgängig nachvollziehbar. (TZ 34)

Die Prüfungen der Kassenstände durch den Prüfungsausschuss in der Gemeinde Gänserndorf entsprachen nicht vollumfänglich den rechtlichen Bestimmungen, weil die Stände der Geldkonten nicht miteinbezogen wurden. Zudem bestand keine detaillierte und für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungshandlungen. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass der Prüfungsausschuss ein wesentliches Kontrollgremium einer Gemeinde ist, dem die Prüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde auf ihre Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit obliegt. (TZ 37)

Von den insgesamt 63 an die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf gerichteten Schlussempfehlungen betrafen 38 die Gemeinde Brunn am Gebirge, zwölf die Gemeinde Gänserndorf und 13 beide Gemeinden. Diese Verteilung war insbesondere auf die in den Bereichen Abgaben und Beteiligung an die Gemeinde Brunn am Gebirge gerichteten Empfehlungen zurückzuführen.

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge sollte die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse sicherstellen. Zudem wären Nachweise, beispielsweise über gegebene innere Anleihen oder zweckgebundene Rücklagen, zu führen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 2)
- Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge und die Stadtgemeinde Gänserndorf sollten beim Softwareunternehmen die Behebung der systematischen Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherstellen. (TZ 6)
- Damit die Rechnungsabschlüsse der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 entsprechen, sollte das Land Niederösterreich Maßnahmen zur Verhinderung systematischer Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von Gemeinden setzen. (TZ 6)
- Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge sollte die ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterbliebene Vorschreibung noch offener einmaliger Wasser- und Kanalabgaben umgehend nachholen und für einen korrekten Vollzug sorgen, um Verjährungen und damit einhergehend entgangene Einnahmen zu vermeiden; die Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste wäre korrekt zu führen. (TZ 10)

- Die in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in der Abwicklung der Verrechnungsverträge von Kanalabgaben mit den Marktgemeinden Maria Enzersdorf bzw. Perchtoldsdorf festgestellten Mängel wären zu beseitigen und die ihr angabengemäß zustehenden Kanalabgaben von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf rückwirkend einzufordern. (TZ 13)
- Die Stadtgemeinde Gänserndorf sollte sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in den Rechnungsabschlüssen erfassen und in der vorgegebenen Gliederung darstellen. (TZ 28)



Marktgemeinde Brunn am Gebirge
und Stadtgemeinde Gänserndorf

Zahlen und Fakten zur Prüfung

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
Rechtsgrundlagen	NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000–23 i.d.g.F. Voranschlags– und Rechnungs- abschlussverordnung 1997, BGBl. 787/1996 i.d.F. BGBl. II 313/2015				NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000–23 i.d.g.F. Voranschlags– und Rechnungs- abschlussverordnung 1997, BGBl. 787/1996 i.d.F. BGBl. II 313/2015			
Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsstand 1. Jänner 2020)	11.975				11.643			
Fläche (in km ²)	7,26				30,56			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
finanzielle Lage ¹	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
Einnahmen	35,93	42,66	44,98	41,23	29,88	29,22	38,71	41,43
Ausgaben	36,04	41,54	44,80	41,67	29,33	29,89	38,59	41,58
Jahresergebnis ²	-0,11	1,11	0,18	-0,43	0,56	-0,67	0,12	-0,15
Finanzschulden	12,11	12,04	12,98	11,80	23,03	21,88	27,84	26,30
	in %				in %			
Eigenfinanzierungsquote ³	104,4	98,2	94,2	113,5	106,2	105,7	85,6	118,5
	2020		2021 ⁴		2020		2021 ⁴	
Ergebnishaushalt	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
Erträge	36,72		40,49		30,13		32,61	
Aufwendungen	34,73		36,39		28,71		28,86	
Nettoergebnis	1,99		4,10		1,42		3,75	
Finanzierungshaushalt								
Geldfluss aus der operativen Gebarung	5,70		7,51		4,73		6,67	
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1,88		-7,42		-2,59		-5,17	
Nettofinanzierungssaldo	3,82		0,09		2,14		1,50	
Beteiligungen	Anzahl zum 31. Dezember 2019				Anzahl zum 31. Dezember 2019			
direkte Mehrheitsbeteiligungen	1				0			

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf; Statistik Austria

¹ Spätestens seit 2020 haben die österreichischen Gemeinden die Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 anstatt der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 1997 anzuwenden. Dies führt zu einem grundlegend geänderten Aufbau der Rechnungsabschlüsse. Ein direkter Vergleich des Jahres 2020 mit den Vorjahren ist nicht möglich. Der Rechnungsabschluss 2020 bestand u.a. aus der Ergebnisrechnung, die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde gegenüberstellte, sowie der Finanzierungsrechnung, die Ein– und Auszahlungen der Gemeinde darstellte.

² Sollwert ohne Abwicklung der Ergebnisse aus Vorjahren

³ Die Eigenfinanzierungsquote zeigt, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch laufende Einnahmen und Einnahmen aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen gedeckt werden. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Wird keine 100 %ige Deckung erreicht (d.h., die Eigenfinanzierungsquote ist unter 100 %), müssen Ausgaben über Finanztransaktionen (z.B. durch Darlehensaufnahmen) finanziert werden.

⁴ nach der Gebarungüberprüfung aktualisiert



Marktgemeinde Brunn am Gebirge
und Stadtgemeinde Gänserndorf

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von November 2020 bis Februar 2021 die Marktgemeinde Brunn am Gebirge (in der Folge: **Gemeinde Brunn am Gebirge**) und die Stadtgemeinde Gänserndorf (in der Folge: **Gemeinde Gänserndorf**). Er wählte dabei zwei vom RH noch nicht überprüfte Gemeinden mit nahezu identischen Einwohnerzahlen in vergleichbarer örtlicher Lage, aber mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus.

Ziel der Überprüfung war die vergleichende Beurteilung

- der finanziellen Lage,
- des Anordnungs- und Kassenwesens,
- der Abgabenvorschreibung und –einhebung für die Bereiche Wasser, Kanal und Abfall sowie
- der Immobilien.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019 und bezog, sofern prüfungsrelevant, auch frühere und aktuellere Sachverhalte mit ein. Diesbezüglich überprüfte der RH unter Heranziehung des Rechnungsabschlusses 2020 für beide Gemeinden auch die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2025. Für die überprüften Sachverhalte war vor allem die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997¹ relevant. Im Zusammenhang mit der von beiden Gemeinden verwendeten IT-Software richtete der RH auch eine Empfehlung an das Land Niederösterreich.

(2) Die niederösterreichische Gemeinde Brunn am Gebirge liegt südlich von Wien im Bezirk Mödling und grenzt an den Wienerwald sowie das Wiener Becken. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 7,26 km²; Anfang 2020 betrug die Einwohnerzahl 11.975, die Bevölkerungsdichte lag bei 1.649 Einwohnerinnen und Einwohnern pro km². Die Gemeinde Brunn am Gebirge führt die Gemeindeverwaltung, erbringt Leistungen der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft) und bietet den Bürgerinnen und Bürgern u.a. Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergärten und Krabbelstuben), ein Eltern-Kind-Zentrum, ein Sozialzentrum mit 46 Wohneinheiten, ein Heimathaus, den Festsaal im Veranstaltungszentrum BRUNO und Sporteinrichtungen. Das Schul- und Bildungsangebot umfasst zwei Volksschulen und einen Hort, eine Mittelschule sowie eine öffentliche Bibliothek. In der Gemeinde haben sich zahlreiche Industrie-, Handels- und Dienst-

¹ BGBl. 787/1996 i.d.F. BGBl. II 313/2015; die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.g.F., war spätestens für das Finanzjahr 2020 anzuwenden. Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf führten in den Jahren 2016 bis 2019 ihre Haushalte noch gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997.

leistungsbetriebe angesiedelt; das Kommunalsteueraufkommen ist im Vergleich zu Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl und Fläche hoch.

Die niederösterreichische Gemeinde Gänserndorf liegt östlich von Wien im Marchfeld und ist Sitz der Bezirkshauptmannschaft für den Bezirk Gänserndorf. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 30,56 km²; Anfang 2020 betrug die Einwohnerzahl 11.643, die Bevölkerungsdichte lag bei 381 Einwohnerinnen und Einwohnern pro km². Auch die Gemeinde Gänserndorf führt die Stadtverwaltung, erbringt Leistungen der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Abfallwirtschaft) und bietet den Bürgerinnen und Bürgern u.a. Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergärten), ein Jugendzentrum, ein Kulturhaus, das Regionalbad, eine Stadthalle mit einem Mehrzwecksaal und diverse Sportplätze. Das Schul- und Bildungsangebot umfasst u.a. zwei Volksschulen samt Hort, ein sonderpädagogisches Zentrum, eine Mittelschule, ein Gymnasium, eine polytechnische Schule, eine Handelsakademie bzw. Handelsschule, eine Volkshochschule sowie eine Stadtbücherei. Die Gemeinde Gänserndorf ist Sitz zahlreicher Unternehmen, vorwiegend Betriebe im Dienstleistungssektor, aber auch Industrie- und Handelsbetriebe.

(3) Von Anfang 2016 bis Anfang 2021 stieg die Einwohnerzahl der Gemeinde Brunn am Gebirge um 3,0 %, jene der Gemeinde Gänserndorf um 7,4 %. Der Anteil der mindestens 60-Jährigen war in Gänserndorf (23 %) niedriger als in Brunn am Gebirge (25 %), der Anteil der unter 30-Jährigen in Gänserndorf (34 %) höher als in Brunn am Gebirge (30 %).

Das Einwohnerwachstum und die Altersverteilung der Bevölkerung bestimmen neben dem Erhaltungszustand der Infrastruktur den zukünftigen Investitionsbedarf der Gemeinden maßgeblich mit. Beide Gemeinden planen für die Jahre 2021 bis 2025, in die kommunale Infrastruktur, wie Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Straßenbau, zu investieren. Zudem sehen beide Gemeinden Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen vor. So plant die Gemeinde Brunn am Gebirge für die Jahre 2021 bis 2025 u.a. Investitionen in den Wassernetzausbau (3,35 Mio. EUR), den Kanalbau (2,15 Mio. EUR), den Straßenbau (5,22 Mio. EUR) und den Kindergartenbau (2,35 Mio. EUR). Die Gemeinde Gänserndorf sieht u.a. weitere Investitionen in den Straßenbau (4,58 Mio. EUR), in die Kanalisationsanlagen (3,80 Mio. EUR), in Kindergartenbauten (4,03 Mio. EUR) und in Schulbauten (2,50 Mio. EUR) vor. Zudem will die Gemeinde Gänserndorf weitere 3,77 Mio. EUR in das 2020 eröffnete Regionalbad investieren (TZ 5).

(4) Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf liegen im Wiener Umland. Die Gemeinde Brunn am Gebirge zählt zu den 30 österreichischen Gemeinden mit der einkommensstärksten Bevölkerung. Der durchschnittliche Jahresbruttobezug von ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern betrug

Anfang 2020 in Brunn am Gebirge 55.046 EUR und in Gänserndorf 44.165 EUR. Die Kommunalsteuereinnahmen des Jahres 2019 erreichten für die Gemeinde Brunn am Gebirge 10,17 Mio. EUR und für die Gemeinde Gänserndorf 3,31 Mio. EUR.

(5) Der RH verwendete insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Lage Kennzahlen, die auch für die jährlichen Gemeindefinanzberichte herangezogen wurden. Ferner verglich der RH die beiden Gemeinden mit Durchschnittswerten von niederösterreichischen Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (in der Folge: **niederösterreichische Vergleichsgemeinden**).²

(6) Zu dem im April 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Gemeinde Gänserndorf im Juni 2022 und die Gemeinde Brunn am Gebirge sowie das Land Niederösterreich im Juli 2022 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2022.

Die Gemeinde Gänserndorf hielt in ihrer Stellungnahme generell fest, dass sie alle Bemerkungen und Empfehlungen in der Verwaltung bzw. in den politischen Gremien umsetzen werde. Einige Bemerkungen in ihrer Stellungnahme würden der Klarstellung dienen.

² Das waren neben den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf die Gemeinden Bad Vöslau, Ebreichsdorf, Gerasdorf bei Wien, Groß-Enzersdorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Neunkirchen, Perchtoldsdorf, Schwechat, Stockerau, Strasshof an der Nordbahn (ab 2018), Ternitz, Traiskirchen, Tulln an der Donau, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl–Niederösterreich.

Finanzielle Lage

Jahresergebnis

- 2.1 (1) Im überprüften Zeitraum stellten sich die ordentlichen und außerordentlichen Haushalte der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf wie folgt dar:

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und Salden der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
ordentlicher Haushalt¹								
Einnahmen	30,88	33,44	34,93	38,71	24,86	25,48	27,10	28,01
Ausgaben	30,28	33,84	34,84	36,76	24,86	25,48	27,10	28,01
Ergebnis ordentlicher Haushalt	0,60	-0,40	0,09	1,95	0	0	0	0
außerordentlicher Haushalt¹								
Einnahmen	5,05	9,22	10,05	2,52	5,02	3,73	11,61	13,42
Ausgaben	5,76	7,70	9,96	4,91	4,47	4,41	11,49	13,57
Ergebnis außerordentlicher Haushalt	-0,71	1,52	0,09	-2,39	0,56	-0,67	0,12	-0,15
Gesamthaushalt¹								
Einnahmen	35,93	42,66	44,98	41,23	29,88	29,22	38,71	41,43
Ausgaben	36,04	41,54	44,80	41,67	29,33	29,89	38,59	41,58
Ergebnis Gesamthaushalt (= Jahresergebnis)	-0,11	1,11	0,18	-0,43	0,56	-0,67	0,12	-0,15
Rücklagensaldo: Summe der Rücklagenauflösungen (Einnahmen) minus Summe der Rücklagenzuführungen (Ausgaben)	-1,17	1,79	1,42	-3,71	-1,01	-1,62	-1,49	-4,35

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

¹ Sollwert ohne Abwicklung der Ergebnisse aus Vorjahren

(2) (a) Im Zeitraum 2016 bis 2019 stiegen die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde Brunn am Gebirge um 25 %. Dies war insbesondere auf die Ertragsanteile (+17 %), die Einnahmen aus Gebührenhaushalten (+21 %) und die eigenen Steuern (+18 %) sowie Überschussentnahmen der marktbestimmten Betriebe (+110 %) zurückzuführen. Die ordentlichen Ausgaben stiegen um 21 %. Dies lag u.a. an den gestiegenen Personalausgaben (+20 %) sowie den Ausgaben für Handelswaren und Verbrauchsgüter (+70 % für den Zukauf von Wasser für die kommunale Wasserversorgung sowie für Güter für Volksschulen, Kindergärten und Horte). Im überprüften Zeitraum führte die Gemeinde Brunn am Gebirge dem außerordentlichen Haushalt Überschüsse des ordentlichen Haushalts in Höhe von 13,94 Mio. EUR zu und finanzierte damit z.B. die Errichtung der „Volksschule Franz–Schubert–Gasse“ mit 4,69 Mio. EUR. Diese stammten zu 53 % (7,34 Mio. EUR) aus Überschüssen der

Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben (Wasserversorgung: 2,16 Mio. EUR, Abwasserbeseitigung: 5,16 Mio. EUR). Außerdem verwendete sie 4,97 Mio. EUR der Überschüsse zur Bildung einer nicht zweckgebundenen, allgemeinen Haushaltsrücklage.

(b) Der Verfassungsgerichtshof (**VfGH**) setzt den Gemeinden bei der Höhe und Verwendung der jährlichen Gebührenüberschüsse insofern Grenzen, als die über die einfache Kostendeckung hinausgehenden Finanzmittel ausschließlich für im inneren Zusammenhang³ mit der Aufgabenerfüllung stehende Gründe verausgabt werden dürfen.

Grundsätzlich besteht für Gebührenhaushalte die Möglichkeit, angesparte Mittel im Wege einer inneren Anleihe für gebührenhaushaltsfremde Zwecke zu verwenden. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass diese wieder in den Gebührenhaushalt zurückfließen. Ein innerer Zusammenhang ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn „der Einrichtung“ Überschüsse dauerhaft entzogen werden. Die Überschussverwendung ist daher nachvollziehbar zu dokumentieren. Nachweise über gegebene innere Anleihen führte die Gemeinde Brunn am Gebirge nicht.

Wie der VfGH weiters feststellte, ist für die Rückführung von zwischenzeitlich nicht im inneren Zusammenhang verwendeten Einnahmen in den Gebührenhaushalt und für die Verwendung im inneren Zusammenhang mit der Einrichtung ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren⁴ heranzuziehen. Bei Verletzung dieser Rahmenbedingungen entspricht die Einhebung von über der Kostendeckung liegenden Gebühren einer Steuer ohne Rechtsgrundlage. Der RH hatte in einem früheren Bericht auf das Risiko rechtswidriger Gebührenbescheide und eine allfällige Rückzahlungspflicht von überhöhten Gebühren hingewiesen.⁵

(c) Im überprüften Zeitraum investierte die Gemeinde Brunn am Gebirge im außerordentlichen Haushalt 28,33 Mio. EUR, u.a. in die Errichtung der „Volksschule Franz-Schubert-Gasse“ 11,56 Mio. EUR, in den Straßen- und Radwegebau sowie in die Umgestaltung des Rathausvorplatzes (Franz-Anderle-Platz) 5,18 Mio. EUR, in die Sanierung des Amtshauses 3,29 Mio. EUR und in die Erneuerung der Straßenbeleuchtung 1,22 Mio. EUR. Zudem leistete die Gemeinde über den außerordentlichen Haushalt Gesellschafterzuschüsse an die gemeindeeigene „Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge“ (in der Folge: **Betriebs- und Errichtungsgesellschaft**) von 1,13 Mio. EUR.

³ VfGH 10. Oktober 2001, B260/01, VfSlg. 16.319/2001

⁴ VfGH 11. März 2014, B462-463/2013

⁵ RH-Bericht „Themen der öffentlichen Finanzkontrolle“ (Reihe Bund 2014/16, S. 73 ff.)

Im Zeitraum 2016 bis 2019 wies die Gemeinde Brunn am Gebirge einen Überschuss des Gesamthaushalts von 0,75 Mio. EUR aus.

(3) (a) Die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde Gänserndorf erhöhten sich im überprüften Zeitraum aufgrund des Anstiegs der Einnahmen aus Ertragsanteilen (+17 %) und der Einnahmen aus Gebührenhaushalten (+10 %) um 13 %. Die ordentlichen Ausgaben erhöhten sich ebenso um 13 %. Dies war u.a. auf den Anstieg der Personalausgaben um 17 % zurückzuführen. Zudem führte die Gemeinde Gänserndorf im überprüften Zeitraum Überschüsse des ordentlichen Haushalts in Höhe von insgesamt 4,28 Mio. EUR dem außerordentlichen Haushalt zu. Darüber hinaus entnahm sie im überprüften Zeitraum Überschüsse des ordentlichen Haushalts in Höhe von 8,37 Mio. EUR (davon 7,32 Mio. EUR aus den Gebührenhaushalten), um zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

(b) Im überprüften Zeitraum investierte die Gemeinde Gänserndorf im außerordentlichen Haushalt 33,93 Mio. EUR, u.a. in die Errichtung der „Volksschule Gänserndorf Süd“ 9,32 Mio. EUR, in den Straßenbau 5,25 Mio. EUR, in die Errichtung des Regionalbads Gänserndorf 6,47 Mio. EUR sowie in den Zu- und Umbau von Kindergärten 2,73 Mio. EUR. Die aus dem Verkauf von fünf Gemeindewohnhäusern 2019 vereinnahmten 4,72 Mio. EUR führte sie u.a. den Rücklagen zu (1,68 Mio. EUR) bzw. tilgte sie damit Darlehen (2,67 Mio. EUR).

Im Zeitraum 2016 bis 2019 wies die Gemeinde Gänserndorf im Gesamthaushalt einen Abgang von 0,14 Mio. EUR aus.

- 2.2 Der RH hielt fest, dass sich die Haushalte der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf in den Jahren 2016 bis 2019 ausgeglichen darstellten. So konnten beide Gemeinden beträchtliche Überschüsse im ordentlichen Haushalt erzielen (Brunn am Gebirge: 18,91 Mio. EUR, Gänserndorf: 12,65 Mio. EUR) und damit den außerordentlichen Haushalt mitfinanzieren bzw. Rücklagen bilden.

Kritisch beurteilte der RH die Vorgangsweise der Gemeinde Brunn am Gebirge, die entnommenen Überschüsse aus den Gebührenhaushalten zur Finanzierung von (mitunter) nicht im inneren Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten stehenden Vorhaben zu verwenden, ohne entsprechende Nachweise über zweckgebundene Rücklagen oder gegebene innere Anleihen zu führen. Dies traf beispielsweise auf die Finanzierung eines Volksschulneubaus in Höhe von 4,69 Mio. EUR zu. Damit ist die notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Verwendung von Gebührenüberschüssen nicht erfüllt.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse sicherzustellen. Zudem wären Nachweise, beispielsweise über gegebene innere Anleihen oder zweckgebundene Rücklagen, zu führen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen.

- 2.3 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.
- (2) Die Gemeinde Gänserndorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Abgang des Zeitraums 2016 bis 2019 von insgesamt 0,14 Mio. EUR ausschließlich den außerordentlichen und nicht den ordentlichen Haushalt betroffen habe. Die jährlichen Überschüsse bzw. Abgänge habe sie in die Folgejahre übernommen und nach Beendigung des jeweiligen Vorhabens ausgeglichen.
- 2.4 Der RH verwies gegenüber der Gemeinde Gänserndorf auf die Tabelle 1, die zeigt, dass – wie von der Gemeinde Gänserndorf ausgeführt – die dargestellten Überschüsse und Abgänge ausschließlich den außerordentlichen Haushalt betrafen.

Laufende Gebarung

- 3.1 (1) Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997⁶ waren die Gemeinden verpflichtet, dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss einen Rechnungsquerschnitt anzuschließen. Der Rechnungsquerschnitt stellte die Beträge sowohl aus dem ordentlichen als auch aus dem außerordentlichen Haushalt gegliedert nach Einnahmen- und Ausgabenarten zusammengefasst dar.

Der RH zog aus dem Rechnungsquerschnitt die Beträge der laufenden Gebarung heran, um die wesentlichen, jährlich wiederkehrenden Einnahmen (eigene Steuern, Ertragsanteile, Gebühreneinnahmen, Transfereinnahmen) und Ausgaben (Personalausgaben, Pensionen, Gebrauchsgüter, Handelswaren, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Transferausgaben) der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf zu vergleichen:

⁶ § 17 Abs. 1 Z 2 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

Abbildung 1: Laufende Gebarung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

	Marktgemeinde Brunn am Gebirge				Stadtgemeinde Gänserndorf			
	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
	Einnahmen der laufenden Gebarung							
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
eigene Steuern	11,22	11,74	11,98	13,26	5,41	4,98	5,56	5,67
Ertragsanteile	10,11	10,72	10,92	11,82	9,77	9,85	10,71	11,43
Gebühreneinnahmen	5,60	6,12	6,38	6,76	5,11	5,26	5,51	5,62
Transfereinnahmen	0,53	0,64	1,15	0,84	1,27	1,45	1,25	1,19
Überschussentnahmen von marktbestimmten Betrieben	1,23	1,94	2,13	2,57	0,00	0,32	0,00	0,00
sonstige	2,12	2,25	2,46	2,49	2,53	3,27	3,35	3,53
SUMME	30,81	33,41	35,02	37,74	24,09	25,13	26,38	27,44
	Ausgaben der laufenden Gebarung							
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
Leistungen für Personal	5,98	6,19	6,41	7,16	5,18	5,21	5,57	6,07
Pensionen und sonstige Ruhebezüge	0,82	0,80	0,81	0,83	0,02	0,02	0,02	0,02
Bezüge der gewählten Organe	0,50	0,50	0,51	0,52	0,29	0,29	0,29	0,30
Gebrauchsgüter, Handels- waren, Verwaltungs- und Betriebsaufwand	7,59	7,20	7,53	8,86	5,94	6,88	6,76	7,11
Zinsen für Finanzschulden	0,11	0,10	0,10	0,15	0,34	0,28	0,32	0,38
Transferausgaben	8,04	9,39	8,93	8,59	6,49	6,78	6,87	7,39
Überschussentnahmen von marktbestimmten Betrieben	1,23	1,94	2,13	2,57	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME	24,27	26,12	26,42	28,68	18,25	19,46	19,83	21,28
ERGEBNIS	6,54	7,29	8,60	9,06	5,84	5,67	6,55	6,16

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf; Darstellung: RH

(2) Im überprüften Zeitraum stiegen die laufenden Einnahmen der Gemeinde Brunn am Gebirge um 23 %. Dies war insbesondere auf Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer (von 9 Mio. EUR im Jahr 2016 auf 10,17 Mio. EUR im Jahr 2019) und bei den Ertragsanteilen (von 10,11 Mio. EUR im Jahr 2016 auf 11,82 Mio. EUR im Jahr 2019) zurückzuführen.

Außerdem entnahm die Gemeinde Brunn am Gebirge im Jahr 2019 mit 2,57 Mio. EUR mehr als doppelt so viel an Überschüssen aus den Gebührenhaushalten wie im Jahr 2016 (1,23 Mio. EUR) und führte sie als nicht zweckgebundene Überschussentnahmen von marktbestimmten Betrieben der laufenden Gebarung wieder zu (TZ 2).

Ausgabenseitig verzeichnete die Gemeinde Brunn am Gebirge Steigerungen insbesondere beim Personal (+20 %) und – aufgrund vermehrter Wasserzukäufe – für die kommunale Wasserversorgung sowie bei den Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, den Handelswaren und dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand (+17 %).

Insgesamt verbesserte sich das Ergebnis der laufenden Gebarung der Gemeinde Brunn am Gebirge um 38 % (von 6,54 Mio. EUR (2016) auf 9,06 Mio. EUR (2019)).

(3) Im überprüften Zeitraum steigerte die Gemeinde Gänserndorf insbesondere die Einnahmen aus Ertragsanteilen (von 9,77 Mio. EUR (2016) auf 11,43 Mio. EUR (2019)) und Kommunalsteuer (von 2,93 Mio. EUR im Jahr 2016 auf 3,31 Mio. EUR im Jahr 2019). Die sonstigen laufenden Einnahmen stiegen um 39 %, weil die Gemeinde Gänserndorf ab 2017 vom Wirtschaftshof erbrachte interne Leistungen den anderen Haushaltsstellen weiterverrechnete. Dadurch erhöhte sich auch der Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Die laufenden Ausgaben der Gemeinde Gänserndorf stiegen von 18,25 Mio. EUR (2016) um 16 % auf 21,28 Mio. EUR (2019). Wesentliche Faktoren waren höhere Personalausgaben (+17 %) und höhere Ausgaben für Gebrauchsgüter, Handelswaren, Verwaltungs- und Betriebsaufwand (+20 %).

Insgesamt verbesserte sich das Ergebnis der laufenden Gebarung um 6 % (von 5,84 Mio. EUR (2016) auf 6,16 Mio. EUR (2019)).

(4) Der Vergleich der beiden Gemeinden zeigte, dass die Einnahmen aus eigenen Steuern der Gemeinde Brunn am Gebirge jährlich mehr als doppelt so hoch waren wie jene der Gemeinde Gänserndorf. Beispielsweise betragen die Kommunalsteuereinnahmen des Jahres 2019 in Gänserndorf 3,31 Mio. EUR, jene in Brunn am Gebirge 10,17 Mio. EUR. Die Ertragsanteile der Gemeinde Brunn am Gebirge waren im Jahr 2019 um 3 % höher als jene der Gemeinde Gänserndorf. Dies entsprach auch dem Unterschied im Bevölkerungsstand der beiden Gemeinden. Im Unter-

schied zur Gemeinde Brunn am Gebirge führte die Gemeinde Gänserndorf Überschüsse aus den Gebührenhaushalten zweckgebundenen Rücklagen zu.

Die Personalausgaben der Gemeinde Brunn am Gebirge lagen im Jahr 2019 um 18 % höher als jene der Gemeinde Gänserndorf. Der Personalstand zum Jahresende 2019 betrug in der Gemeinde Brunn am Gebirge 147,26 Vollbeschäftigungsäquivalente, in der Gemeinde Gänserndorf 143,66, das waren 2,4 % weniger.

Laut den Rechnungsquerschnitten des Jahres 2019 überstiegen die Pensionszahlungen und sonstigen Ruhebezüge der Gemeinde Brunn am Gebirge jene der Gemeinde Gänserndorf um rd. 800.000 EUR. Dies war einerseits auf die Pensionsausgaben der Gemeinde Brunn am Gebirge in Höhe von rd. 831.000 EUR zurückzuführen, andererseits auf die Pensionsausgaben in Höhe von rd. 200.000 EUR, welche die Gemeinde Gänserndorf als Transferausgaben an den „Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte“⁷ und nicht als Pensionszahlungen und sonstige Ruhebezüge verbuchte.

Die Transferausgaben der Gemeinde Brunn am Gebirge waren im Vergleichszeitraum um bis zu 38 % (2017) höher als jene der Gemeinde Gänserndorf. Dies resultierte vor allem aus der Höhe der von beiden Gemeinden zu entrichtenden Sozialhilfeumlagen und der Zahlungen an den Niederösterreichischen Krankenanstaltensprengel. Diese Beiträge der Gemeinden orientierten sich jeweils an der Finanzkraft der Gemeinden.⁸

- 3.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf in den Jahren 2016 bis 2019 beträchtliche Überschüsse in der laufenden Gebarung erwirtschafteten: Brunn am Gebirge rd. 31,48 Mio. EUR und Gänserndorf rd. 24,20 Mio. EUR. Das Ergebnis der laufenden Gebarung, auch öffentliches Sparen genannt, konnte sowohl für Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen, TZ 29) als auch zur Schuldentilgung (TZ 4) verwendet werden.

Der RH wies darauf hin, dass die Kommunalsteuereinnahmen der Gemeinde Brunn am Gebirge (10,17 Mio. EUR) im Jahr 2019 mehr als dreimal so hoch waren wie jene in der Gemeinde Gänserndorf (3,31 Mio. EUR). Der Gemeinde Gänserndorf gelang

⁷ Dem Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte gehörten laut seiner Website 390 (inklusive Brunn am Gebirge) niederösterreichische Gemeinden an. Die Aufgaben des Gemeindeverbands waren laut seiner Satzung die Berechnung und Auszahlung der Ruhebezüge an die Gemeindebeamtinnen und –beamten des (sowohl zeitlichen als auch dauernden) Ruhestands, die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Hinterbliebenen nach ehemaligen Gemeindebeamtinnen und –beamten, die Berechnung und Auszahlung des Versorgungsgeldes an die Angehörigen abgängiger Gemeindebeamtinnen und –beamten, die Berechnung und Auszahlung anderer Geldleistungen, auf die bezugsberechtigte Personen einen gesetzlichen Anspruch hatten, und die Berechnung und Auszahlung der laufenden Zuwendungen an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

⁸ § 44 NÖ Sozialhilfe–Ausführungsgesetz, LGBl. 70/2019 i.d.g.F., bzw. § 66 NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440–0 i.d.g.F.

es – trotz deutlich niedrigerer Kommunalsteuereinnahmen als in der Gemeinde Brunn am Gebirge –, bei nahezu gleicher Einwohnerzahl ebenfalls beträchtliche Überschüsse in der laufenden Gebarung zu erzielen.

Der RH wies auf den fast 20 %igen Unterschied bei den Personalausgaben zwischen den zwei Gemeinden hin.

Angesichts der im Vergleich zur Gemeinde Gänserndorf um beinahe 1 Mio. EUR höheren jährlichen Personalausgaben in der Gemeinde Brunn am Gebirge empfahl der RH der Gemeinde Brunn am Gebirge, die Personalkostenstruktur auf Einsparungspotenziale hin zu analysieren.

Verbindlichkeiten und Haftungen

- 4.1 (1) Die Finanzschulden (Darlehensschulden), Leasingverbindlichkeiten und Haftungen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 2: Langfristige Verbindlichkeiten und Haftungen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
Darlehensschulden	12,11	12,04	12,98	11,80	19,26	18,56	24,80	23,48
Leasingverbindlichkeiten ¹	6,85	6,60	6,32	5,95	3,77	3,32	3,04	2,82
langfristige Verbindlichkeiten	18,96	18,64	19,30	17,75	23,03	21,88	27,84	26,30
Haftungen ²	5,56	5,22	4,96	4,56	0,70	0,65	0,61	0,49

¹ ausstehende Leasingverpflichtungen laut Nachweis im Rechnungsabschluss

² davon 4,44 Mio. EUR im Jahr 2019 für Verbindlichkeiten der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

(2) Während die langfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinde Brunn am Gebirge im Zeitraum 2016 bis 2019 um 6 % sanken, stiegen jene der Gemeinde Gänserndorf um 14 % an. Dies insbesondere, weil die Gemeinde Gänserndorf im Jahr 2018 Darlehen in Höhe von 6,10 Mio. EUR zur Finanzierung des Neubaus der „Volksschule Gänserndorf Süd“ aufnahm. Die Gemeinde Brunn am Gebirge finanzierte 2,50 Mio. EUR für die Errichtung der „Volksschule Franz–Schubert–Gasse“ über Darlehensaufnahmen.

Bei den Haftungen der Gemeinde Brunn am Gebirge handelte es sich hauptsächlich um Haftungen für die Schulden der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft (z.B. 4,44 Mio. EUR im Jahr 2019).

Die Gemeinde Gänserndorf wies in ihren Rechnungsabschlüssen Haftungen für den Abwasserverband Marchfeld (389.000 EUR im Jahr 2019) aus. Zudem haftete sie für die Ansiedlung von Arztpraxen im Gemeindegebiet (99.000 EUR im Jahr 2019).

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf sowie die der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden:

Tabelle 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf sowie der Vergleichsgemeinden

	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2016 bis 2019
	in EUR				in %
Brunn am Gebirge	1.037	1.030	1.094	990	-5
Gänserndorf	1.749	1.658	2.175	2.028	16
niederösterreichische Vergleichsgemeinden	2.696	2.676	2.497	2.506	-7

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf; Statistik Austria

Im Zeitraum 2016 bis 2019 war die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf niedriger als die der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden. Gemessen an der Pro-Kopf-Verschuldung der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden im Jahr 2019 machte jene der Gemeinde Brunn am Gebirge lediglich 39 % aus, jene der Gemeinde Gänserndorf 81 %.

In den Jahren 2016 bis 2019 stieg die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Gänserndorf um 16 %, jene der Vergleichsgemeinden sank im selben Zeitraum um 7 %.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Gänserndorf war im Jahr 2019 mehr als doppelt so hoch wie jene der Gemeinde Brunn am Gebirge. Unter Berücksichtigung der Leasingverbindlichkeiten und Haftungen beider Gemeinden wies Brunn am Gebirge im Jahr 2019 langfristige Verbindlichkeiten pro Kopf in Höhe von 1.871 EUR und Gänserndorf in Höhe von 2.313 EUR auf.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, auch unter Hinzurechnung ihrer Leasingverbindlichkeiten und Haftungen, unter jener der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden lag. Er wies jedoch kritisch auf die Haftungen für langfristige Verbindlichkeiten der im Eigentum der Gemeinde Brunn am Gebirge stehenden Betriebs- und Errichtungsgesellschaft von über 4,44 Mio. EUR (2019) hin. Damit wurden wirtschaftliche Risiken von Betei-

ligungen der Gemeinde Brunn am Gebirge getragen und mit den Verbindlichkeiten der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft außerbudgetäre Schulden begründet.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, das mit der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft verbundene wirtschaftliche Risiko laufend zu beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

- 4.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

Mittelfristige Finanzplanung

- 5.1 (1) Spätestens ab dem Finanzjahr 2020 hatten österreichische Gemeinden die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 anzuwenden. Darüber hinaus mussten niederösterreichische Gemeinden gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren erstellen, wobei das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans mit dem Jahr des Voranschlags zusammenfiel.⁹

Dem Voranschlag waren je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlags und die Ein- und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlags voranzustellen.

(2) Der RH überprüfte für beide Gemeinden den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2025. Zusätzlich zog er aus Plausibilitäts- und Transparenzgründen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2020 heran.

⁹ § 72a NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Rechnungsabschluss 2020 und die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2025 wiesen für die Gemeinde Brunn am Gebirge folgende Entwicklung auf:

Tabelle 4: Rechnungsabschluss 2020 und mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 der Gemeinde Brunn am Gebirge

	Rechnungsabschluss 2020	Voranschlag 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung 2020 bis 2025
	in Mio. EUR						in %
Ergebnishaushalt							
Erträge	36,72	33,02	33,53	33,13	33,65	33,99	-7
Aufwendungen	34,73	34,97	33,69	33,47	33,97	34,04	-2
Nettoergebnis	1,99	-1,95	-0,16	-0,34	-0,33	-0,05	-
Veränderung Rücklagen ¹	0	2,22	-0,48	-0,48	-0,48	-0,48	-
Nettoergebnis nach Rücklagen	1,99	0,27	-0,64	-0,82	-0,81	-0,53	-
Finanzierungshaushalt							
Geldfluss der operativen Gebarung	5,70	1,63	3,26	3,09	3,10	3,37	-41
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1,88	-7,35	-5,82	-2,19	-2,13	-2,36	25
Nettofinanzierungssaldo	3,82	-5,72	-2,56	0,90	0,97	1,01	-74
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-0,58	3,50	2,56	-0,90	-0,97	-1,01	74
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	3,24	-2,22	0	0	0	0	-

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Gemeinde Brunn am Gebirge

¹ War das Ergebnis der Position „Veränderung Rücklagen“ positiv, löste die Gemeinde mehr Rücklagen auf, als sie bildete, bei einem negativen Ergebnis bildete die Gemeinde mehr Rücklagen, als sie auflöste.

Laut Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2020 erzielte die Gemeinde Brunn am Gebirge – trotz COVID–19–Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen – ein Nettoergebnis – auch nach Rücklagen – von 1,99 Mio. EUR. Somit konnte die Gemeinde ihre Aufwendungen (Personal, Gebrauchsgüter, Handelswaren, Transferaufwendungen, Zinsen etc.) durch ihre Erträge (Ertragsanteile, Steuern, Gebühren, Transfererträge etc.) bedecken.

Der Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2020 zeigte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge ihre operative Tätigkeit und ihre Investitionen ohne Schuldenaufnahmen finanzierte. Sie wies einen Nettofinanzierungssaldo von 3,82 Mio. EUR aus. Im Jahr 2020 verringerte sie ihren Schuldenstand um 0,58 Mio. EUR.

Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 sah die mittelfristige Finanzplanung bis 2025 einen Ertragsrückgang um 7 % vor. Unter anderem budgetierte die Gemeinde Brunn am Gebirge im Vergleich zu 2020 ab 2021 um jährlich rd. 650.000 EUR geringere Verwaltungskostenbeiträge der Gebührenhaushalte. Dadurch verringerten sich

die Aufwendungen der Gebührenhaushalte, aber auch die Erträge der Hauptverwaltung. Außerdem plante die Gemeinde Brunn am Gebirge um 59 % geringere sonstige Erträge, weil sie von geringeren Überschussentnahmen aus den Gebührenhaushalten und damit auch geringeren Erträgen für die Hauptverwaltung ausging.

Weiters plante die Gemeinde Brunn am Gebirge, ihre Aufwendungen bis 2025 im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 um 2 % zu reduzieren. Insbesondere ging sie von einem um 63 % verringerten Leasing- und Mietaufwand aus. Darüber hinaus beabsichtigte die Gemeinde, die Instandhaltungen um 21 % zu reduzieren. Zudem plante sie jährlich durchschnittlich um 1 % steigende Personalaufwendungen und jährlich um 4 % steigende Transferaufwendungen an Träger des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde Brunn am Gebirge ging davon aus, in den Jahren 2021 bis 2025 kein positives Nettoergebnis mehr erzielen zu können.

Für die Jahre 2021 bis 2025 sah die Gemeinde Brunn am Gebirge u.a. Investitionen in den Straßenbau (5,22 Mio. EUR), den Wassernetzausbau (3,35 Mio. EUR), den Kindergartenbau (2,35 Mio. EUR) und den Kanalbau (2,15 Mio. EUR) vor. Zuschüsse an die gemeindeeigene Betriebs- und Errichtungsgesellschaft waren lediglich für 2021 geplant (300.000 EUR – in den Jahren 2016 bis 2019 benötigte das Unternehmen noch 1,13 Mio. EUR aus dem Gemeindehaushalt). Aus der mittelfristigen Finanzplanung des Finanzierungshaushalts war zu ersehen, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge in den Jahren 2021 bis 2025 über ausreichend liquide Mittel verfügen sollte, um die laufenden operativen Auszahlungen aus den operativen Einzahlungen finanzieren zu können und trotzdem Überschüsse für Investitionen zu erzielen. Ab 2023 plante die Gemeinde Brunn am Gebirge, die Investitionen zur Gänze durch Überschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren und Schulden abzubauen.

Laut Voranschlag 2021 plante die Gemeinde Brunn am Gebirge, liquide Mittel in Höhe von 2,22 Mio. EUR zu verausgaben.

(3) Für die Gemeinde Gänserndorf wiesen der Rechnungsabschluss 2020 und die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2025 folgende Entwicklung auf:

Tabelle 5: Rechnungsabschluss 2020 und mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 der Gemeinde Gänserndorf

	Rechnungsabschluss 2020	Voranschlag 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung 2020 bis 2025
	in Mio. EUR						in %
Ergebnishaushalt							
Erträge	30,13	28,75	28,46	28,59	28,05	28,39	-6
Aufwendungen	28,71	28,90	29,27	29,58	29,62	30,06	5
Nettoergebnis	1,42	-0,15	-0,81	-0,99	-1,56	-1,67	-
Veränderung Rücklagen ¹	-1,97	4,97	1,51	0,14	-0,46	-0,26	-87
Nettoergebnis nach Rücklagen	-0,55	4,82	0,70	-0,85	-2,03	-1,93	247
Finanzierungshaushalt							
Geldfluss der operativen Gebarung	4,73	3,21	2,73	2,46	1,79	1,63	-66
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-2,59	-7,09	-5,12	-3,38	-1,14	-5,39	108
Nettofinanzierungssaldo	2,14	-3,88	-2,39	-0,92	0,65	-3,76	-
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1,17	-2,47	-0,92	-1,19	-2,76	1,87	60
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	3,31	-6,35	-3,31	-2,11	-2,11	-1,89	-

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Gemeinde Gänserndorf

¹ War das Ergebnis der Position „Veränderung Rücklagen“ positiv, löste die Gemeinde mehr Rücklagen auf, als sie bildete, bei einem negativen Ergebnis bildete die Gemeinde mehr Rücklagen, als sie auflöste.

Laut Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2020 erzielte die Gemeinde Gänserndorf ein Nettoergebnis von 1,42 Mio. EUR. Damit konnte sie ihre Aufwendungen decken. Erst der Aufbau von Rücklagen in Höhe von 1,97 Mio. EUR führte zu einem negativen Nettoergebnis nach Rücklagen.

Der Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2020 zeigte, dass die Gemeinde Gänserndorf ihre operative Tätigkeit und ihre Investitionen ohne Schuldenaufnahmen finanzierte. Der Nettofinanzierungssaldo betrug 2,14 Mio. EUR. Aufgrund des Nettoschuldenaufbaus in Höhe von 1,17 Mio. EUR stieg der Stand der liquiden Mittel um 3,31 Mio. EUR an.

Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 wies die mittelfristige Finanzplanung für 2025, insbesondere aufgrund gesunkener Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts, einen Ertragsrückgang um 6 % auf. Gleichzeitig plante die Gemeinde Gänserndorf einen Anstieg der Aufwendungen um 5 %, resultierend aus einem jährlichen Anstieg der Personal- und Transferaufwendungen an Träger des öffentlichen Rechts um 3 %. Die Gemeinde Gänserndorf ging für die Jahre 2021 bis

2025 daher von jeweils negativen Nettoergebnissen aus. Durch die Auflösung von Rücklagen sah sie jedoch für die Jahre 2021 und 2022 positive Nettoergebnisse nach Rücklagen vor.

Für die Jahre 2021 bis 2025 plante die Gemeinde Gänserndorf u.a. weitere Investitionen in das Regionalbad (3,77 Mio. EUR), in den Straßenbau (4,58 Mio. EUR), in die Kanalisationsanlagen (3,80 Mio. EUR), in Kindergartenzubauten (4,03 Mio. EUR) und Schulbauten (2,50 Mio. EUR). Aus der mittelfristigen Finanzplanung des Finanzierungshaushalts war zu ersehen, dass die Einzahlungen aus der operativen Gebarung (Ertragsanteile, Steuern, Gebühren, Transfers) ausreichen sollten, um die operativen Auszahlungen finanzieren zu können. Mit Ausnahme des Jahres 2024 reichten die Geldmittelüberschüsse jedoch nicht aus, um die geplanten Investitionen aus der operativen Gebarung finanzieren zu können.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass es den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf auch im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie (2020) gelungen war, positive Nettoergebnisse (Brunn am Gebirge 1,99 Mio. EUR, Gänserndorf 1,42 Mio. EUR) zu erzielen und darüber hinaus Geldmittelüberschüsse der operativen Gebarung (Brunn am Gebirge 5,70 Mio. EUR, Gänserndorf 4,73 Mio. EUR) zu erwirtschaften.

Auch die mittelfristigen Finanzplanungen 2021 bis 2025 der beiden Gemeinden gingen trotz sinkender Erträge weiterhin von einer soliden Haushaltsgebarung aus. Dies, weil die Gemeinde Brunn am Gebirge erwartete, ihre operativen Aufwendungen gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 bis zum Jahr 2025 um 2 % senken zu können, und die Gemeinde Gänserndorf lediglich mit einem moderaten Anstieg der operativen Aufwendungen um 5 % rechnete. Der RH wies in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, dass laut Rechnungsquerschnitt der Jahre 2016 bis 2019 die laufenden Ausgaben der Gemeinde Brunn am Gebirge um 18 % und jene der Gemeinde Gänserndorf um 16 % gestiegen waren. Der RH erachtete die von beiden Gemeinden geplante Aufwandsentwicklung als wenig realistisch. Außerdem gab er zu bedenken, dass die jährlich rollierende Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung zukünftig auch von der Entwicklung der COVID-19-Pandemie bestimmt sein wird.

Er empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, ihre mittelfristigen Finanzplanungen kritisch zu prüfen und bei Abweichungen gegensteuernde Maßnahmen (z.B. Ausgabenreduktionen bei den Investitionen) zu ergreifen, um die angestrebten Haushaltsziele bis 2025 auch zu erreichen.

- 5.3 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie die mittelfristige Finanzplanung des Jahres 2020 im Oktober 2019 und damit vor Beginn der COVID-19-Pandemie erstellt habe. Damals seien die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Auswirkungen noch nicht absehbar gewesen.

Zum damaligen Zeitpunkt seien die um 5 % jährlich steigenden operativen Aufwendungen „mehr als realistisch“ geplant (Inflationsrate 1,4 %, durchschnittlicher Schuldenzinssatz 1,3 %, Gehaltssteigerungen 2020 2,3 %) und auch bei sehr konservativen Annahmen ausreichend gewesen. Sowohl die Praxis als auch die mittelfristige Finanzplanung anderer Gemeinden würden dies belegen (z.B. habe die Gemeinde Brunn am Gebirge für den Zeitraum 2020 bis 2025 um 2 % sinkende Aufwendungen angenommen).

„Erträge für oder aus Investitionen“ (z.B. diverse Förderungen) budgetiere die Gemeinde Gänserndorf sehr vorsichtig; in den meisten Fällen erst nach einer Förderzusage.

- 5.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Gänserndorf, dass er für die Beurteilung der mittelfristigen Finanzplanung (Tabelle 5) den zur Zeit der Gebarungüberprüfung jeweils aktuellen Voranschlag (für das Jahr 2021) und mittelfristigen Finanzplan (für die Planjahre 2022 bis 2025) heranzog und darin die allenfalls erwarteten finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bereits berücksichtigt waren.

Zudem entgegnete der RH, dass für den betrachteten Zeitraum (Rechnungsabschluss 2020, Voranschlag 2021 und die Planjahre 2022 bis 2025) insgesamt um 5 % steigende operative Aufwendungen vorgesehen waren, während die Gemeinde Gänserndorf in ihrer Stellungnahme jährliche Steigerungen von 5 % als – aus der Perspektive von Oktober 2019 – realistisch erachtete.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Gemeinde Gänserndorf, die mittelfristige Finanzplanung kritisch zu prüfen und bei Abweichungen gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen, um die angestrebten Haushaltsziele bis 2025 auch zu erreichen.

Voranschlagsunwirksame Gebarung

Verbuchung von Nettobezügen

- 6.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 5 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 waren Einnahmen und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, nicht zu veranschlagen und daher in der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung zu erfassen. Die voranschlagsunwirksame Gebarung betraf nicht den Gemeindehaushalt, sondern nur die Kassenwirtschaft der Gemeinde.

Auch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sah die Führung der sogenannten „nicht voranschlagswirksamen Gebarung“ vor. Gemäß dieser¹⁰ bestand die nicht voranschlagswirksame Gebarung aus Ein- und Auszahlungen, die letztlich nicht im Namen und auf Rechnung der Gemeinde angenommen bzw. vollzogen wurden. Dazu zählten insbesondere Verwahrgelder, temporäre Evidenzen und Einzahlungen aus Abgaben sowie Zuschläge zu Abgaben, die Gemeinden für Dritte einzogen, und deren Weiterleitung sowie Vorschüsse, Irrläufer und die gesamte Umsatzsteuergebarung.

(2) Die voranschlagsunwirksame Gebarung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf umfasste in den Jahren 2016 bis 2019 neben den einbehaltenen und zur Weiterverrechnung bestimmten Lohnnebenkosten ihrer Bediensteten, z.B. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen, auch Einnahmen sowie Ausgaben des Kontos „Gehälter netto“ (Brunn am Gebirge) bzw. „Gehaltsüberbrückung“ (Gänserndorf). Im Jahr 2019 wies das Konto „Gehälter netto“ in der voranschlagsunwirksamen Gebarung der Gemeinde Brunn am Gebirge Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4,50 Mio. EUR aus. In der Gemeinde Gänserndorf betrug die Einnahmen und Ausgaben des voranschlagsunwirksamen Kontos „Gehaltsüberbrückung“ im Jahr 2019 3,75 Mio. EUR. Beide Gemeinden begründeten diese Kontobewegungen damit, dass Zahlungen aus der Lohnbuchhaltung mittels Schnittstelle automatisiert in die Finanzbuchhaltung übertragen worden seien und dafür als „Zwischenschritt“ die Verbuchung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung aus programmtechnischen Gründen notwendig gewesen sei.

Laut dem Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) seien diese Kontobewegungen nicht in der voranschlagsunwirksamen Gebarung abzubilden, aber aufgrund der in den niederösterreichischen Gemeinden hauptsächlich eingesetzten Software zumindest derzeit (Ende 2020) nicht gesetzeskonform lösbar.

¹⁰ § 12 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

- 6.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf in den Rechnungsabschlüssen 2016 bis 2019 nicht nachvollziehbare voranschlagsunwirksame Einnahmen und Ausgaben auswiesen. Diese erreichten 2019 in beiden Gemeinden mehr als 12 % des Gebarungsvolumens des ordentlichen Haushalts (Brunn am Gebirge 4,50 Mio. EUR, Gänserndorf 3,75 Mio. EUR) und wurden den Gemeinden erst im Rahmen der Gebarungsüberprüfung des RH bewusst.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass durch die Softwarefehler die Rechnungsabschlüsse der beiden Gemeinden nicht korrekte Informationen enthielten. Es entstand dadurch der Eindruck, dass jährlich Einnahmen und Ausgaben von mehreren Millionen Euro über die Girokonten der Gemeinden geflossen wären.

Der RH vertrat die Ansicht, dass durch diesen systematischen Mangel der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht entsprochen wurde und das Risiko nicht korrekter Rechnungsabschlüsse bestand. Er kritisierte, dass das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) in Kenntnis des Problems keine gegensteuernden Maßnahmen setzte.

Der RH empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, beim Softwareunternehmen die Behebung der systematischen Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, Maßnahmen zur Verhinderung systematischer Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von Gemeinden zu setzen, damit die Rechnungsabschlüsse der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 entsprechen.

- 6.3 (1) Laut Stellungnahme der Gemeinde Brunn am Gebirge sei die Gemeinde in dieser Angelegenheit in laufendem Kontakt mit dem Softwareunternehmen. Die Empfehlung des RH habe die Gemeinde an das Softwareunternehmen herangetragen.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf verwies in ihrer Stellungnahme auf eine Mitteilung des Softwareunternehmens, das die Buchhaltungssoftware der Gemeinde wartete und weiterentwickelte.

Demnach sei im Zuge der Vorbereitung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die korrekte „Verbuchung der Löhne“ mit dem Voranschlags- und Rechnungsabschlusskomitee sowie mit Ländervertretern thematisiert worden. Der aktuellen, seit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 bestehenden Praxis hätten die Beteiligten damals zugestimmt, weshalb im Zuge der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 keine programmtechnischen Änderungen erforderlich gewesen

seien. Die kritisierten Punkte seien mit dem RH als auch mit dem Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) erörtert worden. Das Land Niederösterreich habe die Feststellungen des RH geteilt.

Laut Softwareunternehmen versuche das Land Niederösterreich, mit anderen Ländern eine gemeinsame Vorgehensweise zu finden und auf eine rechtliche Verankerung, z.B. im Zuge einer Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, hinzuwirken. Das Softwareunternehmen werde – sobald eine alternative Verbuchung der Gehaltsgebarung beschlossen sei – diese in seiner Software umsetzen.

(3) Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sowohl die Gemeinde Brunn am Gebirge als auch die Gemeinde Gänserndorf § 12 Abs. 2 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, wie zuvor § 2 Abs. 5 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, eingehalten hätten.

Für die Gemeinden sei es im Rahmen ihrer buchhalterischen Tätigkeit notwendig, auch Verrechnungskonten zu führen. Dies erfolge gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung und gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, wobei die in § 12 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 festgelegten Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung) demonstrativen Charakter hätten. Das Risiko nicht korrekter Rechnungsabschlüsse bestehe bei Verrechnungskonten deshalb nicht, weil die Gemeinden diese in ihren Rechnungsabschlüssen immer ausgeglichen auszuweisen hätten.

Verrechnungskonten würden eine transparente, periodengerechte und tagesaktuelle Darstellung von Ein- und Auszahlungen ermöglichen, seien explizit in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 angeführt (z.B. Kontengruppe 368 „Barvorlagen“) und unbedingt erforderlich. Das Land Niederösterreich könne daher keine Fehlbuchung von Personalausgaben erkennen. Unabhängig davon bedürfe die Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 einer laufenden Abstimmung mit den beteiligten Softwareunternehmen. Das Land Niederösterreich sagte zu, die Problemstellung in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde zu thematisieren.

- 6.4 (1) Der RH entgegnete der Gemeinde Gänserndorf, dass er die Bemühungen des Softwareunternehmens und des Landes Niederösterreich, die systematischen Fehlbuchungen von Personalausgaben in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu beheben, unterstützt. Nach Ansicht des RH erforderte eine ordnungsgemäße Darstellung der Personalbuchungen in den Rechnungsabschlüssen keine Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, weil das Schnittstellen-

problem bei der Übertragung von Buchungen der Lohnbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung ein Problem der IT, und kein rechtliches war.

Der RH wies darauf hin, dass die Verantwortung bei der Gemeinde Gänserndorf lag, ihre Gebarung gesetzeskonform darzustellen.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Gemeinde Gänserndorf, beim Softwareunternehmen die Behebung der systematischen Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu veranlassen und eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen.

(2) Der RH erwiderte dem Land Niederösterreich, dass es sowohl Ende 2020 (gegenüber dem RH) als auch im Mai 2022 (laut Mitteilung des Softwareunternehmens – siehe Stellungnahme der Gemeinde Gänserndorf) die Ansicht vertreten hatte, dass die dargelegten Personalbuchungen nicht in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abgebildet werden dürften, was die in den niederösterreichischen Gemeinden vorrangig eingesetzte Software jedoch zuließ. Insofern war für den RH die nunmehr in der Stellungnahme vertretene Ansicht des Landes Niederösterreich, dass die Vorgangsweise rechtskonform sei, nicht nachvollziehbar.

§ 12 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 regelt grundsätzlich, dass (alle) Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und (alle) Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, im Finanzierungsvoranschlag nicht zu veranschlagen sind. Bei den dargelegten Buchungsvorgängen war es jedoch weder zu Einzahlungen noch zu Auszahlungen auf sogenannten „Verrechnungskonten“ (nicht voranschlagswirksamen Konten), sondern lediglich zu Buchungen ohne unmittelbare Geldtransfers gekommen. Dennoch stellten die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf diese Buchungen in ihren Rechnungsabschlüssen als Ein- und Auszahlungen dar. Mangels tatsächlicher Ein- und Auszahlungen auf bzw. von den Konten „Gehälter netto“ (Gemeinde Brunn am Gebirge) und „Gehaltsüberbrückung“ (Gemeinde Gänserndorf) konnte es sich hierbei auch um keine Verrechnungskonten handeln.

Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf verbuchten ihre Personalausgaben stattdessen auf den jeweils betroffenen Voranschlagsstellen im ordentlichen Haushalt, weshalb die zusätzliche Verbuchung der mittels Schnittstelle in die nicht voranschlagswirksame Gebarung übertragenen Daten weder erforderlich noch nachvollziehbar war.

Der RH begrüßte daher die Zusage des Landes Niederösterreich, das Problem im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zu thematisieren.

Spenden an die Gemeinde Brunn am Gebirge

- 7.1 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge erhielt – aufgrund einer langjährigen Tradition – bei Christkindlmärkten, aber auch zu anderen Anlässen (Betriebsfeiern, Frauentagen), Spenden von Einzelpersonen, Vereinen und im Ort ansässigen Unternehmen. Insgesamt nahm die Gemeinde Brunn am Gebirge in den Jahren 2016 bis 2019 Spenden in Höhe von knapp 63.000 EUR ein.

Bis 2017 verbuchte die Gemeinde diese Spenden in der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Konto „Diverse Verwahrgelder“), ab 2019 – auf Empfehlung des Amtes der NÖ Landesregierung – im ordentlichen Haushalt, weil es sich um Einnahmen der Gemeinde handelte und sie über diese Mittel verfügen konnte.

Laut Mitteilung der Gemeinde Brunn am Gebirge sollten die Spenden geringer verdienenden bzw. unverschuldet in Not geratenen Gemeindegewerksinnen und –bürgern zugutekommen. Betroffene konnten sich entweder selbst an die Gemeinde wenden oder es ging die Gemeinde Hinweisen aus der Pfarre, den Schulen sowie den Kinderbetreuungseinrichtungen nach. Konkrete Vergabekriterien für die Auszahlung von Spendengeldern bestanden bis Ende 2018 nicht.

Laut Anlage 4 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 waren Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben vorgenommen wurden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgte, Förderausgaben.

Laut Auskunft der Gemeinde Brunn am Gebirge zahlte sie die Spenden bis Ende 2018 zumeist auf Initiative der für Soziales zuständigen Gemeindevorständin aus. Ein Beschluss des Gemeinderats unterblieb, obwohl gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung¹¹ die Gewährung von Förderungen dem Gemeinderat oblag, sofern dieser keine diesbezüglichen Richtlinien beschlossen hatte.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Auszahlung von Spenden stellte der RH fest, dass die Gemeinde zwei Geldbeträge in Höhe von jeweils 500 EUR – ohne Angaben zum Verwendungszweck – an einen Gemeindebediensteten ausbezahlte. Auf den Belegen war die jeweils begünstigte Person mit ihrem Nachnamen vermerkt, die Weitergabe der Spende an die begünstigten Personen durch den Gemeindebediensteten war nicht dokumentiert.

- (2) Im Dezember 2018 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge den Beschluss, „Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutschei-

¹¹ LGBl. 1000–23 i.d.g.F.

nen, die der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zur Verwaltung und Verteilung übergeben werden“ zu erlassen. Diesen Richtlinien zufolge waren Spenden ausschließlich an bedürftige, in der Gemeinde wohnhafte Personen auszuzahlen. Kriterien, wonach die Bedürftigkeit zu bemessen war, legte die Gemeinde nicht fest. Außerdem erweiterte der Gemeinderat – gegenüber der bisherigen Praxis – in den Richtlinien die begünstigten Personen auf „karitative Organisationen“.

- 7.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge die vereinnahmten Spenden bis Ende 2018 ohne Gemeinderatsbeschluss auszahlte und deren Gewährung und Auszahlung zumindest in Einzelfällen nicht nachvollziehbar waren.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die fallweise nicht nachvollziehbaren Auszahlungen von vereinnahmten Spenden aufzuklären und auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und Auszahlung zu achten.

Der RH kritisierte weiters, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge im überprüften Zeitraum für die Gewährung von Spenden und Gutscheinen keine konkreten Kriterien für Bedürftigkeit definiert hatte. Somit lag es im alleinigen Ermessen des Bürgermeisters oder einer von ihm ermächtigten Person, über die Bedürftigkeit potenzieller Empfängerinnen und Empfänger zu befinden.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, konkrete Kriterien – wie die Höhe des Haushaltseinkommens – für die Gewährung und Auszahlung der vereinnahmten Spenden festzulegen.

- 7.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie zukünftig auf die ordnungsgemäße Verwaltung und Auszahlung der Spendengelder besonderes Augenmerk legen und die Spendenrichtlinie überarbeiten werde.

Gemeindeabgaben

Organisation

- 8.1 (1) Im Jahr 2012 trat die Gemeinde Brunn am Gebirge dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (in der Folge: **Abgabenverband**) bei. Laut damaliger Satzung oblag diesem, u.a. die Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren sowie die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für die Gemeinde Brunn am Gebirge zu berechnen, vorzuschreiben, einzuheben und zwangsweise einzubringen. In der Praxis administrierte der Abgabenverband die laufenden Abgaben der Gemeinde für Wasser (Wasserbereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr) und Kanal (Kanalbenützungsg Gebühr), jedoch nicht die zugehörigen einmaligen Abgaben (Wasseranschlussabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben¹² und Sonderabgaben¹³). Diese einmalig zu entrichtenden Abgaben für Wasser und Kanal verwaltete die Gemeinde selbst.

Im Dezember 2017 legte der Abgabenverband der NÖ Landesregierung – ohne einen Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Brunn am Gebirge, aber mit Kenntnis der Gemeinde¹⁴ – eine an die geübte Praxis angepasste Fassung der Verbandssatzung zur Genehmigung vor. Die Aufsichtsbehörde versagte die Genehmigung, weil der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge dazu keinen Gemeinderatsbeschluss gefasst hatte. Im Juni 2019 holte der Gemeinderat den fehlenden Beschluss nach.

Ende 2020 legte der Abgabenverband der NÖ Landesregierung eine neuerlich adaptierte Fassung der Verbandssatzung zur Genehmigung vor. Laut dieser übernahm der Abgabenverband für die Gemeinde Brunn am Gebirge die Abfallbeseitigung und die laufenden Abgabenvorschreibungen und –einhebungen für Wasser, Kanal, Abfall und die Grundsteuer. Bis Ende Februar 2021 war die neugefasste Verbandssatzung noch nicht genehmigt.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf nahm die Abgabenvorschreibung und –einhebung, ebenso wie die Abfallbeseitigung, selbst vor.

- 8.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge vor der Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu einer Satzungsänderung eines Gemeindeverbands, bei dem sie Mitglied war, keinen Gemeinderatsbeschluss fasste.

¹² für Flächenänderungen aufgrund von Zu- und Umbauten

¹³ War durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen oder der Gemeindewasserleitung gegeben, so war der Liegenschaftseigentümer, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer Kanaleinmündungsabgabe bzw. Wasseranschlussabgabe beschlossen hatte, verpflichtet, eine Sonderabgabe zu entrichten.

¹⁴ Gemäß Verbandssatzung hatte über Änderungen der Satzung die Verbandsversammlung zu beschließen. Die Verbandsversammlung bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreterin bzw. Vertreter der Gemeinde war der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, sofern der Gemeinderat keine andere Person bestellte.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, bei Satzungsänderung von Gemeindeverbänden, bei denen sie Mitglied ist, zuvor einen Gemeinderatsbeschluss für die Änderung zu erwirken.

- 8.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

Vorschreibung einmaliger Wasser- und Kanalabgaben

Offene Erledigungen und Erledigungsdauer

- 9.1 (1) Im Jahr 2012 stellte das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) fest, dass laut Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste der Gemeinde Brunn am Gebirge „sämtliche Abgaben aufgrund der Fertigstellungen im Zeitraum August 2009 bis Februar 2012 bisher nicht berechnet und daher auch nicht vorgeschrieben wurden“.

Anfang 2019 waren 86 sogenannte Vorschreibungsanlässe – als fertiggestellt angezeigte Bauvorhaben, deren Vorschreibung noch nicht erfolgt war – offen. Die unerledigten Vorschreibungsanlässe waren insbesondere auf die von der Gemeinde Brunn am Gebirge noch nicht durchgeführten rückständigen Flächenberechnungen¹⁵ zurückzuführen. Dafür war ein Bediensteter der Bauabteilung zuständig, für den es bis Ende 2019 mangels Regelung keine Stellvertretung gab.

(2) In der Gemeinde Brunn am Gebirge entwickelte sich die Erledigungsdauer für die Vorschreibung einmaliger Wasser- und Kanalabgaben (Zeitraum zwischen dem Erhalt der Baufertigstellungsanzeige und der Genehmigung des Abgabenbescheids für Wasseranschluss-, Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) wie folgt:

Tabelle 6: Erledigungsdauer für die Vorschreibung einmaliger Wasser- und Kanalabgaben

	Brunn am Gebirge				
	2016	2017	2018	2019	2020 ¹
Erledigungsdauer	Anzahl Fälle				
mehr als 5 Jahre	2	4	0	5	2
mehr als 2 bis 5 Jahre	42	88	48	42	6
1 bis 2 Jahre	18	34	30	98	8
weniger als 1 Jahr	2	1	0	30	64
Summe	64	127	78	175	80

¹ Stand November 2020

Quelle: Gemeinde Brunn am Gebirge

¹⁵ rechnerische Grundlage für die Vorschreibungen

Für die im Jahr 2016 erledigten Abgabenbescheide zu einmaligen Wasser- und Kanalabgaben betrug die Dauer zwischen Baufertigstellungsanzeige und Abgabenbescheid in 97 % der Fälle mehr als ein Jahr; im Jahr 2020 in 20 % der Fälle. Die lange Erledigungsdauer führte bei den einmaligen Abgaben zu Vorschreibungsrückständen und in der Folge bei den laufenden Wasser- und Kanalabgaben zu mehrjährigen Nachverrechnungen bzw. mitunter Abgabenausfällen infolge Verjährung (TZ 10).

(3) Im Dezember 2020 befanden sich laut Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste zwölf als fertiggestellt angezeigte Bauvorhaben in Bearbeitung. Bei drei waren die Flächenberechnungen noch nicht abgeschlossen und bei neun waren benötigte Informationen der Liegenschaftseigentümer noch ausständig. Die älteste unerledigte Baufertigstellungsanzeige stammte vom Oktober 2015.

Da die Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste ein interner Arbeitsbehelf der Bauabteilung und nicht Bestandteil eines gemeindeinternen Berichtswesens oder Monitorings war, fehlte den politischen Entscheidungsträgern der Überblick über die offenen Vorschreibungen.

(4) Im Mai 2017 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge den Grundsatzbeschluss, die Bauakten zu digitalisieren. Dafür beschloss er einen Kostenrahmen von 60.000 EUR. Das Projekt sollte „während des Umbaus des Gemeindeamts weitgehend umgesetzt“ werden. Der Umbau begann im Oktober 2017 und wurde im Juni 2018 abgeschlossen. Bis Ende 2020 hatte die Digitalisierung der Bauakten noch nicht begonnen.

(5) Die Gemeinde Gänserndorf führte je eine Liste für Baufertigstellungsanzeigen und für einmalige Abgabenvorschreibungen. Von 644 relevanten Datensätzen der Liste einmalige Abgabenvorschreibungen (Zeitraum 2016 bis 2020) konnten 158 Fälle in der Baufertigstellungsanzeigenliste nicht identifiziert und damit abgeglichen werden. Dies lag insbesondere an fehlenden Abstimmungsindikatoren. Die verbliebenen 486 Datensätze waren eindeutig zuordenbar und innerhalb einer Erledigungsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen worden.

Im Februar 2021 befanden sich 21 als fertiggestellt angezeigte Bauvorhaben in Bearbeitung. Davon betrafen 14 Fälle Vorschreibungsanlässe für Wasser- oder Kanalabgaben (keine Vorschreibungsanlässe waren z.B. Einfriedungen und Erneuerungen von Dachstühlen). Von diesen 14 Fällen hätte bei einer Erledigung bis 28. Februar 2021 die Erledigungsdauer in sechs Fällen weniger als ein Jahr betragen, in zwei Fällen ein bis zwei Jahre, in vier Fällen mehr als zwei bis fünf Jahre und in zwei Fällen mehr als fünf Jahre. Einzelne der 14 offenen Fälle traten im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH zutage.

Die Bauakten der Gemeinde Gänserndorf waren noch nicht vollständig digitalisiert. Seit 2012 scannte die Gemeinde u.a. Bauansuchen, Fertigstellungsanzeigen und Bescheide ein, bis Ende 2020 jedoch noch keine Baupläne.

9.2 (1) Der RH kritisierte, dass

- in der Gemeinde Brunn am Gebirge der Mangel verspäteter Vorschreibungen von einmaligen Wasser- und Kanalabgaben, den das Amt der NÖ Landesregierung bereits 2012 beanstandet hatte, Anfang 2019 weiterhin bestand,
- es bis Ende 2019 mangels Regelung keine Stellvertretung für den Bediensteten gab, der für die Flächenberechnungen zuständig war und
- die unerledigten Vorschreibungen keinem über die Bauabteilung hinausgehenden Berichtswesen oder Monitoring unterlagen.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Beanstandungen des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) umgehend zu beheben, und die Abgabenvorschreibungen in ein gemeindeinternes Berichts- oder Monitoringsystem einzubinden.

Der RH hielt kritisch fest, dass die in der Gemeinde Brunn am Gebirge abgeschlossenen Vorschreibungen von einmaligen Wasser- und Kanalabgaben im Jahr 2016 zu 97 % und im Jahr 2020 zu 20 % eine Erledigungsdauer von mehr als einem Jahr aufwiesen. Er kritisierte die dadurch entstandenen Rückstände und das damit verbundene Verjährungsrisiko bei einmaligen und in der Folge auch bei laufenden Abgaben. Er vertrat die Ansicht, dass verspätete Vorschreibungen weder einer effizienten noch transparenten, die Interessen der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger wahrnehmenden Verwaltung entsprachen.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die einmaligen Wasser- und Kanalabgabenbescheide zeitnah zu erstellen. Insbesondere wäre die vom Oktober 2015 stammende Baufertigstellungsanzeige rasch zu bearbeiten.

Der RH bemängelte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge, trotz eines seit Mai 2017 aufrechten Grundsatzbeschlusses, bis Ende 2020 noch nicht mit der Digitalisierung der Bauakten begonnen hatte. Die Gemeinde war mit der Vollziehung des Gemeinderatsbeschlusses somit mehr als drei Jahre im Rückstand.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, den Gemeinderatsbeschluss vom Mai 2017, sämtliche Bauakten zu digitalisieren, zügig umzusetzen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass in der Gemeinde Gänserndorf im Februar 2021 bei 14 noch vorzuschreibenden einmaligen Wasser- oder Kanalabgaben in acht Fällen die Erledigungsdauer jedenfalls bei über einem Jahr und in zwei dieser Fälle bei über fünf Jahren lag.

Er empfahl der Gemeinde Gänserndorf, ihre Vorschreibungsrückstände bei den einmaligen Wasser- und Kanalabgaben aufzuarbeiten und insbesondere die Vorschreibungen für die über fünf Jahre zurückliegenden Baufertigstellungsanzeigen rasch zu erledigen.

Er empfahl der Gemeinde Gänserndorf, die Digitalisierung der Bauakte zeitnah zu finalisieren.

9.3 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie durch interne Umstrukturierungsmaßnahmen die Grundlagen für die Kanal- und Wasserabgaben zwischenzeitlich auf den Letztstand gebracht und die offenen Rückstände aufgearbeitet habe.

(2) Laut Stellungnahme der Gemeinde Gänserndorf habe lediglich in sechs Fällen die Erledigungsdauer mehr als ein Jahr betragen. Damit ergebe sich bei 644 zugrunde liegenden Datensätzen eine Rückstandsquote von 0,9 %. Die 14 offenen Fälle habe sie bereits vorgeschrieben.

Ein Angebot für die vollständige Digitalisierung sämtlicher Bauakte habe die Gemeinde Gänserndorf eingeholt.

9.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Gänserndorf, dass laut den ihm vorliegenden Unterlagen nicht in sechs, sondern in zumindest acht Fällen die Erledigungsdauer mehr als ein Jahr betrug.

Vorschreibungsmängel

10.1 (1) Im Laufe des Jahres 2019 ging beim Amt der NÖ Landesregierung eine anonyme Mitteilung ein, wonach die Gemeinde Brunn am Gebirge der Aufsichtsbehörde bei deren Gebarungsprüfung Anfang 2019 eine unvollständige Liste der Abgabenvorschreibungsanlässe vorgelegt habe. Die Mitteilung listete acht Vorschreibungsanlässe mit Namen, Adressen, teilweise internen Aktenzahlen und Baufertigstellungsdaten auf. Laut Mitteilung sei es bei diesen Anlässen zu erheblich verspäteten Abgabefestsetzungen gekommen bzw. habe die Gemeinde einzelne Abgaben trotz Verjährung vorgeschrieben.

Im Oktober 2019 nahm das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) mit der Gemeinde Brunn am Gebirge dazu eine Niederschrift auf. Im Dezember 2019 bestritt die Gemeinde Brunn am Gebirge in einer Erklärung gegenüber dem Amt der NÖ Landesregierung teilweise die vorgebrachten Sachverhalte, bestätigte jedoch insbesondere die folgenden Sachverhalte:

- Unterlassung der Anzeige einer ihr bekannten Verwaltungsübertretung (Benützung des Bauwerks ohne Fertigstellungsanzeige)¹⁶,
- Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr trotz Verjährung,
- Aufrollung der Kanalbenützungsgebühr aufgrund falscher Berechnungsflächen,
- verabsäumte Vorschreibungen von Kanalbenützungsgebühren,
- verspätete Vorschreibung von Wasseranschluss- und Kanalabgaben, jedoch noch vor einer allfälligen Verjährung,
- unterlassene Vorschreibung von Kanalabgaben (aufgrund Verjährung; die Verjährung trat in der Regel fünf Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem der Abgabeanpruch entstanden war)¹⁷.

Die unterbliebenen bzw. verspäteten Vorschreibungen waren sachlich nicht gerechtfertigt; Gründe waren z.B. Schnittstellenprobleme zwischen der Gemeinde Brunn am Gebirge und dem Abgabeverband – für die Vorschreibung und Einhebung erforderliche Unterlagen gerieten mehrfach in Verstoß – sowie vom Bestand abweichende Berechnungsflächen. Die Gemeinde Brunn am Gebirge plante im Februar 2021 zur Beseitigung der Schnittstellenprobleme zukünftig „gegenseitige Kontrollmaßnahmen“, die den Unterlagenaustausch zwischen Gemeinde und Abgabeverband nachvollziehbar belegen sollten.

Die in der Erklärung der Gemeinde Brunn am Gebirge vom Dezember 2019 angeführten Beilagen brachte die Gemeinde trotz mehrfacher Urgezen des Amtes der NÖ Landesregierung erst Mitte September 2020 bei.

(2) Im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH stimmte die Gemeinde Brunn am Gebirge die eingehobenen Wasser-, Kanal- und Abfallwirtschaftsabgaben ab. Daraus resultierten zwei weitere, bis dahin unberücksichtigt gebliebene Vorschreibungsanlässe.

Auf Veranlassung des RH quantifizierte die Gemeinde Brunn am Gebirge die aufgrund von Vorschreibungsmängeln entgangenen Einnahmen für die acht anonym mitgeteilten und die zwei im Zuge der Gebarungsüberprüfung zutage getretenen – in der Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste nicht enthaltenen – Vorschrei-

¹⁶ Gemäß § 37 Abs. 1 Z 8 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F., begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Bauwerk oder Vorhaben vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen benützt.

¹⁷ § 207 Abs. 2 und § 208 Abs. 1 lit. b Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i.d.g.F.

bungsanlässe. Diese unterbliebenen Vorschreibungen bewirkten verjährte Minder-einnahmen in Höhe von 23.305 EUR. Davon betrafen 1.495 EUR einmalige Abgaben und 21.810 EUR laufende Abgaben. In einem Fall entgingen der Gemeinde Abgaben für 24 Jahre.

(3) Die Gemeinde Gänserndorf hatte Anfang 2021 in acht noch offenen Fällen – ohne sachlich gerechtfertigten Grund (Erhebungsunterlagen wurden intern nicht weitergeleitet, Erhebungsbögen waren nicht auffindbar, Erhebungen wurden jahrelang unterlassene etc.) – die einmaligen Wasser- bzw. Kanalabgaben noch nicht vorgeschrieben und war somit säumig.

- 10.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge u.a. einmalige Wasser- und Kanalabgaben verspätet vorschrieb und Abgaben aufgrund unterbliebener Vorschreibungen verjährten. Die Gründe für die Vorschreibungsmängel (z.B. Schnittstellenprobleme, unzureichende Flächenberechnungsunterlagen) lagen in einer unzureichenden Verwaltung. Im Zuge der Gebarungüberprüfung traten zwei weitere – in der Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste nicht enthaltene – Vorschreibungsanlässe zutage; der RH bemängelte diese Unvollständigkeit der Liste.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterbliebene Vorschreibung noch offener einmaliger Wasser- und Kanalabgaben umgehend nachzuholen und für einen korrekten Vollzug zu sorgen, um Verjährungen und damit einhergehend entgangene Einnahmen zu vermeiden; die Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste wäre korrekt zu führen.

Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge der Aufforderung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) als Aufsichtsbehörde, ausstehende Unterlagen beizubringen, trotz mehrfacher Urgezen nicht unverzüglich nachkam.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, Anfragen der Aufsichtsbehörde zeitnah zu beantworten, um die Wirksamkeit der Aufsichtsbehörde nicht zu verhindern.

(2) Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Gänserndorf in acht noch offenen Fällen – ohne sachlich gerechtfertigten Grund – die einmaligen Wasser- bzw. Kanalabgaben noch nicht vorgeschrieben hatte.

Er empfahl der Gemeinde Gänserndorf, ohne sachlich gerechtfertigten Grund noch offene Wasser- und Kanalabgaben umgehend vorzuschreiben und für einen korrekten Vollzug zu sorgen.

- 10.3 (1) Laut Stellungnahme der Gemeinde Brunn am Gebirge habe sie die Rückstände mittlerweile aufgearbeitet.
- (2) Die Gemeinde Gänserndorf verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 9.
- 10.4 Der RH verwies gegenüber der Gemeinde Gänserndorf auf seine Gegenäußerung zu TZ 9.

Wasserversorgung

- 11.1 (1) Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 7: Gebührenhaushalte Wasserversorgung

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
ordentliche Einnahmen ¹	1,88	2,30	2,14	2,50	1,75	1,84	1,79	1,83
ordentliche Ausgaben ¹	1,59	1,56	1,52	1,91	1,28	1,29	1,46	1,25
Zwischenergebnis	0,29	0,73	0,62	0,59	0,47	0,54	0,33	0,58
Investitionen (außerordentliche Ausgaben)	0,46	0,18	0,06	0,14	0,28	0,05	0,05	0,08
Endergebnis	-0,17	0,55	0,55	0,45	0,18	0,49	0,28	0,50
Rücklagen (Jahresendstand)	0	0	0	0	2,60	3,14	3,47	4,17
	in %				in %			
Ausgabendeckungsgrad²	92	132	135	122	112	136	119	138

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

¹ exklusive Investitions- und Tilgungszuschüsse der Gemeinde an den Gebührenhaushalt, Rücklagenbewegungen, Überschussentnahmen und Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt

² Die von der Gemeinde Brunn am Gebirge kostenrechnerisch ermittelten Kostendeckungsgrade betragen 104 % (2016), 130 % (2017) und 127 % (2018), jene für die Gemeinde Gänserndorf 100 % (2016) und 111 % (2018). Für die übrigen Jahre lagen bis Ende 2020 keine Auswertungen vor. Da durchgehende Jahreswerte fehlten, ermittelte der RH für Vergleichszwecke einen näherungsweise Kostendeckungsgrad (Ausgabendeckungsgrad). Im Unterschied zum Kostendeckungsgrad der Gemeinden berücksichtigte der Ausgabendeckungsgrad u.a. statt Abschreibungen die jährlich getätigten Investitionen, aber keine Verwaltungsumlagen.

Die von 2016 auf 2017 und von 2018 auf 2019 gestiegenen Einnahmen im Bereich Wasserversorgung der Gemeinde Brunn am Gebirge waren insbesondere auf einen Anstieg der einmaligen Anschlussgebühren (+180.000 EUR bzw. +278.000 EUR) und laufenden Wasserbezugsgebühren (+212.000 EUR bzw. +99.000 EUR), die von 2018 auf 2019 gestiegenen Ausgaben u.a. auf die höheren Wasserankaufskosten (+252.000 EUR) zurückzuführen.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge entnahm dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung im Zeitraum 2016 bis 2019 Überschüsse von 2,16 Mio. EUR, die Gemeinde Gänserndorf keine. Für geplante Investitionen bildete die Gemeinde Brunn am Gebirge im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf keine Rücklagen.

(2) Laut dem doppelten Äquivalenzprinzip¹⁸ durfte der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten (Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung entsprechenden Lebensdauer) nicht übersteigen.

Gemessen an den vom RH ermittelten Ausgabendeckungsgraden und den von beiden Gemeinden in einzelnen Jahren kostenrechnerisch kalkulierten Kostendeckungsgraden hielten die zwei Gemeinden das doppelte Äquivalenzprinzip im überprüften Zeitraum ein.

(3) Gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978¹⁹ war die Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die Gemeindewasserleitung zu entrichten. Diese errechnete sich aus der Berechnungsfläche²⁰ für das angeschlossene Grundstück multipliziert mit dem Einheitssatz.²¹ Der Einheitssatz durfte 5 % der auf den laufenden Meter der Gemeindewasserleitung entfallenden durchschnittlichen Baukosten nicht übersteigen.²²

Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung war jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Diese war das Produkt aus der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³ je Stunde) und dem Bereitstellungsbetrag.²³

Die Wasserbezugsgebühr ergab sich aus der Multiplikation der verbrauchten Wassermenge in Kubikmetern mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr.²⁴

¹⁸ § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I 103/2007, und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I 116/2016 i.d.g.F.

¹⁹ § 5 Abs. 1, LGBl. 6930–7 i.d.g.F.

²⁰ Gemäß § 6 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird die Berechnungsfläche errechnet, indem die Hälfte der bebauten Fläche

- bei Wohngebäuden mit der um 1 erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße vervielfacht,
- in allen anderen Fällen verdoppelt

und das Produkt um 15 % der unbebauten Fläche vermehrt wird.

²¹ § 6 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

²² § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

²³ Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 war der Bereitstellungsbetrag so festzusetzen, dass der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50 % des Jahresaufwands nicht überstieg.

²⁴ Gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 war die Höhe der Grundgebühr in EUR/m³ so festzusetzen, dass der voraussichtliche Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindewasserleitung sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten erforderlichen voraussichtlichen doppelten Jahresaufwand nicht überstieg.

Die von der Gemeinde Brunn am Gebirge bzw. vom Abgabeverband für die Gemeinde Brunn am Gebirge und die von der Gemeinde Gänserndorf vorgeschriebenen Wassertarife zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 8: Tarifvergleich Wasserversorgung (Stand November 2020)

	Brunn am Gebirge		Gänserndorf	
	in EUR	Baukosten je Laufmeter in %	in EUR	Baukosten je Laufmeter in %
Baukosten je Laufmeter Wasserrohr	384,13		162,38	
Einheitssatz für den Wasseranschluss	15,36	4	8,11	5
jährliche Wasserbereitstellungsgebühr bei einer Verrechnungsgröße von 3 m ³ je Stunde	72,00		87,00	
Wasserbezugsgebühr je m ³ Wasser	1,69		1,40	

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

Die Baukosten je Laufmeter Wasserrohr betragen in der Gemeinde Brunn am Gebirge mehr als das Doppelte der Baukosten der Gemeinde Gänserndorf. Der Einheitssatz für den Wasseranschluss war in Brunn am Gebirge mit 4 % der Baukosten je Laufmeter Rohr festgelegt, in Gänserndorf mit dem Höchstsatz von 5 %.

(4) Gemäß § 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 war der Wasserbezug mit Wasserzählern zu bemessen. Der Wasserzähler war von der Gemeinde einzubauen und die Kosten dafür dem Liegenschaftseigentümer mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge schrieb den Liegenschaftseigentümern im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf die Kosten für den Einbau der Wasserzähler bis Ende 2020 nicht vor.

(5) Gemäß Maß- und Eichgesetz sind Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler alle fünf Jahre zu eichen. Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.²⁵

Mit Stand Februar 2019 verwaltete die Gemeinde Brunn am Gebirge 3.078 Wasserzähler. Davon wären bis Ende 2018 674 (22 % des Gesamtbestands) nachzueichen gewesen, was etwa der Anzahl der jährlich geleisteten Nacheichungen entsprach. Die Rückstände reichten bis in die Jahre 2006 und 2007 zurück.

²⁵ BGBl. 152/1950 i.d.g.F., § 15 Z 5 lit. a und § 16

Im Jahr 2019 begann die Gemeinde Brunn am Gebirge, unter Mitwirkung des Abgabenverbands die Rückstände abzarbeiten sowie die für 2019 anstehenden Nacheichungen durchzuführen. Im Dezember 2020 waren noch zwei Nacheichungen aus 2006 und 15 aus 2014 offen.

Die Gemeinde Gänserndorf verwaltete per Dezember 2020 insgesamt 3.762 Wasserzähler. Für die ausstehende Nacheichung von 21 Zählern endete die Frist mit Jahresende 2020.

- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge – im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf – für geplante Investitionen in die Wasserversorgung keine Rücklagen bildete.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, für geplante Investitionen in die Wasserversorgung Rücklagen im erforderlichen Umfang zu bilden.

Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge – im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf – den Abgabepflichtigen für den Einbau der Wasserzähler bis Ende 2020 – entgegen dem NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 – keine Einbaukosten vorschrieb.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, den Liegenschaftseigentümern die Kosten für den Einbau der Wasserzähler vorzuschreiben.

Der RH bemängelte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge Anfang 2019 mit dem Nacheichen der Wasserzähler etwa ein Jahr im Rückstand war. Die letzten Nacheichungen lagen mehr als zwölf Jahre zurück.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die Wasserzähler regelmäßig nachzu-eichen und die im Maß- und Eichgesetz festgelegten Eichfristen einzuhalten.

- 11.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Rechnungsabschluss 2021 erstmals eine zweckgebundene Haushaltsrücklage in Höhe von 680.000 EUR gebildet habe.

Die vorzuschreibenden Einbaukosten für Wasserzähler würden derzeit kalkuliert.

Die personellen Aufstockungen im Wasserwerk hätten den Wasserzählertausch beschleunigt. Die Gemeinde Brunn am Gebirge halte bei allen Wasserzählern nunmehr die Eichfrist ein.

Abwasserbeseitigung

Abwasserabgaben

- 12.1 (1) Die Gebührenhaushalte Abwasserbeseitigung der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 9: Gebührenhaushalte Abwasserbeseitigung

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
ordentliche Einnahmen ¹	2,59	2,52	2,74	3,35	2,76	2,74	3,06	3,07
ordentliche Ausgaben ¹	1,38	1,40	1,41	1,05	1,88	1,86	1,91	1,83
Zwischenergebnis	1,21	1,12	1,32	2,29	0,88	0,88	1,15	1,24
Investitionen (außerordentliche Ausgaben)	0,47	0	0	0,20	0,67	0,19	0,46	0,27
Endergebnis	0,74	1,12	1,32	2,09	0,21	0,69	0,69	0,96
Rücklagen (Jahresendstand)	0	0	0,10	0,58	0,54	1,27	2,04	3,13
	in %				in %			
Ausgabendeckungsgrad ²	140	181	193	267	108	134	129	146

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

¹ exklusive Investitions- und Tilgungszuschüsse der Gemeinde an den Gebührenhaushalt, Rücklagenbewegungen, Überschussentnahmen und Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt

² Die von der Gemeinde Brunn am Gebirge kostenrechnerisch ermittelten Kostendeckungsgrade betragen 161 % (2016), 153 % (2017), 177 % (2018), jene für die Gemeinde Gänserndorf 142 % (2016) und 147 % (2018 (für den Stadtteil Süd)). Für die übrigen Jahre lagen bis Ende 2020 keine Auswertungen vor. Da durchgehende Jahreswerte fehlten, ermittelte der RH für Vergleichszwecke einen näherungsweisen Kostendeckungsgrad (Ausgabendeckungsgrad). Im Unterschied zum Kostendeckungsgrad der Gemeinden berücksichtigte der Ausgabendeckungsgrad u.a. statt Abschreibungen die jährlich getätigten Investitionen, aber keine Verwaltungsumlagen.

Die von 2018 auf 2019 gestiegenen ordentlichen Einnahmen der Gemeinde Brunn am Gebirge im Bereich Abwasserbeseitigung waren insbesondere auf den Anstieg der einmaligen Anschlussgebühren (+438.000 EUR) und laufenden Benützungsggebühren (+223.000 EUR) zurückzuführen. Dies, weil die Gemeinde 2019 in beträchtlichem Ausmaß bis dahin nicht vorgeschriebene Kanalabgaben nachverrechnete. Die von 2018 auf 2019 gesunkenen ordentlichen Ausgaben waren insbesondere auf geringere Ausgaben für den Kanalisations- und Kanalbau (-281.000 EUR) zurückzuführen.

Die von 2017 auf 2018 gestiegenen Einnahmen der Gemeinde Gänserndorf waren insbesondere im Anstieg der Kanalbenützungsggebühren (+202.000 EUR) begründet.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge entnahm dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung im Zeitraum 2016 bis 2019 Überschüsse von 5,16 Mio. EUR, davon 1,82 Mio. EUR

im Jahr 2019. Die Gemeinde Gänserndorf entnahm keine Überschüsse und bildete jährlich Rücklagen, die Gemeinde Brunn am Gebirge nur in den Jahren 2018 und 2019.

(2) Laut dem doppelten Äquivalenzprinzip durfte der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten nicht übersteigen.

Der vom RH für die Gemeinde Brunn am Gebirge ermittelte Ausgabendeckungsgrad im Jahr 2019 – für dieses Jahr berechnete die Gemeinde die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips nicht – betrug 267 %. Nach dieser Berechnung hätte die Gemeinde das doppelte Äquivalenzprinzip nicht eingehalten, weil der Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten (entsprach 200 %) überstieg.

Gemessen an den vom RH ermittelten Ausgabendeckungsgraden und den von der Gemeinde Gänserndorf kostenrechnerisch ermittelten Kostendeckungsgraden hatte sie im überprüften Zeitraum das doppelte Äquivalenzprinzip eingehalten (Ausgabendeckungsgrade unter 150 %).

(3) Die Abgabepflichtigen hatten für den „möglichen Anschluss“ an die öffentliche Kanalanlage eine einmalige Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.²⁶ Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ergab sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Der Einheitssatz war vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen. Er durfte 5 % der durchschnittlichen erforderlichen Baukosten je Laufmeter Kanalrohr nicht überschreiten.²⁷

Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage war eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese errechnete sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz.²⁸

²⁶ § 2 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230–9 i.d.G.F.

²⁷ § 3 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977; die Berechnungsfläche wurde ermittelt, indem die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 % der unbebauten Fläche vermehrt wurde.

²⁸ § 5 NÖ Kanalgesetz 1977; die Berechnungsfläche ergab sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen.

Die von der Gemeinde Brunn am Gebirge und vom Abgabeverband für die Gemeinde Brunn am Gebirge sowie die von der Gemeinde Gänserndorf verrechneten Tarife zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 10: Tarifvergleich Abwasserbeseitigung (Stand November 2020)

	Brunn am Gebirge		Gänserndorf			
	in EUR		Stadt		Stadtteil Süd ¹	
			in EUR			
Baukosten je Laufmeter Rohr						
Mischwasserkanal	474		487		–	
Schmutzwasserkanal	379		434		283	
Regenwasserkanal	346		258		–	
	in EUR	Baukosten je Laufmeter in %	in EUR	Baukosten je Laufmeter in %	in EUR	Baukosten je Laufmeter in %
Einheitssatz Kanaleinmündung						
Mischwasserkanal	17,55	3,70	12,00	2,47	–	–
Schmutzwasserkanal	14,02	3,70	11,00	2,53	10,00	3,53
Regenwasserkanal	12,81	3,70	3,50	1,36	–	–
Einheitssatz Kanalbenützung						
Misch-/Schmutzwasser	2,03		2,50		3,00	

¹ Beim Stadtteil Süd handelt es sich um das südlich im Gemeindegebiet gelegene Stadterweiterungsgebiet.

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

Der von der Gemeinde Brunn am Gebirge für die Kanaleinmündung festgelegte Einheitssatz lag um bis zu 266 % (Regenwasserkanal) über jenem für das Stadtgebiet der Gemeinde Gänserndorf. Demgegenüber war der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr in der Gemeinde Brunn am Gebirge um 19 % geringer als jener für das Stadtgebiet „Stadt“ der Gemeinde Gänserndorf.

Gemäß NÖ Kanalgesetz 1977²⁹ waren die Gebühren, sofern der Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung nichts anderes bestimmte, im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen zu entrichten; „Teilzahlungszeiträume“ sah das Gesetz nicht vor.

(4) Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf führten die letzten Flächenvollerhebungen zur Berechnung der Kanal- und Wassergebühren 1997 durch.

(5) Aufgrund eines Rechenfehlers betrug der in der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gänserndorf (Inkrafttreten 1. Jänner 2018, Außerkrafttreten 31. Dezem-

²⁹ § 12 Abs. 3

ber 2020) für den Stadtteil Süd angeführte Einheitssatz der Baukosten je Laufmeter 2,83 % statt richtigerweise 3,53 % (tatsächlich verrechneter Tarif).

Anlässlich einer Ordnungsprüfung hatte die Aufsichtsbehörde die Gemeinde Gänserndorf im April 2018 aufgefordert, im Zuge der nächsten Änderung der Kanalabgabenordnung die Prozentsätze und die auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten aus dem Verordnungstext ersatzlos zu streichen. Die überarbeitete Kanalabgabenordnung (Inkrafttreten Jänner 2021) beinhaltet neuerlich beide Angaben.

- 12.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass eine aktuelle und vollständige Information über die bebauten Flächen die Basis für eine transparente und ordnungsgemäße Abgabenvorschreibung und Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger bildet. Er kritisierte daher, dass die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf die letzten vollständigen Flächenerhebungen zur Berechnung der Kanal- und Wassergebühren 1997 und damit vor mehr als 23 Jahren durchgeführt hatten. Eine neuerliche Erhebung würde Berechnungsflächenänderungen durch nicht gemeldete Bauführungen aufdecken, einen Vorschreibungsanlass darstellen und in weiterer Folge ergänzende Vorschreibungen nach sich ziehen.

Der RH empfahl den Gemeinde Brunn am Gebirge und Gänserndorf, eine Aktualisierung der Flächenerhebungen zu prüfen und dafür unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen den Einsatz unterstützender Maßnahmen, wie die systematische Auswertung von Orthofotos, zu erwägen.

(2) Der RH hielt fest, dass der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brunn am Gebirge in den Jahren 2016 bis 2019 beträchtliche Überschüsse (Überschussentnahmen in Höhe von 5,16 Mio. EUR) erzielte. Gemessen am vom RH ermittelten Ausgabendeckungsgrad hielt die Gemeinde Brunn am Gebirge das doppelte Äquivalenzprinzip im Jahr 2019 nicht ein, wobei die Gemeinde allerdings in diesem Jahr auch einmalige Abgaben aus Vorjahren nachverrechnet und einhob. Hingegen hielt die Gemeinde Gänserndorf – ebenfalls gemessen an den vom RH ermittelten Ausgabendeckungsgraden und dem von der Gemeinde in einzelnen Jahren kostenrechnerisch ermittelten Kostendeckungsgrad – das doppelte Äquivalenzprinzip im überprüften Zeitraum durchgängig ein.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge – insbesondere aufgrund ihrer hohen Einnahmensteigerungen 2019 – und der Gemeinde Gänserndorf, die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips jährlich zu prüfen und bei einer dauerhaften Überschreitung entsprechende Maßnahmen (z.B. Gebührensenkung) zu setzen.

(3) Der RH hielt weiters fest, dass die Gemeinde Gänserndorf der Empfehlung der Aufsichtsbehörde, aus der Kanalabgabenordnung die Prozentsätze und die auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten zu streichen, in der ab 1. Jänner 2021 geltenden Verordnung nicht nachkam.

Er empfahl der Gemeinde Gänserndorf, den Empfehlungen des Amtes der NÖ Landesregierung nachzukommen und bei der nächsten Änderung der Kanalabgabenordnung die Prozentsätze sowie die auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten aus dem Verordnungstext zu streichen.

- 12.3 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte in ihrer Stellungnahme zu, unter Kosten–Nutzen–Überlegungen eine Aktualisierung der zuletzt 1997 vollständig erhobenen Flächen zu prüfen.

Im Bereich Abwasser habe sie ein Unternehmen mit der Gebührenkalkulation beauftragt. In diesem Zusammenhang werde auch die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips geprüft.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie folgende Maßnahmen gesetzt habe bzw. anstrebe, um durch nicht genehmigte Bauführungen hervorgerufene Berechnungsflächenänderungen aufzudecken:

- Im Zuge des Wasserzählertauschs würde sie alle fünf Jahre einerseits potenziellen (Flächen–)Änderungen mit Auswirkungen auf Wasser– und Kanalabgaben nachgehen und andererseits die Anzahl der vorgeschriebenen Mülltonnen kontrollieren.
- Darüber hinaus informiere sie in den Gemeindemedien regelmäßig über die geltenden Bestimmungen und halte die Bevölkerung an, Flächenänderungen anzuzeigen.

Die Gemeinde Gänserndorf prüfe die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips regelmäßig und sagte zu, der Empfehlung des Amtes der NÖ Landesregierung nachzukommen, bei der nächsten Änderung der Kanalabgabenordnung die Prozentsätze sowie die auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten aus dem Verordnungstext zu streichen.

- 12.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Gänserndorf, dass sie die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung im überprüften Zeitraum 2016 bis 2019 zwar regelmäßig (2016 und 2018), aber nicht jährlich prüfte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung zur jährlichen Prüfung und zu Maßnahmen bei einer dauerhaften Überschreitung.

Abwassereinleitung und Nachbargemeinden

13.1 (1) Da nahe der Gemeindegrenze „zahlreiche Liegenschaften“ der Gemeinde Brunn am Gebirge an das Kanalsystem der Marktgemeinde Maria Enzersdorf und umgekehrt angeschlossen waren (Nachbargemeindekanaleinleiter), trafen die beiden Gemeinden im Dezember 2002 im Wesentlichen folgende vertragliche Vereinbarung:

- Die Gemeinde Brunn am Gebirge und die Marktgemeinde Maria Enzersdorf schreiben die Kanaleinmündungsabgaben und die Kanalbenützungsgebühren³⁰ für die in ihrem Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften zu den in ihren Gemeinden jeweils geltenden Tarifen vor, heben diese ein und leiten die Einnahmen aus den Kanalbenützungsgebühren an die kanalbetreibende Gemeinde weiter. Auf die Weiterleitung der Kanaleinmündungsabgaben verzichten die Gemeinden.
- Beide Gemeinden erstellen jährlich nachvollziehbare Abrechnungslisten, aus denen die betroffenen Liegenschaften, die Grundlagen für die Abgabeberechnung (z.B. Berechnungsflächen, Tarife), die vereinnahmten Abgaben sowie die Gesamtforderungen an die Nachbargemeinde ersichtlich sind.
- Bereits getroffene vertragliche Abgabenvereinbarungen zwischen den beiden Gemeinden und einzelnen Liegenschaftseigentümern bleiben vom Vertrag unberührt. Die gegenseitige Vorlage der Abrechnungsgrundlage hat „jährlich spätestens mit 1. Februar zu erfolgen; die Bezahlung des Saldobetrages bis 1. März“.

Die für den Zeitraum 2014 bis 2019 zwischen der Gemeinde Brunn am Gebirge und der Marktgemeinde Maria Enzersdorf wechselseitig verrechneten Kanalbenützungsgebühren zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 11: Verrechnungen der Kanalbenützungsgebühren zwischen den Marktgemeinden Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf

	2014 bis 2017	2018 und 2019
	in EUR	
Zahlungen (exklusive Umsatzsteuer) der		
Marktgemeinde Brunn am Gebirge an die Marktgemeinde Maria Enzersdorf	164.476	101.064
Marktgemeinde Maria Enzersdorf an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge	81.048	43.760
Saldo zugunsten der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	83.428	57.304

Quelle: Gemeinde Brunn am Gebirge

³⁰ Im Jahr 2002 schrieb die Gemeinde Brunn am Gebirge die Kanalbenützungsgebühren noch selbst vor.

Die Verrechnungen der Gemeinde Brunn am Gebirge mit der Marktgemeinde Maria Enzersdorf erfolgten nicht jährlich, sondern betrafen vier bzw. zwei Jahre. Die dem RH beispielhaft vorgelegte Abrechnungsliste der Jahre 2018 und 2019 enthielt weder Berechnungsflächen noch Tarife.

(2) Laut einer zwischen der Gemeinde Brunn am Gebirge und der Marktgemeinde Perchtoldsdorf im Jahr 1993 abgeschlossenen Vereinbarung waren für bestimmte Kanalsysteme der Gemeinde Brunn am Gebirge nahe der Gemeindegrenze die Kanalgebühren von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu deren Tarif einzuheben und an die Gemeinde Brunn am Gebirge abzuführen.

Laut Mitteilung der Gemeinde Brunn am Gebirge vom März 2021 hebe die Marktgemeinde Perchtoldsdorf von Perchtoldsdorfer Liegenschaftseigentümern Kanalbenützungsgebühren ein, führe diese jedoch zum Teil nicht wie vereinbart an die Gemeinde Brunn am Gebirge ab. Der Sachverhalt sei in Klärung.

(3) Laut Mitteilung der Gemeinde Gänserndorf vom März 2021 bestehe nur mit der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn ein gemeinsam benützter Kanal. Für die Kanalanschlüsse und Abgabenangelegenheiten samt Abgabeneinhebungen seien die Liegenschaftsgemeinden zuständig.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge bzw. ab 2012 der Abgabenverband und die Marktgemeinde Maria Enzersdorf die Kanaleinmündungsabgaben sowie die Kanalbenützungsgebühren für die in ihrem Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften zu den in ihren Gemeinden jeweils geltenden Tarifen vorschrieben, diese einhoben und die Einnahmen aus den Kanalbenützungsgebühren an die kanalbetreibende Gemeinde weiterleiteten.

Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge die getroffenen Vereinbarungen zur gemeindeübergreifenden Kanalabgabenverrechnung nur unzureichend umsetzte; so waren die Abrechnungslisten mangelhaft, wurden die Abgaben mehrjährig statt jährlich verrechnet und erhielt die Gemeinde nicht die von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vereinnahmten Abgaben für die Abwassereinleitung von Liegenschaften in der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in das Kanalsystem der Gemeinde Brunn am Gebirge.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die in der Abwicklung der Verrechnungsverträge von Kanalabgaben mit den Marktgemeinden Maria Enzersdorf bzw. Perchtoldsdorf festgestellten Mängel zu beseitigen und die ihr angabengemäß zustehenden Kanalabgaben von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf rückwirkend einzufordern.

- 13.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit der Marktgemeinde Perchtoldsdorf Gespräche stattfänden, um die Gebührenvorschriften entlang den Gemeindegrenzen neu zu organisieren. Die ausstehenden Abgaben wolle sie rückwirkend einfordern. Zudem beabsichtige sie auch die Vorschriften in den Grenzbereichen zur Marktgemeinde Maria Enzersdorf neu zu regeln.

Abfallbeseitigung

Abfallwirtschaft

- 14.1 (1) Die Gebührenhaushalte Abfallwirtschaft der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 12: Gebührenhaushalte Abfallwirtschaft

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
ordentliche Einnahmen ¹	1,58	1,91	1,87	1,95	1,28	1,38	1,46	1,43
ordentliche Ausgaben ¹	1,54	1,34	1,35	1,21	0,97	1,16	1,19	1,12
Zwischenergebnis	0,04	0,57	0,52	0,74	0,31	0,22	0,28	0,31
Investitionen (außerordentliche Ausgaben)	0	0	0	0	0	0	0	0
Endergebnis	0,04	0,57	0,52	0,74	0,31	0,22	0,28	0,31
Rücklagen (Jahresendstand)	0	0	0	0	1,57	1,76	2,00	2,25
	in %				in %			
Ausgabendeckungsgrad²	103	142	138	161	133	119	123	128

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

¹ exklusive Investitions- und Tilgungszuschüsse der Gemeinde an den Gebührenhaushalt, Rücklagenbewegungen, Überschussentnahmen und Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt

² Die von der Gemeinde Brunn am Gebirge kostenrechnerisch ermittelten Kostendeckungsgrade betragen 102 % (2016), 143 % (2017), 141 % (2018). Für die Gemeinde Gänserndorf und das Jahr 2019 der Gemeinde Brunn am Gebirge lagen bis Ende 2020 keine Auswertungen vor. Da durchgehende Jahreswerte fehlten, ermittelte der RH für Vergleichszwecke einen näherungsweisen Kostendeckungsgrad (Ausgabendeckungsgrad). Im Unterschied zum Kostendeckungsgrad der Gemeinden berücksichtigte der Ausgabendeckungsgrad u.a. statt Abschreibungen die jährlich getätigten Investitionen, aber keine Verwaltungsumlagen.

Die von 2016 auf 2017 gestiegenen Einnahmen der Gemeinde Brunn am Gebirge aus dem Bereich Abfallwirtschaft waren insbesondere auf einen Anstieg der Abfallwirtschaftsgebühren und –abgaben (zusammen +268.000 EUR), die gesunkenen Ausgaben insbesondere auf geringere Entgelte für sonstige Leistungen (-180.000 EUR), zurückzuführen.

Im Zeitraum 2016 bis 2019 entnahm die Gemeinde Brunn am Gebirge dem Abgabenhaushalt Überschüsse von 0,52 Mio. EUR, die Gemeinde Gänserndorf keine. Im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf bildete die Gemeinde Brunn am Gebirge keine Rücklagen.

(2) Gemeinden waren ermächtigt, sowohl eine Abfallwirtschaftsgebühr als auch eine Abfallwirtschaftsabgabe³¹ einzuhoben. Die Abfallwirtschaftsabgabe durfte höchstens 100 % der Abfallwirtschaftsgebühr betragen.³²

(3) Der Abgabeverband und die Gemeinde Gänserndorf boten für unterschiedliche Abfälle Abfallbehältnisse in verschiedenen Größen an. Der RH stellte ausgewählte Behältnisgrößen für Rest- und Biomüll gegenüber:

Tabelle 13: Tarifvergleich Abfallwirtschaft (Stand November 2020)

Abfallwirtschaftsabgabe	Brunn am Gebirge			Gänserndorf		
	in % der Abfallwirtschaftsgebühr			in % der Abfallwirtschaftsgebühr		
Abfallwirtschaftsgebühr	Abfuhr pro Jahr	Gebühr je Abfuhr in EUR	Gebühr je Jahr in EUR	Abfuhr pro Jahr	Gebühr je Abfuhr in EUR	Gebühr je Jahr in EUR
Restmülltonne	40			55		
120 Liter	35	4,64	162	13	5,41	70
240 Liter	52	9,27	482	13	7,22	94
1.100 Liter	52	42,49	2.209	13/26	56,40	733/1.466
Biomülltonne						
80 Liter	35	1,84	64	–	–	–
120 Liter	35	2,76	97	44	0,93	41
240 Liter	52	5,51	287	44	1,73	76
Set Restmülltonne und Biomülltonne						
jeweils 80 Liter	35	4,58	160	–	–	–
jeweils 120 Liter	35	6,87	240	–	–	–

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

Die Abfallwirtschaftsabgabe der Gemeinde Gänserndorf lag um 15 Prozentpunkte bzw. 38 % über jener der Gemeinde Brunn am Gebirge. Der Tarif je Abfuhr Restmüll war in der Gemeinde Brunn am Gebirge mit Ausnahme der 240 Liter-Tonne günstiger, der Tarif je Abfuhr Biomüll um bis zu 218 % teurer als jener in der Gemeinde Gänserndorf.

³¹ Die Abfallwirtschaftsabgabe diente zur Abdeckung von Nebenleistungen (z.B. Sperrmüllabfuhr und Problemstoffsammlung).

³² §§ 23 und 25 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240–6 i.d.G.F.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge sah im Vergleich zur Gemeinde Gänserndorf eine bis zu viermal so hohe Abfuhrfrequenz vor³³. Deren jährliche Abfallwirtschaftsgebühren lagen deutlich über jenen der Gemeinde Gänserndorf (111 EUR gegenüber 160 EUR)³⁴.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge im Vergleich zur Gemeinde Gänserndorf bei der Restmüllentsorgung eine bis zu viermal so hohe Abfuhrfrequenz vorsah. Dadurch lagen die jährlich von den Bürgerinnen und Bürgern in Brunn am Gebirge zu entrichtenden Tarife für Abfallwirtschaftsgebühren deutlich über jenen der Gemeinde Gänserndorf.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, den Bedarf an Abfuhrterminen zu erheben, gegebenenfalls die Frequenz der jährlichen Restmüllabfuhr zu anpassen und in der Folge eine Tarifsenkung zu prüfen.

- 14.3 Laut Stellungnahme der Gemeinde Brunn am Gebirge versuche sie im Rahmen eines neuen Altstoffentsorgungskonzepts die anfallenden Restmüllmengen zu reduzieren. Dazu setze sie in einigen Straßenzügen ein System (Scanner) ein, das falsch getrennten Hausmüll erkennen und dies den Abgabepflichtigen rückmelden könne. In diesem Zusammenhang prüfe die Gemeinde auch die Umsetzung der Empfehlung des RH zur Frequenz der Abfuhrtermine und allfälligen Tarifsenkung.

Altstoffsammelzentrum Brunn am Gebirge

- 15.1 (1) Im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Brunn am Gebirge konnten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde diverse Altmaterialien (Sperrmüll, Bauschutt, Autoreifen, Elektrogeräte, Alttextilien etc.) und Grünschnitt entsorgen.

2016 ließ das Altstoffsammelzentrum 1.182 t gesammelten Bauschutt kostenpflichtig entsorgen.³⁵ Dem standen an das Altstoffsammelzentrum entrichtete Entsorgungsbeiträge für 322 t Bauschutt gegenüber. Nach Ansicht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Brunn am Gebirge sei diese Differenz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf die vom Altstoffsammelzentrum beitragsfrei entgegengenommenen Kleinstmengen (unter 20 Liter) zurückzuführen.

³³ In der Gemeinde Brunn am Gebirge wurde eine Restmülltonne mit 240 Litern wöchentlich, in der Gemeinde Gänserndorf etwa monatlich entleert.

³⁴ Brunn am Gebirge: Set aus Restmülltonne und Biomülltonne (je 80 Liter) zu 160 EUR je Jahr; Gänserndorf: Restmülltonne (120 Liter) zu 70 EUR je Jahr plus Biomülltonne (120 Liter) zu 41 EUR je Jahr ergibt insgesamt 111 EUR je Jahr.

³⁵ laut gemeindeeigenen Aufzeichnungen

Laut Prüfungsausschussprotokoll habe die Stadtgemeinde Mödling im Jahr 2016 551 t Bauschutt entsorgt. Demzufolge seien 2016 in der Gemeinde Brunn am Gebirge 101 kg und auf die Gemeinde Mödling 27 kg Bauschutt auf jede Einwohnerin bzw. jeden Einwohner entfallen.³⁶

Mitte 2016 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge, das bauschuttentsorgende Unternehmen zu wechseln. In den Monaten November und Dezember 2016 führte das neue Entsorgungsunternehmen insgesamt bis zu 30 m³ Bauschutt ab (zwei Container, maximales Fassungsvermögen je 15 m³, Verrechnung nach Gewicht, Kosten 1.056 EUR). Im Vergleich dazu verbrachte das alte Entsorgungsunternehmen in den Monaten November und Dezember 2015 insgesamt bis zu 96 m³ (zwölf Container, maximales Fassungsvermögen je 8 m³, Verrechnung nach Containern, Kosten 3.096 EUR).

(2) 2017 stellte das Amt der NÖ Landesregierung zum Altstoffsammelzentrum fest, dass „einige Arbeitsabläufe äußerst unprofessionell abgewickelt wurden und keine Beanstandungen seitens der Organisationsleitung erfolgten“. Das Amt der NÖ Landesregierung begründete dies u.a. mit der unkommentierten Kenntnisnahme von einseitig vorgenommenen Preiserhöhungen, der unzureichenden Überwachung der Bediensteten durch den Dienstgeber sowie der laut Lieferscheinen weitaus höheren Anzahl an Abfuhrten als kalendarisch festgehalten. Zudem bestehe laut Gemeinderatsprotokoll vom Dezember 2015 mit dem alten Entsorgungsunternehmen „kein verbindlicher Vertrag“.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge merkte dazu an, dass die Gewichtsangaben für die Abfuhrten des alten Entsorgungsunternehmens zu hoch gewesen seien (diese würden auf einer Einstufung und Verrechnung voller Container in Tonnen beruhen, die Container seien laut Gemeinde jedoch nicht gänzlich befüllt gewesen), sie das Entsorgungsunternehmen gewechselt habe und die Abrechnung nunmehr nach Gewicht erfolge. Darüber hinaus habe sie insgesamt 15 Maßnahmen gesetzt, um die aufgetretenen Missstände zu beseitigen.

(3) Im Februar 2018 brachte die Gemeinde Brunn am Gebirge bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung wegen Betrugsverdacht ein. Im November 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Von einer zivilrechtlichen Klage riet der Rechtsvertreter der Gemeinde Brunn am Gebirge ab.

³⁶ Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zu Jahresbeginn 2016: 20.739 (Stadtgemeinde Mödling) und 11.679 (Brunn am Gebirge)

- 15.2 Der RH kritisierte die mangelnde Überwachung und Kontrolle der von einem externen Entsorgungsunternehmen durchgeführten Leistungen und deren Verrechnung durch die Gemeinde Brunn am Gebirge. Insbesondere kritisierte er, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge keinen schriftlichen Vertrag mit dem bis 2016 tätigen Entsorgungsunternehmen abgeschlossen hatte, nicht gänzlich befüllte Container als voll abgerechnet wurden, laut den Lieferscheinen mehr Abfahren als kalendarisch festgehalten erfolgten und der Dienstgeber seinen Aufsichtspflichten nicht nachkam.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, für extern erbrachte Entsorgungsleistungen zuvor schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung zu prüfen und der Aufsichtspflicht gegenüber ihren Bediensteten im Altstoffsammelzentrum nachzukommen.

- 15.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bereits vor der Überprüfung durch den RH den dargelegten Sachverhalt auf allfällige strafrechtliche Relevanz habe prüfen lassen und Maßnahmen ergriffen habe. Mittlerweile habe die Gemeinde die Entsorgung neu ausgeschrieben. Die Entsorgungsunternehmen seien verpflichtet worden, die entsorgten Stoffe zu wiegen und darauf basierend ordnungsgemäße Abrechnungen zu erstellen und vorzulegen.

Rückstände und Abschreibungen

- 16.1 (1) Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf verwalteten ihre einmaligen Abgaben unter Zuhilfenahme eines EDV-Programms, die Gemeinde Gänserndorf auch ihre laufenden Abgaben; die laufenden Abgaben der Gemeinde Brunn am Gebirge verwaltete der Abgabenverband.

Gemäß Bundesabgabenordnung waren vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen.³⁷ Im Falle der Mahnung war eine Mahngebühr von 0,5 % des eingemahnten Abgabebetrags, mindestens jedoch 3 EUR und höchstens 30 EUR zu entrichten. Wurde eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so waren Säumniszuschläge zu entrichten. Der erste Säumniszuschlag betrug 2 %.³⁸

Die Gemeinde Brunn am Gebirge versandte für offene und fällige Abgabeforderungen etwa vier Wochen nach Fälligkeit eine Erinnerung (in der Regel ohne Mahngebühr und Säumniszuschlag). Nach einem weiteren Monat mahnte sie gemäß den Vorgaben der Bundesabgabenordnung. blieb die offene Forderung unbeglichen, stellte die Gemeinde einen Exekutionsantrag.

³⁷ § 227 Abs. 1; gemäß § 226 Bundesabgabenordnung waren Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurden, in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar.

³⁸ § 217 Abs. 1, §§ 227a und 217 Abs. 2 Bundesabgabenordnung

Laut Mitteilung der Abteilung 2 – Finanzen der Gemeinde Brunn am Gebirge habe sie mit dem Finanzreferenten wöchentlich finanzielle Problemlagen, u.a. in Abgabenangelegenheiten, besprochen. Darüber hinaus sei im Finanzausschuss quartalsweise über offene Abgabeforderungen berichtet worden. In den Jahren 2019 und 2020 hätten die Besprechungen mit dem Finanzreferenten nur mehr unregelmäßig stattgefunden; bereits seit 2018 seien die Berichte an den Finanzausschuss entfallen. Dies sei auf eine längere Absenz der berichtserstellenden Bediensteten, die personellen Umstrukturierungen in der Abteilung 2 – Finanzen, die Vorbereitungen auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Kontakteinschränkungen zurückzuführen gewesen.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf mahnte die offenen Abgabeforderungen etwa zwei Wochen nach Fälligkeit ein (inklusive gesetzlich vorgesehener Mahngebühr und Säumniszuschlag). Die zweite Mahnung erfolgte etwa fünf Wochen nach Fälligkeit. Blieb die Forderung unbeglichen, stellte die Gemeinde einen Exekutionsantrag.

Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Gänserndorf legte dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter monatlich eine etwa 20 Seiten umfassende Unterlage vor, welche u.a. die aggregierten, offenen Abgabeforderungen enthielt. Der Bürgermeister zeichnete diese als Zeichen der Kenntnisnahme ab.

(3) Die nachfolgende Tabelle zeigt die per November 2020 offenen Forderungen der jeweils bis zum 31. Dezember insgesamt vorgeschriebenen Abgaben der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf:

Tabelle 14: Offene Abgabenforderungen mit Stand November 2020

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR				in Mio. EUR			
Abgabenhaushaltsvolumen ¹	6,49	7,37	7,43	8,45	6,91	6,55	7,21	7,14
	in EUR				in EUR			
offene und fällige Forderungen ¹	10.327	20.329	55.783	127.223	39.563	59.027	90.129	136.868
davon								
nicht gemahnt ²	0	4.127	3.933	8.819	-10.489	1.595	1.232	2.762
gemahnt	0	177	22.175	74.739	15.011	17.609	17.653	31.065
Exekution eingeleitet	10.327	16.025	29.676	43.665	35.041	39.823	71.244	103.040
	in %				in %			
offene und fällige Forderungen/ Abgabenhaushaltsvolumen	0,2	0,3	0,8	1,5	0,6	0,9	1,2	1,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

Lesebeispiel: Für die Gemeinde Brunn am Gebirge betrug das Abgabenhaushaltsvolumen des Jahres 2017 7,37 Mio. EUR. Per November 2020 waren noch 20.329 EUR der bis zum 31. Dezember 2017 vorgeschriebenen Abgaben (diese konnten auch vor 2017 begründet und vorgeschrieben worden sein) offen.

¹ Wasseranschlussabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben, Wasserbereitstellungsgebühr, Wasserbezugsgebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe, Aufschließungsabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Vergnügungsabgabe, Gebrauchsabgabe, Hundeabgabe sowie Friedhofsgebühren (Verlängerungs- und Beerdigungsgebühr)

² Bei negativem Vorzeichen überstiegen die Vorauszahlungen/Überzahlungen die gemahnten Beträge. Der bei der Gemeinde Brunn am Gebirge vergleichsweise hohe Anstieg der offenen Forderungen im Jahr 2019 war insbesondere auf eine einzelne noch unbeglichene Rechnung über 52.262 EUR (Wasseranschlussabgabe) zurückzuführen. Die Abgabenforderungsliste der Gemeinde Brunn am Gebirge wies Ende 2019 zusätzlich zu den offenen Forderungen noch gestundete Forderungen in Höhe von 2.761 EUR auf.

Da die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf ihre Abgabenforderungen lediglich in geringem Umfang abschrieben, stieg im Zeitraum 2016 bis 2019 der prozentuelle Anteil der offenen, fälligen Forderungen am Abgabenhaushaltsvolumen kontinuierlich an.

(4) Die Gemeinde Brunn am Gebirge schrieb grundsätzlich keine Forderungen ab. Eine Ausnahme bildeten im Zeitraum 2016 bis 2019 Abschreibungen in Höhe von 18 EUR.

Die Gemeinde Gänserndorf schrieb Abgabenforderungen nur bei „offensichtlicher Uneinbringlichkeit“, wie im Falle von Konkursen und Privatinsolvenzen, ab. Im Zeitraum 2016 bis 2019 schrieb die Gemeinde Gänserndorf Forderungen von jährlich durchschnittlich 2.251 EUR ab.³⁹

³⁹ Grundgesamtheit: Wasseranschlussabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben, Wasserbereitstellungsgebühr, Wasserbezugsgebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe, Aufschließungsabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Vergnügungsabgabe, Gebrauchsabgabe, Hundeabgabe sowie Friedhofsgebühren (Verlängerungs- und Beerdigungsgebühr)

- 16.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge – entgegen der Bundesabgabenordnung – im Falle offener und fälliger Forderungen lediglich Erinnerungsschreiben verschickte, ohne in der Regel Mahngebühren und Säumniszuschläge vorzuschreiben und einzuheben.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, bei vollstreckbar gewordenen Abgabeforderungen Mahngebühren und Säumniszuschläge vorzuschreiben.

Der RH kritisierte, dass die Abteilung 2 – Finanzen der Gemeinde Brunn am Gebirge seit 2019 weder dem Finanzreferenten noch dem Finanzausschuss regelmäßig über allfällige Probleme der Abgabeneinhebung berichtete. Die Berichterstattung bis dahin an den Finanzreferenten war mündlich erfolgt.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die regelmäßige Berichterstattung an den Finanzreferenten und den Finanzausschuss wieder aufzunehmen und mündliche Berichte an den Finanzreferenten schriftlich zu dokumentieren.

- 16.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das Mahnwesen überarbeitet und die zugehörigen „Nebengebühren“ angepasst habe.

Im Finanzausschuss vom Juni 2022 sei die Berichterstattung über die Abgabenrückstände wieder aufgenommen worden. Ein umfassendes Berichts- bzw. Monitoring-system befinde sich im Aufbau.

Resümee zu den Gemeindeabgaben

- 17 Zusammenfassend stellte der RH zu den Abgaben insbesondere folgende Unterschiede zwischen den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf fest:

Vorschreibung

- Von den Abgaben für Wasser, Kanal und Abfall schrieb die Gemeinde Brunn am Gebirge die einmaligen Abgaben (Wasseranschlussabgabe und Kanaleinmündungsabgabe) selbst vor. Mit der Verwaltung der laufenden Abgaben hatte sie den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling beauftragt. Die Gemeinde Gänserndorf hob sämtliche Abgaben selbst ein.
- Im Dezember 2020 befanden sich laut Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste der Gemeinde Brunn am Gebirge zwölf als fertiggestellt angezeigte Bauvorhaben in Bearbeitung. Bei drei waren die Flächenberechnungen noch nicht abgeschlossen und bei neun waren benötigte Informationen der Liegenschaftseigentümer noch ausständig. Die älteste unerledigte Baufertigstellungsanzeige stammte vom Oktober 2015.

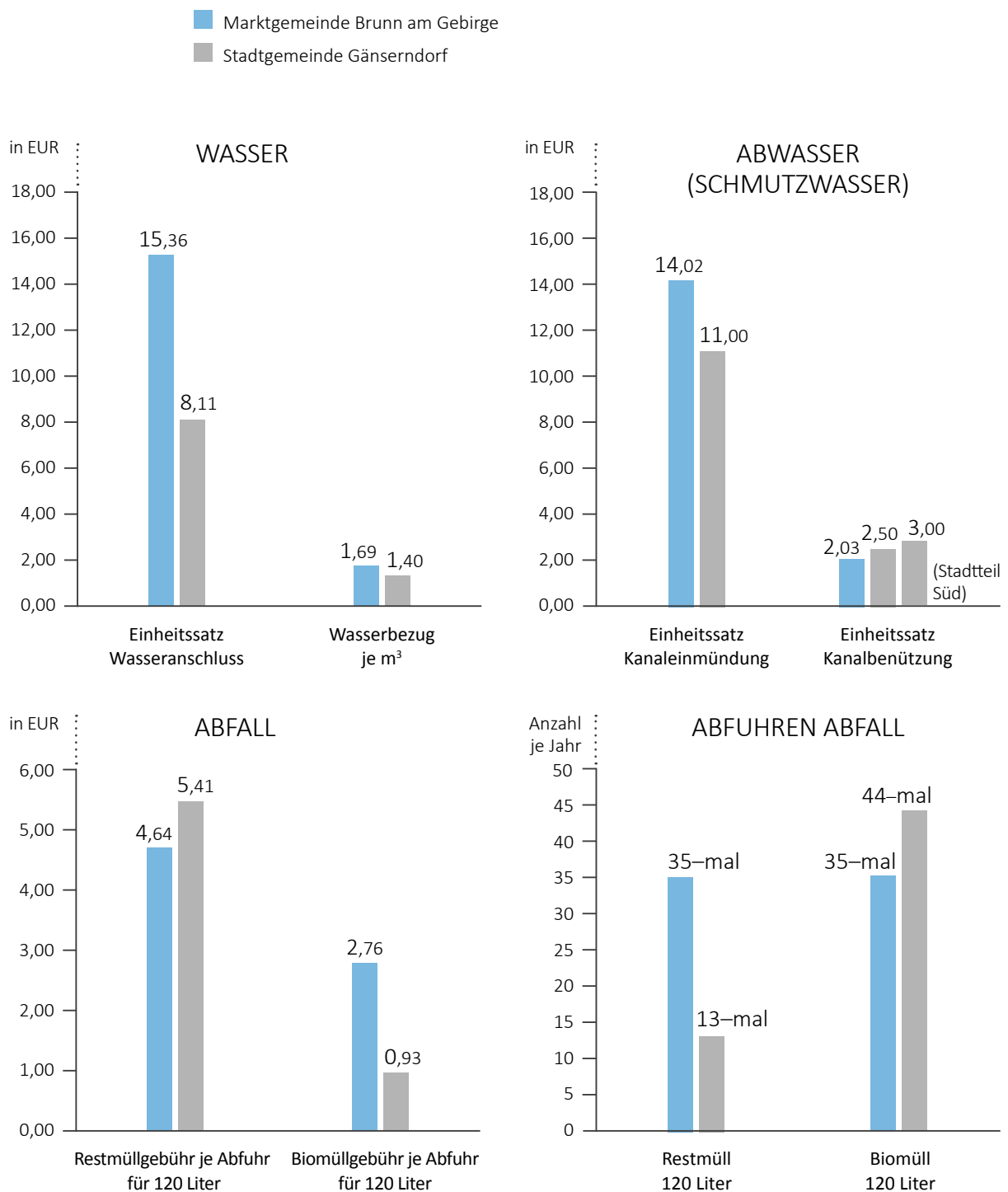
Bei der Gemeinde Gänserndorf waren im Februar 2021 21 als fertiggestellt angezeigte Bauvorhaben in Bearbeitung. Davon betrafen 14 Fälle Vorschreibungsanlässe für Wasser- oder Kanalabgaben. Von diesen 14 Fällen hätte bei einer Erledigung bis 28. Februar 2021 die Erledigungsdauer in sechs Fällen weniger als ein Jahr betragen, in zwei Fällen ein bis zwei Jahre, in vier Fällen mehr als zwei bis fünf Jahre und in zwei Fällen mehr als fünf Jahre.

Tarife

- Die jährliche Wasserbereitstellungsgebühr betrug bei einer Verrechnungsgröße von 3 m³ je Stunde in der Gemeinde Brunn am Gebirge 72 EUR, jene in der Gemeinde Gänserndorf 87 EUR; die Wasserbezugsgebühr je m³ Wasser belief sich in der Gemeinde Brunn am Gebirge auf 1,69 EUR, jene in der Gemeinde Gänserndorf auf 1,40 EUR.
- Der von der Gemeinde Brunn am Gebirge für die Kanaleinmündung festgelegte Einheitssatz lag um bis zu 266 % (Regenwasserkanal) über jenem für das Stadtgebiet der Gemeinde Gänserndorf. Demgegenüber war der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr in der Gemeinde Brunn am Gebirge um 19 % geringer als jener für das Stadtgebiet „Stadt“ der Gemeinde Gänserndorf.
- Die Gemeinde Brunn am Gebirge sah im Vergleich zur Gemeinde Gänserndorf bei der Restmüllentsorgung eine bis zu dreimal höhere Abfuhrfrequenz vor. Dadurch lagen die jährlich von den Bürgerinnen und Bürgern in Brunn am Gebirge zu entrichtenden Tarife für Abfallwirtschaftsgebühren deutlich über jenen der Gemeinde Gänserndorf.

Ausgewählte Tarife und Abholfrequenzen im Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft sind in nachstehender Abbildung zusammengefasst:

Abbildung 2: Vergleich ausgewählter Tarife und Abholfrequenzen im Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft (2020)

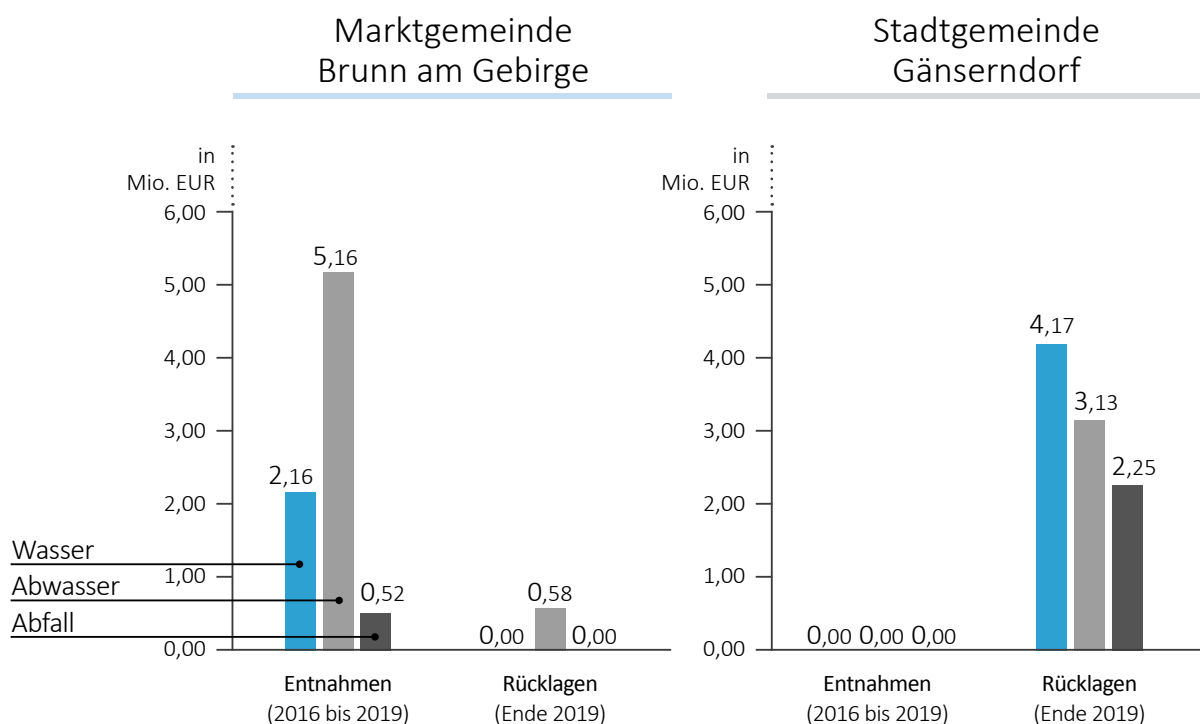


Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf; Darstellung: RH

Überschüsse und Rücklagen

Die Gemeinde Brunn am Gebirge entnahm aus ihren Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft in den Jahren 2016 bis 2019 7,84 Mio. EUR, die Gemeinde Gänserndorf tätigte keine Entnahmen. Ende 2019 verfügte die Gemeinde Brunn am Gebirge für diese drei Gebührenhaushalte über Rücklagen von insgesamt 0,58 Mio. EUR, die Gemeinde Gänserndorf über 9,55 Mio. EUR. Die Vorgangsweise der Gemeinde Brunn am Gebirge, die entnommenen Überschüsse aus den Gebührenhaushalten zur Finanzierung von (mitunter) nicht im inneren Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten stehenden Vorhaben zu verwenden, ohne entsprechende Nachweise über zweckgebundene Rücklagen oder gegebene innere Anleihen zu führen, barg das Risiko rechtswidriger Gebührenbescheide.

Abbildung 3: Vergleich der Überschussentnahmen und Rücklagen betreffend die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft



Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf; Darstellung: RH

Gemessen am Ausgabendeckungsgrad hielt die Gemeinde Brunn am Gebirge das doppelte Äquivalenzprinzip im Jahr 2019 nicht ein, wonach der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten nicht übersteigen durfte. Hingegen hielt die Gemeinde Gänserndorf das doppelte Äquivalenzprinzip im überprüften Zeitraum durchgängig ein.

Immobilien

Immobilienbestand

- 18.1 (1) Bis einschließlich 2019 war laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 die Bewertung des Gemeindevermögens nicht durchgängig vorgesehen. Für die marktbestimmten und die sonstigen Betriebe enthielt die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997⁴⁰ hingegen Vorgaben für die Vermögensdarstellung. Gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973⁴¹ waren das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen und zu bewerten.

Erst die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sah eine gesamthafte Bewertung des Vermögens für die Eröffnungsbilanz und die Rechnungsabschlüsse ab 2020 vor. Beide waren bis spätestens 31. März 2021 vom Gemeinderat zu beschließen.

(2) Ende 2020 umfasste der bebaute Immobilienbestand der Gemeinde Brunn am Gebirge im Wesentlichen das Gemeindeamt, den Festsaal des Veranstaltungszentrums BRUNO, das Heimathaus, den Wirtschaftshof, den Friedhof, vier Kindergärten, zwei Volksschulen, Sporteinrichtungen (Sportplatz, Tennisplatz etc.), sieben Wohnhäuser, zwei zusätzliche Wohnungen, ein Parkdeck sowie Einrichtungen der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung. Das Sozialzentrum, vier Geschäftslokale und ein weiteres Parkdeck standen im Eigentum der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft. Weitere Gebäude, wie das Sicherheitszentrum (in diesem waren Feuerwehr, Rettung und Polizei untergebracht) und die Sporthalle der Mittelschule, waren leasingfinanziert.

Im überprüften Zeitraum bewertete die Gemeinde Brunn am Gebirge ausschließlich im Jahr 2019 die Liegenschaften ihrer marktbestimmten Betriebe (z.B. die Wohnhäuser).

Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 erfasste die Gemeinde Brunn am Gebirge rückwirkend zum 31. Dezember 2019 ihre unbebauten Grundstücke samt Grundstückseinrichtungen und zugehöriger Infrastruktur. Deren Wert betrug rd. 64 Mio. EUR (davon 14,05 Mio. EUR Gemeindestraßen sowie 21,45 Mio. EUR landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wälder, Gärten, Gewässer, Parkplätze und sonstiger Grundbesitz).

(3) Zum bebauten Immobilienbestand der Gemeinde Gänserndorf gehörten im Wesentlichen das Gemeindeamt, der Friedhof, sechs Kindergärten, zwei Volksschulen

⁴⁰ § 16

⁴¹ § 70

inklusive Horten, das Regionalbad, das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, drei Kultur-einrichtungen (Volksbücherei, Kulturhaus, Ausbildung Musik und darstellende Kunst) sowie zuletzt vier Wohnhäuser.

Die Gemeinde Gänserndorf bewertete bereits in den Rechnungsabschlüssen 2016 bis 2019 ihren gesamten Immobilienbestand:

Tabelle 15: Immobilienbestand und Buchwerte der Gemeinde Gänserndorf

Immobilien ¹	2016	2017	2018	2019
	in EUR			
Ausbildung Musik und darstellende Kunst	0	0	0	417.428
Betriebe der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung	153.162	152.304	268.381	170.223
Freiwillige Feuerwehr	0	0	0	1.604.912
Friedhof	0	0	0	447.931
Gemeindeamt	6.262	5.761	5.260	924.308
Hort Gänserndorf-Süd	–	–	–	3.249.358
Kindergärten, Kinderhaus, Kinderspielplätze und Jugendzentrum	7.492.470	8.406.763	8.208.076	8.246.313
Kulturhaus (Schmied-Villa)	0	76.285	74.640	432.884
öffentliche WC-Anlage	0	0	0	23.283
Regionalbad (Hallenbad)	58.660	318.866	2.227.300	6.230.039
Turn- und Stadthalle	0	0	32.370	0
Volksbüchereien	0	0	0	413.606
Volksschulen und Hort	0	404.721	6.866.065	7.721.405
Waldbesitz	0	0	0	88.289
Wirtschaftshof	0	0	7.068	38.658
Wohn- und Geschäftsgebäude	3.530.202	3.455.094	3.379.985	1.057.334
Summe	11.240.756	12.819.793	21.069.144	31.065.970

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Gemeinde Gänserndorf

¹ laut „allgemeinem Anlagennachweis“

Neben dem bebauten Immobilienbestand verfügte die Gemeinde zum 31. Dezember 2019 über unbebaute Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und zugehörige Infrastruktur im Wert von 45,89 Mio. EUR (davon 17,73 Mio. EUR Gemeindestraßen sowie 10,35 Mio. EUR landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wälder, Gärten, Gewässer und Parkplätze).

In den Jahren 2016 bis 2019 erstellte die Gemeinde Gänserndorf sowohl einen „allgemeinen Anlagennachweis“ als auch einen Anlagennachweis für marktbestimmte Betriebe. Die beiden Nachweise stimmten in den Werten für die Wohn-

und Geschäftsgebäude nicht überein – die jeweils erfassten Immobilienbestände waren nicht identisch bzw. wiesen unterschiedliche Wertansätze auf.

Die Buchwerte der Immobilien der Gemeinde Gänserndorf stiegen im überprüften Zeitraum von 11,24 Mio. EUR (2016) auf 31,07 Mio. EUR (2019), obwohl die Gemeinde zwischenzeitlich fünf Wohngebäude veräußert hatte. Der Anstieg war insbesondere auf den Neubau der Volksschule, die Sanierung des Regionalbads sowie die gemäß Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Zuge der Eröffnungsbilanz zu erstellenden Neubewertungen zurückzuführen. Die Neubewertungen führte die Gemeinde Gänserndorf im Jahr 2019 anhand der Rechnungsabschlüsse der Vorjahre bzw. der damals aktuellen Anschaffungs– und Herstellungskosten selbst durch und legte diese bereits dem Rechnungsabschluss 2019 zugrunde.

18.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge der Vorgabe der NÖ Gemeindeordnung 1973, ihr Vermögen laufend zu erfassen und zu bewerten, nicht nachkam. Er kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge im überprüften Zeitraum die Liegenschaften ihrer marktbestimmten Betriebe (z.B. die Wohnhäuser) mit Ausnahme des Jahres 2019 nicht bewertete. Für die Gemeinde Gänserndorf lagen die Immobilienbewertungen der Jahre 2016 bis 2019 durchgängig vor. Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass der „allgemeine Anlagennachweis“ und der Anlagennachweis für die marktbestimmten Betriebe betreffend Wohn– und Geschäftsgebäude voneinander abwichen.

18.3 (1) Laut Stellungnahme der Gemeinde Brunn am Gebirge schreibe sie den im Zuge der Umstellung auf die Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Jahr 2019 erhobenen und bewerteten Vermögensbestand fort.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich aufgrund der von 2016 bis 2019 sukzessive durchgeführten Neubewertung des Gemeindevermögens bzw. der schrittweisen Neuerfassung der Vermögenswerte betragsliche Differenzen ergeben hätten. Die Gemeinde habe in den Rechnungsabschlüssen bis zur vollständigen Neuerfassung der gesamten Vermögenswerte zwei Vermögensnachweise parallel geführt.

18.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Gänserndorf, dass die Wertansätze im „allgemeinen Anlagennachweis“ und im Anlagennachweis für die marktbestimmten Betriebe betreffend Wohn– und Geschäftsgebäude voneinander abwichen. Dies unabhängig von den von der Gemeinde Gänserndorf genannten doppelten Vermögensnachweisen aufgrund der Umstellung auf die Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht, dass in den Rechnungsabschlüssen eine klare und zweifelsfreie Darstellung des Gemeindevermögens fehlte.

Betriebs– und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Unternehmensgegenstand

19 (1) Gegenstand des im Jahr 1997 von der Gemeinde Brunn am Gebirge gegründeten und im Jahr 2005 in „Betriebs– und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge“ umbenannten Unternehmens war

- der Betrieb und die Errichtung von Sozialzentren, von Kultur– und Freizeiteinrichtungen sowie von Wohn– und Geschäftsgebäuden,
- Werbung, Marketing und Veranstaltungsmanagement sowie
- die Beteiligung an und die Geschäftsführung von Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Betriebsgegenstand.

(2) Ende 2020 erstreckte sich die Geschäftstätigkeit der Betriebs– und Errichtungsgesellschaft auf die Vermietung des Sozialzentrums, des Festsaals im Veranstaltungszentrum BRUNO sowie von zwei Parkdecks für Kraftfahrzeuge, vier Geschäftslokalen und Werbeflächen.

Generalversammlung

20.1 Die Gemeinde Brunn am Gebirge war Alleingesellschafter der Betriebs– und Errichtungsgesellschaft, der Bürgermeister Gesellschaftsvertreter in der Generalversammlung. An den Sitzungen der Generalversammlung nahmen in den Jahren 2016 bis 2020 neben dem Bürgermeister jeweils die beiden Geschäftsführer der Betriebs– und Errichtungsgesellschaft und ein Schriftführer teil. Die Tagesordnung beschränkte sich auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

Die gemäß GmbH–Gesetz⁴² u.a. vorgesehenen Beschlussfassungen über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns⁴³ und die Entlastung der Geschäftsführer führte die Generalversammlung nicht herbei.

Das Generalversammlungsprotokoll des Jahres 2017 konnte die Gemeinde Brunn am Gebirge dem RH nicht vorlegen.

20.2 Der RH kritisierte, dass die Generalversammlung der Betriebs– und Errichtungsgesellschaft die laut GmbH–Gesetz vorgesehenen Beschlüsse nicht fasste und somit das GmbH–Gesetz nicht ordnungsgemäß umsetzte. Im überprüften Zeitraum fanden

⁴² § 35, RGBL. 58/1906 i.d.g.F.

⁴³ Die Beschlussfassung der Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns war auch im Punkt 13 des Gründungsvertrags der Gesellschaft vom 7. Mai 1997 ausdrücklich normiert.

keine dokumentierten Prüfungen und Feststellungen der Jahresabschlüsse, keine Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Bedeckung des Bilanzverlusts und auch keine Entlastungen der Geschäftsführung statt. Der RH erachtete es auch als kritisch, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge das Generalversammlungsprotokoll des Jahres 2017 nicht vorlegen konnte.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, in ihrer Funktion als Alleingesellschafter der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Generalversammlung zu achten und darauf hinzuwirken, dass diese die erforderlichen Beschlüsse fasst und dokumentiert. Die Generalversammlungsprotokolle wären zu archivieren.

20.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

Beirat

21.1 (1) Laut Gründungsvertrag vom Mai 1997 konnte die Generalversammlung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft einen Beirat bestellen, dessen Aufgabe die Beratung von Geschäftsführung und Gesellschaft war. Laut Generalversammlungsbeschluss vom Juni 2005 hatte die personelle Besetzung des Beirats ident mit den Mitgliedern des Gemeindevorstands zu sein. Demnach bestand der Beirat aus zwölf Personen.

Der Beirat beschloss in seiner Sitzung vom August 2016, hinkünftig mindestens vier Sitzungen pro Kalenderjahr abzuhalten. In den Jahren 2019 und 2020 hielt er nur jeweils drei Sitzungen ab.

Obwohl laut Gründungsvertrag der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft 1997 der Beirat „seine Tätigkeit durch eine einstimmig zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln hatte“, gab sich der Beirat erst in der Sitzung vom September 2020 erstmals eine eigene Geschäftsordnung. Im zugehörigen Sitzungsprotokoll hielt dieser fest, dass „ein Beirat mit einem Aufsichtsrat nicht verglichen werden kann“ und „an eine Ausweitung der Aufgaben in Richtung Aufsichtsrat [...] nicht gedacht“ sei.

(2) Die Geschäftsordnung regelte u.a. die Bestellung, Pflichten und Aufgaben des Vorsitzenden und seiner Vertretung, die Inhalte der Beiratssitzungen, die Beschlussfassung sowie Mitteilungs- und Verschwiegenheitspflichten. Der Beirat hatte einmal jährlich der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten; die Geschäftsführung hatte die Generalversammlung einzuberufen, wenn es der Beirat verlangte.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2013 waren die Geschäftsführer der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft verpflichtet, vor der Entwicklung neuer Projekte, vor Investitionen über 15.000 EUR, dem Erwerb von Beteiligungen, der Vergabe von

Kredit- oder Darlehensanforderungen an Beteiligungsunternehmen etc. eine Stellungnahme des Beirats einzuholen. In den Geschäftsführerverträgen wurden die Geschäftsführer verpflichtet, für diese Geschäfte – sie waren in deren Verträgen einzeln angeführt – eine Stellungnahme des Beirats einzuholen.

Die vom Beirat gefassten Beschlüsse hatten Empfehlungscharakter und waren – im Unterschied zu zustimmungspflichtigen Geschäften eines Aufsichtsrats – nicht verbindlich umzusetzen.

(3) Weder der Prüfungsausschuss noch die Gemeindeaufsicht konnte die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft prüfen. Jedoch sah die NÖ Gemeindeordnung 1973⁴⁴ für ausgegliederte Unternehmen von Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit die Prüfung durch einen Abschlussprüfer vor. Dessen Prüfmaßstäbe umfassten nicht die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

- 21.2 Der RH kritisierte, dass der Beirat der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft, entgegen seinem eigenen Beschluss, in den Jahren 2019 und 2020 nur drei statt vier Sitzungen abhielt. Der RH war sich bewusst, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie Zusammenkünfte mehrerer Personen ab März 2020 nur eingeschränkt möglich waren. Seiner Ansicht nach hätten die Beiratssitzungen aber in anderer Form, z.B. über Videokonferenzen, abgehalten werden können.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, im Falle eingeschränkter Kontaktmöglichkeiten für Beiratssitzungen der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft alternative Modelle, z.B. Videokonferenzen, einzusetzen und die vorgesehene Anzahl der Sitzungen einzuhalten.

Der RH erachtete eine eigene Geschäftsordnung für den Beirat als zweckmäßig, weil dadurch die Tätigkeit des Beirats (z.B. durch die Berichtspflicht an die Generalversammlung) an Klarheit und Transparenz gewann. Er bemängelte jedoch, dass der Beirat erst 2020 – statt bereits 1997 – eine Geschäftsordnung beschloss.

Der RH hielt fest, dass die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft über einen Beirat, jedoch über keinen Aufsichtsrat verfügte.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die Einrichtung eines Aufsichtsrats anstatt eines Beirats zu prüfen und damit die Prüfungsgrundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit stärker zu betonen.

- 21.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

⁴⁴ § 68a NÖ Gemeindeordnung 1973

Geschäftsführung

- 22.1 Laut Gründungsvertrag vom Mai 1997 hatte die Geschäftsführung aus zwei Personen zu bestehen. Die Geschäftsführer erhielten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung.⁴⁵ Deren Höhe entsprach jener eines geschäftsführenden Gemeinderats der Gemeinde Brunn am Gebirge.

Einer der zwei schriftlich abgeschlossenen Geschäftsführerverträge stammte aus dem Jahr 2010. Im Dezember 2013 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge, die Aufwandsentschädigung zu erhöhen und den Umfang der beiratspflichtigen Geschäfte abzuändern. Eine Aktualisierung dieses Geschäftsführervertrags unterblieb jedoch.

- 22.2 Der RH wies auf die mangelnde Aktualität eines der Geschäftsführerverträge hin. Nach seiner Ansicht waren dadurch die Ordnungsmäßigkeit, Transparenz und Rechtssicherheit nicht im vollen Umfang sichergestellt.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, in ihrer Funktion als Alleingesellschafter der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft dafür zu sorgen, dass bei wesentlichen Änderungen, z.B. des Umfangs beiratspflichtiger Geschäfte, die Geschäftsführerverträge aktualisiert werden.

- 22.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

⁴⁵ Die beiden Geschäftsführer waren Gemeinderäte, aber keine Gemeindebediensteten. Ihr Beschäftigungsmaß war vertraglich nicht festgelegt.

Finanzielle Lage

- 23.1 (1) Von 2016 bis 2019 entwickelten sich die Aktiva und Passiva der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft wie folgt:

Tabelle 16: Aktiva und Passiva der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Position	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2016 bis 2019
	in Mio. EUR				in %
Aktiva	8,35	8,11	7,87	7,82	-6
<i>davon Immobilien</i>	8,08	7,83	7,56	7,32	-10
Passiva	8,35	8,11	7,87	7,82	-6
<i>davon</i>					
<i>Eigenkapital</i>	2,80	2,83	2,73	3,12	12
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	5,32	5,03	4,81	4,27	-20

Quelle: Betriebs- und Errichtungsgesellschaft

Der Immobilienbestand der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft umfasste das Veranstaltungszentrum BRUNO, das Sozialzentrum, vier Geschäftslokale sowie zwei Parkdecks und blieb im überprüften Zeitraum unverändert. Die im Zeitablauf sinkenden Buchwerte waren auf die jährlichen Abschreibungen zurückzuführen. Der Anstieg des Eigenkapitals der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft um 12 % war auf die Gesellschafterzuschüsse der Gemeinde Brunn am Gebirge in Höhe von 1,13 Mio. EUR (davon allein im Jahr 2019 550.000 EUR) zurückzuführen. Diese Zuschüsse dienten der Sicherstellung der Liquidität der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 betrugen die Gesellschafterzuschüsse insgesamt 4,15 Mio. EUR (davon im Jahr 2020 200.000 EUR). Die Gemeinde Brunn am Gebirge verbuchte entgegen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 die Gesellschafterzuschüsse im außerordentlichen Haushalt. Ausgaben waren nur dann im außerordentlichen Haushalt zu verbuchen, wenn sie der Art nach im Gemeindehaushalt lediglich vereinzelt vorkamen oder der Höhe nach den normalen Rahmen überschritten.

Per 31. Dezember 2019 haftete die Gemeinde Brunn am Gebirge für Verbindlichkeiten der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft in Höhe von 4,44 Mio. EUR. Von 2016 bis 2019 reduzierten sich die Verbindlichkeiten der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft gegenüber Kreditinstituten aufgrund von Darlehensrückzahlungen von 5,32 Mio. EUR auf 4,27 Mio. EUR.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft:

Tabelle 17: Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Position	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2016 bis 2019
	in EUR				in %
Erträge	813.742	773.883	849.173	890.527	9
Aufwendungen	1.095.298	994.762	1.115.501	1.122.397	3
<i>davon</i>					
<i>Personalaufwand</i>	<i>238.928</i>	<i>176.283</i>	<i>212.545</i>	<i>239.455</i>	<i>0</i>
<i>Abschreibungen</i>	<i>297.251</i>	<i>300.069</i>	<i>303.038</i>	<i>299.521</i>	<i>1</i>
Betriebsergebnis	-281.556	-220.879	-266.328	-231.870	18
Jahresergebnis	-230.674	-166.039	-198.101	-160.075	31

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Betriebs- und Errichtungsgesellschaft

Die Erträge der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft stammten aus der Vermietung des Sozialzentrums, des Festsaals im Veranstaltungszentrum BRUNO, der Parkdecks sowie der Geschäftslokale und der Gastronomie. Von 2016 bis 2019 stiegen die Erträge um rd. 77.000 EUR, die Aufwendungen um rd. 27.000 EUR. Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft 2019 acht Personen.

Aufgrund der im Verhältnis zu den Aufwendungen geringen Erträge erwirtschaftete die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft negative Betriebsergebnisse. Da das Land Niederösterreich für das Sozialzentrum jährlich Zinszuschüsse in Höhe von 106.750 EUR leistete, lagen die Jahresergebnisse stets über den Betriebsergebnissen. Die Jahresergebnisse verbesserten sich von rd. -231.000 EUR (2016) auf rd. -160.000 EUR (2019).

(3) Bei den in ihrem Eigentum stehenden Immobilien konnte die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft sowohl für die Errichtung als auch für laufende Sanierungsarbeiten einen Vorsteuerabzug gemäß Umsatzsteuergesetz 1994⁴⁶ geltend machen. Laut Mitteilung der Geschäftsführung liege ihr aber keine Quantifizierung der aus dem Vorsteuerabzug resultierenden finanziellen Vorteile vor.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge prüfte nicht, ob eine Eingliederung der im Eigentum der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft stehenden Immobilien in das Gemeindevermögen wirtschaftlich oder organisatorisch vorteilhafter wäre.

(4) Aufgrund der COVID-19-Pandemie entfielen Veranstaltungen im Veranstaltungszentrum BRUNO. Dadurch erlitt die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft Erlösrück-

⁴⁶ § 12 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/1994 i.d.g.F.

gänge. Um diese abzumildern, gewährte die Gemeinde Brunn am Gebirge der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft für das Jahr 2020 eine Reduktion der Miete in Höhe von 43.623 EUR (inklusive Umsatzsteuer). Darüber hinaus erhielt sie für das Jahr 2020 von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)⁴⁷ 43.362 EUR an Umsatzerlösen. Laut Mitteilung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft vom Jänner 2022 bezog sie während der COVID-19-Pandemie bis Mitte 2021 zudem Kurzarbeitshilfen in Höhe von 26.944 EUR (2020) und 28.169 EUR (2021).

Die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft gewährte ihrerseits dem Mieter des Gastronomiebetriebs im Veranstaltungszentrum BRUNO (TZ 24) Mietnachlässe. Diese orientierten sich am monatlichen Umsatzrückgang im Vergleich zum Monat des Vorjahres. Die Höhe des Jahresmietnachlasses für das Jahr 2020 stand zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht abschließend fest.

- 23.2 Der RH verwies kritisch auf die angespannte, aus dem Betrieb resultierende finanzielle Lage der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft und die im Zeitraum 2016 bis 2019 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge, welche die Gemeinde Brunn am Gebirge durch jährliche Gesellschafterzuschüsse kompensierte. Er wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge die alljährlichen Gesellschafterzuschüsse aus ihrem außerordentlichen Haushalt bedeckte.

Der RH kritisierte, dass die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft über keine Unterlagen zur steuerlichen Wirkung der Ausgliederung verfügte und keine dahingehende laufende Evaluierung vornahm. Er kritisierte weiters, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge nicht überprüfte, ob eine (Wieder-)Eingliederung der Immobilien der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft in den Gemeindehaushalt wirtschaftlich, steuerlich oder organisatorisch vorteilhafter wäre.

Der RH hielt fest, dass der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft während der COVID-19-Pandemie mehrere finanzielle Hilfsmaßnahmen gewährt wurden. Diese betrafen einerseits Zahlungen des Bundes (Umsatzerlöse von 43.362 EUR, Kurzarbeitshilfen von 55.113 EUR) und andererseits Nachlässe der Gemeinde Brunn am Gebirge (Mietnachlässe von 43.623 EUR).

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die mit der Gründung von gemeindeeigenen Gesellschaften verbundenen Steuereffekte laufend zu evaluieren und zu prüfen, ob eine Eingliederung der Immobilien der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft in den Gemeindehaushalt wirtschaftlich, steuerlich oder organisatorisch vorteilhafter wäre.

- 23.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

⁴⁷ Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH wurde zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in der COVID-19-Krise gegründet. Sie stellte Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus sowie die Umsatzerlöse bereit (<https://www.cofag.at>).

Veranstaltungszentrum BRUNO

- 24.1 (1) Das Veranstaltungszentrum BRUNO umfasste einen Festsaal, einen Gastronomiebetrieb sowie diverse Nebenräume. Der Betriebsüberlassungsvertrag vom September 2014 regelte das Verhältnis zwischen der Gemeinde Brunn am Gebirge und der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft (Mietentgelt, Dauer, Kündigungsfristen, Instandhaltung etc.).

Im ersten Halbjahr 2018 gab der Mieter des Gastronomiebetriebs im BRUNO bekannt, den Mietvertrag mit 30. Juni 2018 zu beenden. Obwohl der Mietvertrag vom Februar 2014 eine Kündigung durch den Mieter nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende vorsah, stimmte die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft einer vorzeitigen Kündigung zu.

(2) Laut Mitteilung der Geschäftsführung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft erwies sich die Suche nach einem Nachmieter als „schwierig“, insbesondere weil einzelne Interessenten ihre abgegebenen Angebote wieder zurückzogen. Um für die im Festsaal stattfindenden Veranstaltungen die gastronomische Versorgung weiterhin sicherstellen zu können, strebte die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft eine rasche Wiedervermietung an. Auf Empfehlung des Beirats beschloss die Geschäftsführung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft im Juni 2018, den Gastronomiebetrieb kurzfristig (ab 1. Juli 2018 befristet auf drei Monate) an eine Gesellschaft zu vermieten, deren Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Vizebürgermeister der Gemeinde Brunn am Gebirge war. Dieser war zugleich Vorsitzender des Beirats der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft. Bei der Vermietung des Gastronomiebetriebs stimmte er nicht mit. Aufgrund der kurzfristig aufgenommenen Geschäftstätigkeit erließ die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft dem neuen Mieter für die befristete Mietdauer von drei Monaten den Hauptmietzins (monatlich 2.180 EUR exklusive Umsatzsteuer).

Im Sommer 2018 schrieb die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft die Vermietung des Gastronomiebetriebs neu aus. Insgesamt bekundeten zwei Bewerber ihr Interesse. Die Bewerbungsunterlagen des ersten Bewerbers waren sowohl nach Ansicht der Geschäftsführung als auch des Beirats lückenhaft. So fehlten beispielsweise ein Konzept und die Bonität belegende Unterlagen. Beim zweiten Bewerber handelte es sich um den damaligen Mieter und die Gesellschaft des Vizebürgermeisters der Gemeinde Brunn am Gebirge. Nach eingehender Diskussion im Beirat, an welcher der Vizebürgermeister nicht teilnahm, empfahl der Beirat der Geschäftsführung, auf ein Hearing zu verzichten und den Gastronomiebetrieb ab Oktober 2018 unbefristet an den Vizebürgermeister bzw. dessen Gesellschaft zu vergeben. Die Geschäftsführung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft kam dieser Empfehlung nach. Der Vizebürgermeister der Gemeinde Brunn am Gebirge war bis Mai 2020 Vorsitzender, danach Mitglied des Beirats der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft.

- 24.2 Der RH kritisierte, dass die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft die Kündigung des Vormieters – entgegen den vertraglichen Vereinbarungen im Mietvertrag – zum 30. Juni 2018 akzeptierte und damit im Ergebnis auf drei Monatsmieten verzichtete, weil sie dem Nachmieter einen dreimonatigen Mietnachlass gewährte.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, auf die Einhaltung der Mietverträge durch die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft hinzuwirken und Mietnachlässe grundsätzlich zu vermeiden.

Der RH hielt fest, dass die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft den Gastronomiebetrieb an eine Gesellschaft vermietete, deren Gesellschafter und Geschäftsführer der Vizebürgermeister der Gemeinde Brunn am Gebirge war. Der RH wies darauf hin, dass dies zu Interessenkonflikten zwischen seiner Funktion als Vizebürgermeister und als Beiratsvorsitzender (bis Mai 2020) bzw. Beiratsmitglied (ab Mai 2020) der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft einerseits sowie als Geschäftsführer und Gesellschafter der anmietenden Gesellschaft andererseits führen konnte. Dies vor dem Hintergrund, dass der spätere Mieter aus seinen Funktionen als Vizebürgermeister und Beiratsvorsitzender (bis Mai 2020) bzw. Mitglied des Beirats (ab Mai 2020) über (interne) Informationen sowohl zur Gemeinde und als auch zur Errichtungs- und Betriebsgesellschaft verfügte, die für ihn im Vergleich zu einem Mieter ohne solche Funktionen von Vorteil sein konnten. Gerade diese Gemengelage hätte eine umfassende, mehr als zwei Bewerber (einer davon mit als lückenhaft qualifizierten Unterlagen) hervorbringende Interessentensuche erfordert, um damit dem Anspruch nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Mieterauswahl besser zu entsprechen.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, die sich allenfalls aus der gleichzeitigen Wahrnehmung der Funktionen Vizebürgermeister und Beiratsmitglied einerseits sowie Geschäftsführer und Gesellschafter der anmietenden Gesellschaft andererseits ergebenden Interessenkonflikte zu beseitigen.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge weiters, die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft darauf hinzuweisen, dass bei Vermietungen der Interessentenfindungs- und Vergabeprozess zumindest so breit angelegt werden sollte, um das geplante Hearing mit mehreren hinreichend geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durchführen zu können.

- 24.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihr die durch die Interessentenfindung entstandene Optik bewusst sei. Es sei jedoch erforderlich gewesen, rasch einen neuen Mieter zu finden, nicht nur, um für die Veranstaltungsstätten im Ortszentrum über ein gastronomisches Angebot zu verfügen, sondern auch, um der Bevölkerung weiterhin einen attraktiven Ortskern bieten zu können. Ein längerer

Ausfall der Gastronomie hätte zu einer geringeren Auslastung der Veranstaltungsstätten und damit zu Einnahmeneinbußen der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft geführt.

- 24.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Brunn am Gebirge, dass die Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende mehr Zeit für eine Interessentensuche ermöglicht hätte. Die Akzeptanz der vorzeitigen, nicht vertragskonformen Kündigung zum 30. Juni 2018 und der damit verbundene Zeit- und Handlungsdruck für die Suche eines neuen Mieters bildeten wenig geeignete Rahmenbedingungen und bargen Risiken.

Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen, auf die Einhaltung der Mietverträge hinzuwirken, Mietnachteile grundsätzlich zu vermeiden, Interessenkonflikte zu beseitigen sowie den Interessentenfindungs- und Vergabeprozess bei Vermietungen breit anzulegen.

Wohnhäuser

Vermögensbestand

- 25.1 (1) Sowohl die Gemeinde Brunn am Gebirge als auch die Gemeinde Gänserndorf hatten Wohnhäuser in ihrem Eigentum. Die Wohnungen vermieteten beide an ihre Bürgerinnen und Bürger. Nachfolgende Tabelle weist den Bestand an Wohnhäusern samt Anzahl der Wohneinheiten zum 31. Dezember 2019 aus:

Tabelle 18: Bestand an Wohnhäusern der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

Brunn am Gebirge		Gänserndorf	
Grundstücksadresse	Anzahl der Wohneinheiten zum 31. Dezember 2019	Grundstücksadresse	Anzahl der Wohneinheiten zum 31. Dezember 2019
Leopold Gattringer–Straße 58 ¹	33	Wiener Straße 72	15
Leopold Gattringer–Straße 60	24	Wiener Straße 88	13
Leopold Gattringer–Straße 91A ¹	30	Villagasse 13	23
Leopold Gattringer–Straße 5	12	Grillparzergasse 4	1
Kirchengasse 10	12		
Josef Hofgasse 2	9		
Bahnstraße 50	26		
Bahnstraße/Röntgengasse	2		
Summe	148		52

¹ Im Anlagennachweis zu den Rechnungsabschlüssen 2016 bis 2018 waren irrtümlich für die Leopold Gattringer–Straße 58 34 und für die Leopold Gattringer–Straße 91A 36 Wohneinheiten angegeben.

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

(2) Der Gemeinde Brunn am Gebirge gehörten Ende 2019 sieben Wohnhäuser mit insgesamt 146 Wohneinheiten und zwei weitere Wohneinheiten in einer Eigentumswohnanlage in der Bahnstraße/Röntgengasse. Darüber hinaus verfügte die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft über 46 Sozialwohnungen im Sozialzentrum. Das Vorschlagsrecht für die Vergabe der Sozialwohnungen oblag der Gemeinde Brunn am Gebirge und war seit der Gründung der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft geübte Praxis; eine schriftliche Vereinbarung lag dazu nicht vor.

(3) Im Dezember 2018 veräußerte die Gemeinde Gänserndorf fünf ihrer neun Wohnhäuser mit 78 Wohneinheiten an eine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft.

Nachdem die Wohnungsgenossenschaft, die mit der Verwaltung der Wohnhäuser betraut war, ein Kaufangebot abgegeben hatte, beauftragte die Gemeinde Gänserndorf einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, ein Bewertungsgutachten zu erstellen. Laut Gutachten betrug der Gesamtwert der fünf Wohnhäuser samt Grundstücken 2,04 Mio. EUR. Die Ermittlung des Verkehrswerts der

Immobilien samt Grundstücken erfolgte laut Gutachten gemäß den Kriterien des Liegenschaftsbewertungsgesetzes⁴⁸. Für die Wertermittlung wurde das Vergleichswertverfahren angewandt. Im Gutachten waren aber keine Begründung für die Auswahl des angewandten Verfahrens und weder Angaben über die zum Vergleich herangezogenen Grundstücke noch eine Beschreibung ihrer Wertbestimmungsmerkmale, Angaben der dafür erzielten Kaufpreise oder eine Begründung allfälliger Zu- und Abschläge enthalten. Die Gemeinde Gänserndorf verlangte zu diesen allgemeinen Erfordernissen keine Verbesserung des Gutachtens. Sie hatte im September 2017 eine eigene Immobilienwertschätzung erstellt.⁴⁹ Der Gesamtwert der fünf Wohnhäuser betrug demnach 4,28 Mio. EUR (ohne Berücksichtigung der zugehörigen Grundstücke). Diese Immobilienwertschätzung legte die Gemeinde auch den Kaufpreisverhandlungen zugrunde.

Der vereinbarte Kaufpreis betrug 4,72 Mio. EUR exklusive Umsatzsteuer und setzte sich aus den übernommenen Darlehen in Höhe von 2,67 Mio. EUR und einem Barkaufpreis von 2,05 Mio. EUR zuzüglich Umsatzsteuer zusammen. Ein Bietverfahren (öffentliche Interessentensuche) führte die Gemeinde Gänserndorf nicht durch. Den Verkaufserlös (abzüglich der vereinbarungsgemäß anteilig zu tragenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren⁵⁰, der für das Jahr 2018 noch zu ersetzenden Annuitäten sowie der Immobilienertragsteuer) in Höhe von 1,68 Mio. EUR veranlagte die Gemeinde als Rücklage für soziale Zwecke.

- 25.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Vorschlagsrecht der Gemeinde Brunn am Gebirge für die Wohnungen im Sozialzentrum nicht schriftlich festgehalten war.

[Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, ihr Vorschlagsrecht zur Vergabe der Wohnungen im Sozialzentrum mit der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft schriftlich zu vereinbaren.](#)

Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Gänserndorf bei der Veräußerung von fünf Wohnhäusern kein bedingungsfreies Bietverfahren (öffentliche Interessentensuche) durchgeführt hatte. Sie holte nur ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts durch einen unabhängigen Sachverständigen ein. Das Gutachten enthielt allerdings keine Begründung für die Auswahl des angewandten Verfahrens und auch keine Angaben zu den herangezogenen Vergleichsobjekten. Der RH kritisierte, dass das Gutachten nicht den Erfordernissen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes entsprach. Er verwies auf den Unterschied in der Wertermittlung zwischen dem Gutachten (2,04 Mio. EUR) und der Bewertung durch die Gemeinde Gänserndorf (4,28 Mio. EUR ohne Grundstücke).

⁴⁸ § 4 Liegenschaftsbewertungsgesetz, BGBl. 150/1992

⁴⁹ basierend auf einem Versicherungsgutachten des Altbestands, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der danach für das Gebäude verausgabten Generalsanierungskosten und anteiligen Abschreibungen

⁵⁰ Im Nachtrag zum Kaufvertrag vereinbarten die Vertragsparteien die anteilige Tragung der auf die Umsatzsteuer entfallenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren je zur Hälfte.

Die Gemeinde verlangte zu diesen allgemeinen Erfordernissen keine Verbesserung des Gutachtens. Der vereinbarte Kaufpreis lag bei 4,72 Mio. EUR exklusive Umsatzsteuer.

Der RH empfahl der Gemeinde Gänserndorf, bei der Veräußerung von Immobilien möglichst ein bedingungsfreies Bietverfahren durchzuführen. Bei der Einholung eines Gutachtens zur Wertermittlung sollte die Gemeinde das erstellte Gutachten plausibilisieren und erforderlichenfalls eine Verbesserung verlangen.

25.3 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie – unabhängig von den Empfehlungen des RH – der Empfehlung bereits nachgekommen sei.

Vermögensentwicklung

26.1 (1) Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf führten die Gebarung der gemeindeeigenen Wohnhäuser jeweils als marktbestimmten Betrieb unter dem Haushaltsansatz „Wohn- und Geschäftsgebäude“. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 sah vor, dass Gemeinden für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, gesondert für jede Einrichtung, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen hatten. Marktbestimmte Betriebe waren institutionelle Einrichtungen, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügten, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besaßen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt wurden.

Im Vermögens- und Schuldennachweis waren als Aktiva zumindest das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen,⁵¹ die Beteiligungen und Wertpapiere, Forderungen aus Darlehen sowie Kapital- und Geldanlagen und als Passiva zumindest die Finanzschulden und die Rücklagen darzustellen.

(2) Die Gemeinde Brunn am Gebirge führte im Anhang der Rechnungsabschlüsse 2016 bis 2019 einen gesonderten Anlagennachweis für die Wohnhäuser des marktbestimmten Betriebs „Wohn- und Geschäftsgebäude“, in welchem für die Grundstücke und Gebäude u.a. der Anschaffungswert, die kumulierten Abschreibungen und der Buchwert jeweils zum 31. Dezember ausgewiesen waren. Dem Anlagennachweis schloss die Gemeinde bis inklusive 2018 eine Vermögens- und Schuldenrechnung an.

⁵¹ mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes

Die Gemeinde Brunn am Gebirge führte zusätzlich zu den Wohnhäusern auch die Gebarung für weitere Gebäude bzw. Einrichtungen unter dem Ansatz „Wohn- und Geschäftsgebäude“. Dazu zählten das St. Josefsheim, das Heimathaus, das Sicherheitszentrum, die Kegelbahn und die Tennisplätze, die weder Wohn- noch Geschäftsgebäude waren. Im Anlagennachweis und in der Vermögens- und Schuldenrechnung des marktbestimmten Betriebs waren diese Gebäude bzw. Einrichtungen nicht erfasst.

(3) Folgende Tabelle stellt die Wertentwicklung der Wohnhäuser samt zugehöriger Grundstücke der Gemeinde Brunn am Gebirge dar:

Tabelle 19: Wertentwicklung Wohnhäuser der Gemeinde Brunn am Gebirge

	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR			
Leopold Gattringer-Straße 58	0,58	0,53	0,48	1,73
Leopold Gattringer-Straße 60	0,33	0,30	0,26	1,33
Leopold Gattringer-Straße 91A	0,74	0,69	0,63	2,06
Leopold Gattringer-Straße 5	0,26	0,24	0,22	0,88
Kirchengasse 10	0,26	0,25	0,23	0,35
Josef Hofgasse 2	0,51	0,48	0,46	1,35
Bahnstraße 50	1,40	1,36	1,33	2,37
Bahnstraße/Röntgengasse	0,00	0,00	0,00	0,03
Summe	4,08	3,85	3,61	10,11

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Gemeinde Brunn am Gebirge

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bewertete die Gemeinde Brunn am Gebirge im Jahr 2019 ihre Wohnhäuser neu. Sie wendete ein vereinfachtes Bewertungsverfahren⁵² an, indem sie die vorhandenen Neuwertgutachten für Versicherungszwecke zugrunde legte und jenen Zeitpunkt als Errichtungszeitpunkt annahm, zu dem die letzte tiefgreifende Veränderung der Gebäudesubstanz erfolgt war. Der so ermittelte historische Anschaffungswert wurde für den Anfangswert des Jahres 2019 um die kumulierte Abschreibung vermindert.

Die Grundstücke waren in den Gutachten für Versicherungszwecke nicht mitberücksichtigt. Diese bewertete die Gemeinde zusätzlich nach dem Grundstücksrasterverfahren neu.

Im Anlagennachweis für marktbestimmte Betriebe des Jahres 2019 wurde der bisherige Vermögenswert zum Ende des Jahres 2018 (3,61 Mio. EUR) durch den neu ermittelten Vermögenswert als Anfangswert des Jahres 2019 (10,33 Mio. EUR)

⁵² gemäß § 39 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

ersetzt. Das heißt, die Gemeinde stellte die infolge der Neubewertung gestiegenen Vermögenswerte nicht in Form eines Zugangs im Vermögensnachweis dar. Der im Vergleich zu 2018 um 180 % gestiegene Gesamtwert im Jahr 2019 resultierte aus einer höheren Bewertung sämtlicher Wohnhäuser und Grundstücke.

(4) Auch die Gemeinde Gänserndorf führte für den marktbestimmten Betrieb „Wohn- und Geschäftsgebäude“ einen Anlagennachweis. Dieser enthielt für die Jahre 2016 bis 2018 u.a. den Stand zu Beginn des Finanzjahres, die jährlichen Abschreibungen und den Stand am Ende des Finanzjahres. Bis zum Jahr 2018 erfasste und bewertete die Gemeinde Gänserndorf im Wesentlichen die Gebäude ohne die zugehörigen Grundstücke.⁵³

(5) Aus folgender Tabelle ist die Wertentwicklung der Wohnhäuser – im Jahr 2019 samt zugehöriger Grundstücke – der Gemeinde Gänserndorf ersichtlich:

Tabelle 20: Wertentwicklung Wohnhäuser der Gemeinde Gänserndorf

Wohnhäuser	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR			
Ziegelofengasse 3 ¹	0,80	0,78	0,76	–
Ziegelofengasse 5 ¹	0,79	0,78	0,76	–
Grillparzergasse 2 ¹	0,96	0,94	0,91	–
Schönkirchner Straße 15 ¹	0,66	0,64	0,63	–
Lange Gasse 12 ¹	0,79	0,77	0,76	–
Wiener Straße 72	0,07	0,07	0,06	0,19
Wiener Straße 88	0,07	0,07	0,07	0,26
Villagasse 13	0,42	0,40	0,37	0,68
Grillparzergasse 4	0,01	0,01	0,01	0,07
Summe	4,59	4,46	4,33	1,20

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Gemeinde Gänserndorf

¹ Im Dezember 2018 veräußert, die Übergabe erfolgte mit 1. Jänner 2019.

Zusätzlich erfasste die Gemeinde Gänserndorf in den Anlagennachweisen der Jahre 2016 bis 2018 zwei Grundstücke im Wert von 23.455 EUR, die weder den Wohn- noch den Geschäftsgebäuden zuzurechnen waren.⁵⁴

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bewertete die Gemeinde Gänserndorf im Jahr 2019 ihre Wohnhäuser neu. Im Anlagennach-

⁵³ Die Gemeinde Gänserndorf erbt zwei Wohnungen, die sie nicht vermietete, sondern wieder veräußerte bzw. gegen ein Geschäftsgrundstück eintauschte. Im Vermögens- und Anlagennachweis des marktbestimmten Betriebs waren diese nicht erfasst.

⁵⁴ Weiters war die Amts- und Betriebsausstattung im Wert von 5.743 EUR (2018) erfasst.

weis für marktbestimmte Betriebe des Jahres 2019 wies sie im Unterschied zu den Vorjahren nur die neu ermittelten historischen Anschaffungswerte und nicht die nach Abzug der kumulierten Abschreibungen aktuellen Anfangswerte zum 1. Jänner 2019 aus. Die Abschreibungen zeigten die kumulierten Abschreibungen, jedoch nicht die Abschreibungen des Jahres 2019. Die im Gemeindeeigentum verbliebenen Wohnhäuser wiesen nach der Neubewertung im Jahr 2019 einen im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so hohen Wert auf. Dies war auf die zusätzliche Berücksichtigung der Grundstücke zurückzuführen.

- 26.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge in ihren Rechnungsabschlüssen unter dem Ansatz für marktbestimmte Betriebe „Wohn- und Geschäftsgebäude“ auch die Gebarung für sonstige Gebäude bzw. Einrichtungen erfasste, obwohl es sich dabei weder um Wohn- noch um Geschäftsgebäude handelte. Im Anlagennachweis und in der Vermögens- und Schuldenrechnung des marktbestimmten Betriebs waren diese Gebäude bzw. Einrichtungen nicht erfasst.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, nur die Gebarung jener Gebäude unter dem Ansatz für marktbestimmte Betriebe „Wohn- und Geschäftsgebäude“ zu führen, bei denen auch tatsächlich die Voraussetzungen zur Zuordnung zu diesem marktbestimmten Betrieb vorliegen. Eine konsistente Darstellung in der Gebarung und den zugehörigen Nachweisen wäre – entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – sicherzustellen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Gemeinde Gänserndorf das Sachanlagevermögen des marktbestimmten Betriebs „Wohn- und Geschäftsgebäude“ – entgegen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss nicht vollständig erfasste, da sie bis zum Jahr 2018 nur die Gebäude, nicht aber die zugehörigen Grundstücke darstellte. Der Nachweis und die Vermögensbewertung beinhalteten bis 2018 jedoch zwei Grundstücke, die nicht zum marktbestimmten Betrieb „Wohn- und Geschäftsgebäude“ gehörten. Weiters hielt der RH fest, dass die Gemeinde Gänserndorf im Rechnungsabschluss 2019 nur die historischen Anschaffungswerte, jedoch nicht die Anfangswerte zum 1. Jänner 2019 auswies. Im jährlichen Vermögensnachweis sollte zumindest auch der Wert zu Beginn des jeweiligen Jahres dargestellt werden, um diesen mit dem Jahresendwert des Vorjahres vergleichen zu können.

Der RH empfahl der Gemeinde Gänserndorf, das Vermögen vollständig zu erfassen und entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 darzustellen.

- 26.3 (1) Laut Stellungnahme der Gemeinde Brunn am Gebirge weise sie seit dem Rechnungsabschluss 2020 jene Gebäude bzw. Betriebsformen, die nicht dem Ansatz „85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ zuzuordnen seien, z.B. Kegelbahnen,

Tennisplätze und Bahnhof, im korrekten Ansatz gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 aus.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das Gemeindevermögen bereits im Rechnungsabschluss 2019 vollständig erfasst und die Vermögensbuchwerte zum 1. Jänner 2019 in den entsprechenden Nachweisen zum Rechnungsabschluss abgebildet habe. Ab dem Jahr 2020 seien alle bekannten Vermögenswerte der Gemeinde in ihren Rechnungsabschlüssen enthalten.

- 26.4 Der RH wiederholte gegenüber der Gemeinde Gänserndorf, dass im Anlagennachweis für den marktbestimmten Betrieb „Wohn- und Geschäftsgebäude“ in der Spalte „zu Beginn des Finanzjahres“ der historische Anschaffungswert und nicht der um Abschreibungen reduzierte Vermögensbuchwert zum 1. Jänner 2019 angeführt war. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Wohnungsvergaben

- 27.1 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge erließ für die gemeindeeigenen Wohnhäuser Wohnungsvergaberichtlinien. Diese waren samt Antragsformular auf der Website der Gemeinde einsehbar. Als Vergabevoraussetzung legte die Gemeinde u.a. eine konkret bezifferte Einkommensobergrenze fest. Die Entscheidung über die Wohnungsvergabe traf entsprechend den Richtlinien der Gemeindevorstand. Über die Vergabe der Sozialwohnungen im Sozialzentrum entschied hingegen der Gemeinderat.

(2) Auch für die Gemeinde Gänserndorf bestanden Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen. Auf der Website der Gemeinde standen ein Informationsblatt sowie das Antragsformular um Aufnahme in die Vormerkliste zum Download bereit. Das Informationsblatt wich in einzelnen Punkten von den Richtlinien ab. Beispielsweise sahen die Richtlinien im Unterschied zum Informationsblatt ein Mindesteinkommen und eine Mietkaution vor. Die Entscheidung über die Vergabe traf der Gemeinderat. Für die Wohnungsvergabe zog die Gemeinde eine betraglich nicht bezifferte Einkommensobergrenze (das Doppelte der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Niederösterreich) heran, ohne die Ermittlung dieser Einkommensobergrenze sowie die dafür relevanten Einkommensbestandteile in den Richtlinien oder im Informationsblatt zu erläutern.

- 27.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Gänserndorf für die Vergabe von Gemeindewohnungen ein Informationsblatt bereitstellte, das nicht zur Gänze mit den Richtlinien übereinstimmte. Weiters waren weder in den Richtlinien noch im Informationsblatt die Einkommensobergrenze ziffernmäßig benannt und die Kriterien zur Bestimmung der relevanten Einkommensobergrenze sowie die dafür heranzuziehenden Einkommensbestandteile bezeichnet.

Der RH empfahl der Gemeinde Gänserndorf, die für die Wohnungsvergabe relevante Einkommensobergrenze und die dafür maßgeblichen Einkommensbestandteile in den Vergaberichtlinien einfach und nachvollziehbar festzulegen sowie das auf der Website veröffentlichte Informationsblatt an die Inhalte der jeweils geltenden Richtlinien anzupassen.

Einnahmen und Ausgaben

- 28.1 (1) Laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 waren bei der Erstellung von Voranschlägen alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden und endgültig solche der Gebietskörperschaft sind, zu veranschlagen.⁵⁵ Sowohl die Veranschlagung als auch die Verrechnung hatten grundsätzlich ungekürzt zu erfolgen, das heißt mit dem Gesamtbruttobetrag.⁵⁶

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Zusammenhang mit den Wohnhäusern angefallenen Einnahmen und Ausgaben laut den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf:

Tabelle 21: Einnahmen und Ausgaben betreffend Wohnhäuser

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	in EUR				in EUR			
Einnahmen	391.607	376.390	387.357	371.485	497.139	369.217	341.027	297.190
<i>davon</i>								
<i>Mieteinnahmen</i>	355.852	342.306	354.945	359.073	9.900	6.168	6.009	9.786
<i>Rückersatz von Ausgaben¹</i>	–	–	–	–	334.024	209.833	181.802	287.404
Ausgaben	337.285	580.739	365.557	296.450	375.279	364.149	356.285	22.402
<i>davon</i>								
<i>für Instandhaltung</i>	210.483	454.188	270.088	251.935	1.498	1.101	97	1.215
<i>für Tilgung von Darlehen und Zinsen</i>	126.802	126.551	74.412	44.514	373.782	363.049	356.188	21.187
Saldo	54.322	-204.349	21.801	75.036	121.860	5.068	-15.258	274.788

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

¹ Auf diesem Konto verbuchte die Gemeinde Gänserndorf die von der Hausverwaltung erhaltenen Rückersätze für Darlehenstilgungen. Im Jahr 2019 verbuchte sie zusätzlich zu den Rückersätzen für Darlehenstilgungen auch den Saldo aus der Abschlussabrechnung als Rückersatz von Ausgaben.

⁵⁵ § 2 Abs. 1

⁵⁶ § 3 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

(2) Die für die Gemeinde Brunn am Gebirge tätige Hausverwaltung übermittelte dieser quartalsweise Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der verwalteten sieben Wohnhäuser (die zwei Wohneinheiten in einer Eigentumswohnanlage verwaltete sie nicht) sowie monatlich eine Aufstellung der aushaftenden Mieten. Die Gemeinde Brunn am Gebirge wies im Rechnungsabschluss die Einnahmen und Ausgaben am Haushaltsansatz „Wohn- und Geschäftsgebäude“ für jedes einzelne Wohnhaus in einer gesonderten Unterteilung des Unterabschnitts aus. Die zum 31. Dezember 2016 bis 2019 unberichtigt aushaftenden Mieten waren nicht dargestellt, weil die Gemeinde nur die tatsächlich geflossenen Mieten statt sämtliche fälligen Mieten auswies. Erst mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sah die Gemeinde erstmalig vor, die offenen Forderungen auch auszuweisen.

(3) In der Gemeinde Gänserndorf war die Verwaltung für acht der neun gemeindeeigenen Wohnhäuser bis Ende des Jahres 2018 extern vergeben (das Wohnhaus in der Grillparzergasse 4 verwaltete die Gemeinde selbst). Zur Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben für die verwalteten Gebäude richtete die Hausverwaltung ein Treuhandkonto ein, das kein Konto der Gemeinde Gänserndorf war und daher auch im Rechnungsabschluss der Gemeinde nicht aufschien.

Die Einnahmen und Ausgaben sowie allfällige „schließliche“ Reste für das von der Gemeinde selbst verwaltete Wohnhaus waren in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 bis 2019 zur Gänze ausgewiesen. Für die von der Hausverwaltung betreuten acht Wohnhäuser waren in den Rechnungsabschlüssen 2016 bis 2018 am Haushaltsansatz „Wohn- und Geschäftsgebäude“ ausgabenseitig nur die Tilgungen der Darlehen und Zinsen und einnahmenseitig die von der Hausverwaltung erhaltenen Rückersätze für Darlehenstilgungen ausgewiesen. Die Hausverwaltung überwies der Gemeinde den für die Tilgung der Darlehen benötigten Anteil an den eingehobenen Mieten. Darüber hinaus waren weder die Mieteinnahmen sowie allfällige schließliche Reste unberichtigt aushaftender Mieten noch die Ausgaben für Instandhaltungen im Rechnungsabschluss erfasst.

Die Hausverwaltung übermittelte der Gemeinde Gänserndorf für die Jahre 2016 bis 2018 regelmäßig Jahresabrechnungen. Mit Ausnahme der Ersätze für die Darlehenstilgungen fanden keine weiteren Zahlungsflüsse zwischen der Gemeinde und der Hausverwaltung statt, d.h., insbesondere der sich aus Einnahmen und Ausgaben ergebende positive Saldo verblieb am Treuhandkonto der Hausverwaltung, damit diese die notwendigen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Folgejahre abdecken konnte. Anlässlich der Beendigung der Hausverwaltungstätigkeit Ende des Jahres 2018 übermittelte die Hausverwaltung der Gemeinde Gänserndorf eine Abschlussrechnung, löste das Treuhandkonto auf und überwies der Gemeinde Gänserndorf den Abrechnungssaldo in Höhe von 277.152 EUR. Davon entfielen 10.936 EUR auf einbehaltene Mietkautionen. Den Saldo in Höhe von 266.217 EUR

verbuchte die Gemeinde Gänserndorf im Jahr 2019 gemeinsam mit den Rückersätzen für die Darlehenstilgungen in Höhe von 21.187 EUR auf dem Konto „Rückersätze von Ausgaben“.

Für die drei verbliebenen fremdverwalteten Wohnhäuser wechselte die Gemeinde Gänserndorf im Jänner 2019 die Hausverwaltung. Auch in diesem Fall verblieb der sich aus Einnahmen und Ausgaben ergebende positive Saldo auf dem Konto der Hausverwaltung und die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben waren im Rechnungsabschluss der Gemeinde Gänserndorf nicht erfasst. Auch mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sah die Gemeinde keine vollständige Darstellung dieser Aufwände und Erträge (Ergebnishaushalt) bzw. Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) im Rechnungsabschluss vor.

Gemäß §§ 7 und 13 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind sowohl für den Voranschlag als auch für den Rechnungsabschluss sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen voneinander getrennt und in voller Höhe aufzunehmen. Vergleichbar der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 regelt § 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, dass nur für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und andere gesetzliche Regelungen anwenden, insofern eine Ausnahme besteht, als die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse beizulegen und die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen sind. Darüber hinaus sind keine Ausnahmen von der vollständigen Erfassung sämtlicher Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss vorgesehen.

28.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge entgegen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 nicht sämtliche fällige Mieteinnahmen auswies, so dass zum Jahresende unberichtigt aushaftende Mieten im Rechnungsabschluss nicht als schließliche Reste und damit als Forderungen der Gemeinde dargestellt waren. Damit zeigte der Rechnungsabschluss kein vollständiges Bild über die sollmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsquerschnitt und die zum Jahresende offenen Forderungen der Gemeinde Brunn am Gebirge. Mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ab dem Finanzjahr 2020 sah die Gemeinde auch die Ausweisung der offenen Forderungen im Rechnungsabschluss vor.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Gemeinde Gänserndorf, entgegen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, bei den fremdverwalteten Wohnhäusern nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben, wie Mieteinnahmen und Ausgaben für Instandhaltungen, in den Rechnungsabschlüssen erfasste. Auch die

zum Jahresende unberichtigt aushaftenden Mieten waren im Rechnungsabschluss nicht ausgewiesen. Der RH hielt weiters kritisch fest, dass der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben laut Jahresabrechnung am Treuhandkonto der Hausverwaltung verblieb und nicht im Gemeindehaushalt aufschien. Damit zeigte der Rechnungsabschluss kein vollständiges Bild der Einnahmen und Ausgaben sowie der offenen Forderungen der Gemeinde Gänserndorf. Die Gemeinde sah auch mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 keine vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen für die fremdverwalteten Wohnhäuser im Rechnungsabschluss vor.

Der RH empfahl der Gemeinde Gänserndorf, sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in den Rechnungsabschlüssen zu erfassen und in der vorgegebenen Gliederung darzustellen.

- 28.3 Die Gemeinde Gänserndorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH bereits umgesetzt sei.

Neubau Volksschulen

Übersicht

- 29.1 (1) Sowohl die Gemeinde Brunn am Gebirge als auch die Gemeinde Gänserndorf errichteten im überprüften Zeitraum 2016 bis 2019 eine Volksschule.

Abbildung 4: Volksschulneubau in der Gemeinde Brunn am Gebirge

Volksschulneubau in der Gemeinde Brunn am Gebirge



Quelle: Gemeinde Brunn am Gebirge; Darstellung: RH

Abbildung 5: Volksschulneubau in der Gemeinde Gänserndorf

Volksschulneubau in der Gemeinde Gänserndorf



Quelle: Gemeinden Gänserndorf; Darstellung: RH

Der RH wählte daher diese Projekte für eine vergleichende Betrachtung der Abwicklung von Investitionsprojekten im Immobilienbereich aus.

Die folgende Tabelle fasst die Eckdaten der beiden Bauprojekte zusammen:

Tabelle 22: Eckdaten der Volksschulneubauten

	Brunn am Gebirge	Gänserndorf
Bauherr	Marktgemeinde Brunn am Gebirge	Stadtgemeinde Gänserndorf
Grundstückskauf notwendig	ja	nein
Nettogeschoßfläche	3.751 m ²	3.542 m ²
Schulform	Ganztagesschule mit Wahlmöglichkeit zwischen getrennter oder verschränkter Form ¹	Vormittagsunterricht Hort Nachmittagsbetreuung
Anzahl der Klassen	8 Klassen und 1 Reserveklasse	8 Klassen
Turnsaal	ja	ja
Fremdnutzung des Turnsaals vorgesehen	ja	ja
Sonderräume	Speisesaal, Aula, Mehrzwecksaal, Gruppenbereiche, technisches Werken, textiles Werken, Bewegungsraum, zwei Räume für die Vermietung an Vereine im Kellergeschoß	Freiluftbereich Aula (Freiluftklasse), Speisesaal, Aula, Mehrzweckraum, Förder- und Freizeiträume
Gesamterrichtungskosten brutto	11,56 Mio. EUR	9,05 Mio. EUR
Gesamterrichtungskosten (Vorsteuerabzug berücksichtigt)	11,56 Mio. EUR	8,39 Mio. EUR
beratende Gremien	Projektgruppe (bis 11. September 2017), danach Baubeirat	Ausschuss für gemeindeeigene Gebäude (bis 21. Februar 2017), danach Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen sowie Baubeirat
externer Projektkoordinator	ja	nein
externe Bauaufsicht	ja	nein
Beginn der Planung	Dezember 2015 (Einrichtung der Projektgruppe und Beauftragung eines Projektkoordinators)	Dezember 2016 (Grundsatzbeschluss des Gemeinderats)
Baubeginn	Juni 2017	Februar 2018
Endabrechnung	Kostenermittlung vom 10. September 2019 für den Prüfungsausschuss	Beschluss des Gemeinderats vom 6. Mai 2020
Inbetriebnahme	1. September 2018	1. September 2018 (Teil-Inbetriebnahme) ²

¹ Bei der getrennten Form finden der Unterricht am Vormittag und die Betreuung am Nachmittag statt, während bei der verschränkten Form Unterrichts-, Freizeit- und Lerneinheiten den Tag über abwechseln.

² Die Fertigstellung erfolgte am 9. Mai 2019.

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

Beide Schulgebäude verfügten neben den klassischen Unterrichtsräumen (Klassenzimmern) über größere Flächen für abtrennbare Freizeiträume bzw. Gruppenbereiche.

(2) Da die Gemeinde Brunn am Gebirge – im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf – kein geeignetes Grundstück besaß, erwarb sie vor dem Volksschulbau ein Grundstück um 1,52 Mio. EUR. Für die Abwicklung des Volksschulbaus setzte der Gemeinderat eine aus acht Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäten bestehende Projektgruppe ein. Diese erstellte unter Leitung des Bürgermeisters ein Raum- und Funktionsprogramm. In weiterer Folge ging die Projektgruppe in dem gemäß NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 zu bestellenden Baubeirat auf.⁵⁷ Mit der Projektabwicklung, u.a. den Vergabeverfahren für Planer, Gewerke und Bauaufsicht, beauftragte die Gemeinde einen externen Projektkoordinator.

(3) Nach Durchführung einer Kriterien- und Standortanalyse sowie einer Kostenrahmenanalyse entschied sich die Gemeinde Gänserndorf für den Neubau der Volksschule im Stadtteil Gänserndorf Süd. Für die Abwicklung der Vergabeverfahren, wie den Architektenwettbewerb und die Generalunternehmerschaft, bediente sich die Gemeinde eines externen Dienstleisters. Die Projektkoordination und die Bauaufsicht nahmen Gemeindebedienstete wahr. Der Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand wurde zunächst vom Ausschuss für die Neuerrichtung von gemeindeeigenen Gebäuden und in weiterer Folge vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen sowie von dem gemäß NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 eingerichteten Baubeirat beraten.

29.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge für die Errichtung der neuen Volksschule das dazu benötigte Grundstück erwerben musste, während die Gemeinde Gänserndorf bereits über ein geeignetes Grundstück verfügte. Weiters hielt der RH fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge zur Unterstützung bei der Abwicklung des Projekts u.a. für die Projektkoordination und die Bauaufsicht einen externen Projektkoordinator bestellte, während die Gemeinde Gänserndorf die Projektkoordination und die Bauaufsicht durch eigene Bedienstete wahrnahm.

Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Gänserndorf für den Volksschulneubau bei annähernd gleicher Nettogeschoßfläche – unter Berücksichtigung der Vorsteuer – um 1,65 Mio. EUR weniger verausgabte als die Gemeinde Brunn am Gebirge. Dies aber vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge ein besseres Angebot an Sonderräumen und eine Reserveklasse vorsah.

⁵⁷ LGBl. 49/2018 i.d.g.F.; gemäß Punkt 4.10 der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 war für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von 1,5 Mio. EUR überschreitet, vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat zu bestellen.

Gesamtkosten

30.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtkosten für Grundstücksbereitstellung und Gebäudeerrichtung der beiden Volksschulen in den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf:

Tabelle 23: Gesamtkosten Volksschulneubau in den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

	Brunn am Gebirge	Gänserndorf
	in Mio. EUR	in Mio. EUR
Grundstücksankauf	1,52	0,00
Gebäude	8,53	7,10 ¹
Planung und Sonderfachleute	0,78	0,56
Betriebsausstattung inklusive EDV	0,35	0,75
öffentliche Abgaben	0,11	0,00
Entgelte für sonstige Leistungen	0,20 ²	0,00
Außenanlagen/Sonderanlagen	0,08	0,54 ³
Anschlusskosten	0,00	0,10
Summe inklusive Umsatzsteuer	11,56	9,05
Vorsteuer	0,00	-0,66
Gesamtkosten	11,56	8,39

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

¹ inklusive Photovoltaik-Anlage

² Die Gemeinde Brunn am Gebirge verbuchte auf dem Konto „Entgelte für sonstige Leistungen“ auch Kosten für die Planung und Projektkoordination.

³ inklusive Funcourt

(2) Die Position „Planung und Sonderfachleute“ umfasste im Wesentlichen die Honorare des externen Projektkoordinators sowie der beauftragten Architekten. Einzelne dieser Rechnungen (0,18 Mio. EUR) verbuchte die Gemeinde Brunn am Gebirge unter der Position „Entgelte für sonstige Leistungen“. Da sie die Schule als Ganztageschule führte (wahlweise in Blockform oder in verschränkter Form), erfolgte die Kinderbetreuung im Rahmen des Schulbetriebs und damit hoheitlich, weshalb sie nach Konsultation ihres Steuerberaters für die Errichtung des Volksschulgebäudes keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte.

(3) Die Gemeinde Gänserndorf konnte für den in der neuen Volksschule untergebrachten Hort einen Vorsteuerabzug entsprechend der anteiligen Nutzung des Gebäudes und des Turnsaals in Höhe von 0,66 Mio. EUR geltend machen.

(4) Die Richtlinien für den gemäß NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 einzurichtenden Baubeirat sahen vor, dass dessen Funktion mit dem Beschluss des Schlussberichts endete. Dafür war eine Sitzung unmittelbar nach vorliegender Endabrechnung einzuberufen. Der Schlussbericht hatte zumindest die genehmigten und die endabgerechneten Gesamtkosten, die Finanzierungskosten, die Laufzeit der Finanzierung und die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften zu enthalten.

(5) Der Baubeirat der Gemeinde Brunn am Gebirge tagte zuletzt im Juni 2018, noch bevor der Volksschulneubau abgeschlossen war. Weder der Baubeirat noch der Gemeinderat befand über bzw. beschloss die endabgerechneten Leistungen bzw. den Endbericht. Der Prüfungsausschuss führte in seinen Sitzungen vom September und November 2019 eine Kontrolle der Gesamtkosten inklusive Grundstücksankauf durch. Zu diesem Zeitpunkt betragen die Gesamtkosten 11,24 Mio. EUR. Die von der Gemeinde zuletzt (Gesamtkostenaufstellung zum 31. Dezember 2020) bezifferten Gesamtherstellungskosten beliefen sich auf 11,56 Mio. EUR.

Vor Baubeginn hatte der Gemeinderat keinen gesonderten Beschluss über einen einzuhaltenden Gesamtkostenrahmen gefasst. Die Kostenschätzung beruhte zunächst auf einer Grobkostenschätzung des beauftragten Projektkoordinators und wurde nach Vorliegen der Architektenplanung adaptiert. Die mit der Fördereinreichung des Projekts beim Land Niederösterreich vorgelegte Kostenschätzung von 9,50 Mio. EUR exklusive Umsatzsteuer (11,40 Mio. EUR inklusive Umsatzsteuer) lag dem Budget für den Gesamtkostenrahmen zugrunde. Die Gemeinde führte eine Übersicht über die einzelnen, mit Gemeinderatsbeschluss genehmigten Auftragsvergaben nach Gewerken und tatsächlich geleisteten Zahlungen. Eine Gegenüberstellung des ursprünglich genehmigten Kostenrahmens (Soll) mit der Endabrechnung (Ist) und daraus ersichtliche allfällige Über- oder Unterschreitungen lagen nicht vor.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Gänserndorf hatte in der Sitzung vom Juni 2017 für die Gesamterrichtungskosten exklusive Anschlusskosten und vor Abzug der Förderungen eine Obergrenze von 7,7 Mio. EUR exklusive Umsatzsteuer (9,24 Mio. EUR inklusive Umsatzsteuer) festgelegt. In der Sitzung vom Mai 2020 nahm er die Baukostenabrechnung vom 23. April 2020 mit Gesamtprojektkosten von 8,39 Mio. EUR inklusive Umsatzsteuer (inklusive Anschlusskosten und Photovoltaik-Anlage in Höhe von 143.958 EUR) zur Kenntnis. Die Errichtungskosten in Höhe von 8,90 Mio. EUR inklusive Umsatzsteuer (ohne Anschlusskosten und Photovoltaik-Anlage) lagen um 0,34 Mio. EUR unter den vom Gemeinderat im Juni 2017 festgelegten Gesamterrichtungskosten in Höhe von 9,24 Mio. EUR inklusive Umsatzsteuer. Der Prüfungsausschuss prüfte in seiner Sitzung vom August 2020 die Errichtungskosten der Volksschule.

- 30.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge die Teilrechnungen des Projektkoordinators und der beauftragten Architekten teilweise auf einem dafür nicht vorgesehenen Konto verbuchte und damit keine korrekte und transparente Darstellung ihrer Gebarung gewährleistete.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, alle Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwände einheitlich auf den nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 dafür vorgesehenen Konten zu verbuchen.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf im Gemeinderat weder einen Gesamtkostenrahmen für das Projekt mit einem gesonderten Beschluss festgelegt hatte noch die Endabrechnung eine Soll-Ist-Kostengegenüberstellung beinhaltete. Daher konnte der Gemeinderat allfällige Mehrkosten auch nicht zur Kenntnis nehmen. Der RH hielt fest, dass in der Gemeinde Gänserndorf die Errichtungskosten in Höhe von 8,90 Mio. EUR inklusive Umsatzsteuer (ohne Anschlusskosten und Photovoltaik-Anlage) um 0,34 Mio. EUR unter den ursprünglich vorgesehenen Kosten in Höhe von 9,24 Mio. EUR inklusive Umsatzsteuer lagen.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, künftig bei der Abwicklung von Bauprojekten einen Gesamtkostenrahmen festzulegen und eine Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Kosten durchzuführen sowie die Endabrechnung inklusive allfälliger Kostenüberschreitungen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

- 30.3 Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

Finanzierung

- 31.1 (1) Die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf beanspruchten für die Errichtung des Volksschulneubaus sowohl Eigen- und Fremdmittel als auch Förderungen. Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtfinanzierung laut Rechnungsabschluss. Sämtliche verbuchte Einnahmen, so insbesondere die Kapitaltransferzahlungen von Bund und Land Niederösterreich, waren bis Ende 2020 bereits ausbezahlt.

Tabelle 24: Finanzierung der Volksschulneubauten

		Brunn am Gebirge	Gänserndorf
		in Mio. EUR	in Mio. EUR
Eigenmittel	Grundstücksverkauf	0,55 ²	0,00
	Wertpapierverkauf	0,00	0,11
	Aufschließungsbeiträge ¹	0,09	0,00
	Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt	4,69	0,30
	Zuführung im außerordentlichen Haushalt	0,92	0,00
	Rücklagenentnahme	2,83	0,04
Fremdmittel	Darlehensaufnahme	2,50	8,20 ⁴
Förderungen	Kapitaltransferzahlungen von Bund und Bundesfonds	0,00	0,26
	Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Landesfonds	0,46 ³	0,63
Summe		12,03	9,55

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

¹ Dabei handelt es sich um den von der Gemeinde eingehobenen Aufschließungsbeitrag für die Erklärung des Grundstücks zum Bauplatz.

² Kaufpreis von 0,60 Mio. EUR abzüglich 0,05 Mio. EUR, die vom Käufer für Kosten im Falle einer allfälligen Kontamination zurückbehalten werden durften.

³ Die Gemeinde Brunn am Gebirge erhielt für den Volksschulneubau in den Jahren 2019 und 2020 Kapitaltransfers des Landes Niederösterreich, die sie im ordentlichen Haushalt verbuchte. Diese berücksichtigte der RH zusätzlich zu den im außerordentlichen Haushalt verbuchten Finanzmitteln.

⁴ Die Gemeinde Gänserndorf leistete noch im Jahr 2019 eine außerordentliche Tilgung in Höhe von 850.000 EUR. Dies, weil der Finanzbedarf infolge des möglichen Vorsteuerabzugs und erhaltener Förderungen reduziert werden konnte. Letztlich belief sich die erforderliche Darlehensaufnahme auf 7,35 Mio. EUR.

Bei den Kapitaltransferzahlungen von Bund und Bundesfonds handelte es sich überwiegend um Förderungen des Bundes aus dem Kommunalen Investitionsprogramm. Die Gemeinde Brunn am Gebirge hatte im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf die Fördermittel aus diesem Programm bereits für andere Projekte in Anspruch genommen.

(2) Die Gemeinde Brunn am Gebirge konnte die Gesamtherstellungskosten von 11,56 Mio. EUR (inklusive Umsatzsteuer) überwiegend aus Zuführungen des ordentlichen Haushalts und einer Entnahme aus der Haushaltsrücklage finanzieren. An Fremdmitteln benötigte sie 2,50 Mio. EUR. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds sicherte der Gemeinde Brunn am Gebirge für den Volksschulneubau zusätzlich zu den ausbezahlten Förderungen eine Beihilfe in Form eines Annuitätenzuschusses von 2,17 Mio. EUR zu.

(3) Die Gemeinde Gänserndorf beanspruchte für die Finanzierung des Volksschulneubaus mit Gesamtkosten in Höhe von 8,39 Mio. EUR überwiegend Fremdmittel. Nachdem die Gemeinde für den Neubau einen Vorsteuerabzug von 0,66 Mio. EUR geltend machen konnte und zugesicherte Förderungen des Bundes und des Landes Niederösterreich geflossen waren, leistete sie noch im Jahr 2019 eine außerordentliche Darlehenstilgung von 0,85 Mio. EUR, so dass sie letztlich Fremdmittel in Höhe von 7,35 Mio. EUR in Anspruch nahm. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds sicherte der Gemeinde Gänserndorf für den Volksschulneubau zusätzlich zu den ausbezahlten Förderungen eine Beihilfe in Form eines Annuitätenzuschusses von 2,19 Mio. EUR zu.

- 31.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge den Neubau der Volksschule mit Gesamtkosten von 11,56 Mio. EUR überwiegend aus Eigenmitteln finanzierte und nur 2,50 Mio. EUR an Fremdmitteln benötigte. Die Gemeinde Gänserndorf konnte die Errichtung der Volksschule mit Gesamterrichtungskosten von 8,39 Mio. EUR nur zu einem geringen Anteil aus Eigenmitteln finanzieren und nahm zur Finanzierung Fremdmittel in Höhe von 7,35 Mio. EUR auf.

Bei der Gemeinde Brunn am Gebirge setzten sich die Eigenmittel im Wesentlichen aus der Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von 4,69 Mio. EUR, der Zuführung aus dem außerordentlichen Haushalt von 0,92 Mio. EUR und einer Rücklagenentnahme von 2,83 Mio. EUR zusammen. Darüber hinaus standen noch Eigenmittel aus dem Verkauf eines Grundstücks in Höhe von 0,55 Mio. EUR und aus der Einhebung von Aufschließungsbeiträgen in Höhe von 0,09 Mio. EUR zur Verfügung. Demgegenüber setzten sich die Eigenmittel der Gemeinde Gänserndorf aus der Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von 0,30 Mio. EUR und dem Erlös für Wertpapierverkäufe in Höhe von 0,11 Mio. EUR sowie einer Rücklagenentnahme von 0,04 Mio. EUR zusammen.

Die Gemeinde Gänserndorf erhielt vom Bund aus dem Kommunalen Investitionsprogramm eine Förderung von 0,26 Mio. EUR für dieses Projekt, während die Gemeinde Brunn am Gebirge diese Fördermittel bereits für andere Projekte in Anspruch genommen hatte.

Anordnungs- und Kassenwesen

Anordnungswesen

Anordnungsbefugte

32 (1) Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 waren Ausgaben vom Bürgermeister schriftlich anzuordnen. Er konnte jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstands oder einem Bediensteten in genau festzulegenden Fällen das Anordnungsrecht schriftlich übertragen.

(2) In der Gemeinde Brunn am Gebirge verfügten drei Gemeindebedienstete über ein auf höchstens 1.000 EUR und auf ihr Aufgabengebiet beschränktes Anordnungsrecht. Im Oktober 2017 übertrug der Bürgermeister zwei weiteren Gemeindebediensteten ein beschränktes Anordnungsrecht und erhöhte im Dezember 2017 für alle anordnungsbefugten Gemeindebediensteten den Anordnungsbetrag auf höchstens 2.000 EUR. Im Oktober 2018 erhielt eine weitere Gemeindebedienstete ein auf höchstens 2.000 EUR beschränktes Anordnungsrecht.

(3) In der Gemeinde Gänserndorf ordnete ausschließlich der Bürgermeister die Auszahlungen an. Ein übertragenes Anordnungsrecht bestand im überprüften Zeitraum nicht.

Organisation

33.1 (1) Gemäß NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung bzw. NÖ Gemeindehaushaltsverordnung⁵⁸ hatte vor Anordnung einer Auszahlung eine sachliche und rechnerische Prüfung zu erfolgen.

(2) In der Gemeinde Brunn am Gebirge bestätigten die Bediensteten der Fachabteilungen mit Unterschrift bzw. Kurzzeichen auf der mit „geprüft und richtig befunden“ gestempelten Eingangsrechnung die sachliche und rechnerische Richtigkeit und schlossen dieser allfällige Beilagen (Bestellungen, Lieferscheine, Stundenaufstellungen etc.) an. Bei manuell erstellten Rechnungen erfolgte eine zusätzliche Prüfung der rechnerischen Richtigkeit durch die Abteilung 2 – Finanzen. Die Gemeinde Brunn am Gebirge verfügte über ein Paraphenverzeichnis sämtlicher mit der Rechnungsprüfung betrauten Bediensteten.

(3) Auszahlungen der Gemeinde Gänserndorf, die nicht auf Lieferantenrechnungen beruhten, wie Gehaltsvorschüsse an Bedienstete oder Gemeindeförderungen, konnten im elektronischen Workflow ohne vorherige rechnerische und sachliche Prüfung

⁵⁸ § 15 Abs. 3, LGBl. 1000/12–1 i.d.g.F. (bis zum Außerkrafttreten mit 31. Dezember 2019) und § 27 Abs. 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. 51/2019 i.d.g.F. (in Kraft getreten mit 1. Jänner 2020)

dem Bürgermeister zur Anordnung vorgelegt werden. Laut Angabe der Gemeinde Gänserndorf habe sie dieses Workflow–Problem noch während der Gebarungsüberprüfung des RH behoben. Seitdem würde sie derartige Auszahlungen analog zu Lieferantenrechnungen behandeln.

- 33.2 (1) Der RH bemängelte, dass die Fachabteilungen der Gemeinde Brunn am Gebirge auf dem Auszahlungsbeleg lediglich die Prüfung der übermittelten Rechnung durch Paraphierung eines Bediensteten (anhand des nicht näher spezifizierten Vermerks „geprüft und richtig befunden“) bestätigten. Daraus ging die in den rechtlichen Bestimmungen vorgegebene rechnerische und sachliche Prüfung nicht eindeutig und unterscheidbar hervor.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, auf den Auszahlungsbelegen eine eindeutige und unterscheidbare Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit durch die Fachabteilung ersichtlich zu machen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung angewandte und IT–unterstützte Anordnungsprozess der Gemeinde Gänserndorf auch Auszahlungen ohne eine zwingende rechnerische und sachliche Prüfung zuließ. Er verwies darauf, dass dies laut Auskunft der Gemeinde Gänserndorf zwischenzeitlich behoben worden sei.

Der RH empfahl der Gemeinde Gänserndorf, auch zukünftig die sachliche und rechnerische Prüfung der Auszahlung vor ihrer Anordnung im elektronischen Workflow sicherzustellen.

- 33.3 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den Prüfvermerk auf „sachlich und rechnerisch richtig“ geändert habe. Derzeit stelle sie auf den elektronischen Akt um, so dass ab Jahresende 2022 die Prüfung und Anordnung der Rechnungen nur mehr elektronisch vorgenommen würden.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Auszahlungen ohne zwingende rechnerische und sachliche Prüfung auf Ausgangsrechnungen beruht hätten, welche die Gemeinde Gänserndorf selbst dafür erstellt habe (eigene Ausgangsrechnung). Dies habe beispielsweise die Subventionierung bzw. Förderung natürlicher Personen nach Gemeinderatsbeschluss und diverse Lohnzahlungen nach Prüfung durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter betroffen. Die Gemeinde Gänserndorf habe die Empfehlung des RH, die sachliche und rechnerische Prüfung der Auszahlung vor ihrer Anordnung im elektronischen Workflow sicherzustellen, bereits umgesetzt.

Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Auszahlungen

- 34.1 (1) Gemäß § 5 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung konnten Gemeinden den Zahlungsverkehr bar und unbar (durch Überweisung auf ein bzw. von einem Konto der Gemeinde) abwickeln.

Sie normierte zudem⁵⁹, dass jede Barauszahlung von der Empfängerin bzw. vom Empfänger schriftlich zu bestätigen war. Die Zahlungsbestätigung hatte den Betrag, den Zahlungsgrund, die Empfängerin bzw. den Empfänger, das Datum und die eigenhändige Unterschrift der Empfängerin bzw. des Empfängers zu enthalten.

Jeder Einnahmen- und Ausgabenbeleg hatte zumindest das Haushaltsjahr, den Betrag in Ziffern, den Namen von Empfängerin oder Empfänger bzw. Einzahlerin oder Einzahler und die Unterschrift der Empfängerin bzw. des Empfängers, den Zahlungsgrund (sofern dieser nicht aus den beigelegten Unterlagen, wie Rechnungen, hervorging), die zu belastende Voranschlagsstelle und darüber hinaus die Unterschrift oder unverwechselbare Paraphe der bzw. des Anordnungsbefugten zu enthalten. Ferner war bei Ausgaben, die einen Beschluss eines Kollegialorgans erforderten, dieser Beschluss unter Angabe des Beschlusdatums am Beleg oder in anderer geeigneter Form anzuführen.⁶⁰

Auszahlungen durften nur dann geleistet werden, wenn eine Ausgabenanordnung der bzw. des Anordnungsbefugten vorlag.⁶¹

Vor Anordnung der Auszahlung hatte eine sachliche und rechnerische Prüfung zu erfolgen.⁶²

(2) Die in die Zuständigkeit der „Abteilung 4 – Service in Brunn“ fallenden Barauszahlungen aus der Gemeindegasse zeichnete diese in einem IT-gestützten Kassenbuch auf. In diesem waren für jede Barauszahlung das Haushaltsjahr, das Auszahlungsdatum, der Auszahlungsbetrag, die Empfängerin bzw. der Empfänger und der Zahlungsgrund zu erfassen. Das automatisch vom System generierte „Anordnungs- und Quittungsformular“ sah Felder für die Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit, die Anordnung durch die bzw. den Anordnungsbefugten sowie die Unterschrift der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers vor. Die mit der Barauszahlung zu belastende Voranschlagsstelle wurde händisch hinzugefügt.

Waren Gemeindebedienstete mit Einkäufen für die Gemeinde Brunn am Gebirge beauftragt, wurde ihnen im Vorfeld von der Gemeindegasse (Abteilung 4 – Service in Brunn)

⁵⁹ § 8 Abs. 5 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung

⁶⁰ § 16 Abs. 1 bis 3 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung

⁶¹ § 8 Abs. 1 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung

⁶² § 15 Abs. 3 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung

– auf Basis eines Auszahlungsformulars (gemeindeintern als „Bon“ bezeichnet) – Bargeld ausgehändigt. Der Bon wies den Namen, die Unterschrift der Empfängerin bzw. des Empfängers sowie den Zahlungsbetrag, jedoch keine Zahlungsanordnung auf. Die Anordnung erfolgte erst nach dem Einkauf, nachdem die Gemeindebediensteten die Rechnungsbelege der Abteilung 4 – Service in Brunn vorgelegt hatten sowie diese darauf basierend die Verbuchung durchgeführt und das zuvor angeführte „Anordnungs- und Quittungsformular“ generiert hatte. Auf diesem erfolgten die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und die Unterfertigung durch die bzw. den Anordnungsbefugte(n) und die Empfängerin bzw. den Empfänger. Das die Barauszahlung begründende Auszahlungsformular wurde in weiterer Folge vernichtet.

Nach einer Beanstandung dieser Vorgangsweise durch das Amt der NÖ Landesregierung im April 2017 unterfertigte laut Gemeinde Brunn am Gebirge nunmehr eine Anordnungsbefugte bzw. ein Anordnungsbefugter das Auszahlungsformular vorab; erst danach folgte die Barauszahlung an die Gemeindebediensteten. Einen Nachweis dazu konnte die Gemeinde Brunn am Gebirge dem RH nicht erbringen, weil sie die Auszahlungsformulare weiterhin nicht aufbewahrte.

(3) In der Gemeinde Gänserndorf wickelte die Abteilung Finanzen die Barauszahlungen ab. Deren sachliche Richtigkeit prüfte die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter, die rechnerische Richtigkeit die Abteilung Finanzen. Diese erfasste im IT-gestützten Kassenbuch auch das Haushaltsjahr, die zu belastende Voranschlagsstelle, das Auszahlungsdatum, den Zahlungsbetrag, die Empfängerin bzw. den Empfänger des Zahlungsbetrags sowie den Zahlungsgrund, um anschließend einen Kassa-Ausgangsbeleg erstellen zu können. Der Kassa-Ausgangsbeleg enthielt Felder für die Unterschrift der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers und der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters.

(4) Im Zeitraum 2016 bis 2019 wiesen die vom RH zufällig ausgewählten Barauszahlungsbelege der Gemeindekassen der Gemeinde Brunn am Gebirge und Gänserndorf wiederholt folgende Mängel auf:

- fehlende Anordnung durch eine Anordnungsbefugte bzw. einen Anordnungsbefugten (Gemeinde Brunn am Gebirge),
- fehlende Prüfung der rechnerischen Richtigkeit (Gemeinde Brunn am Gebirge) bzw. sachlichen Richtigkeit (Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf),
- fehlende eigenhändige Unterschrift der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers (Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf),
- Angabe nicht natürlicher Personen als Zahlungsempfänger, z.B. Unternehmen, bei gleichzeitig eigenhändiger Unterschrift einer Empfängerin bzw. eines Empfängers – in der Regel Gemeindebedienstete – als Bestätigung für den Erhalt der Auszahlung (Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf),

- Abweichung zwischen dem Namen der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers und jenem der Empfängerin bzw. des Empfängers laut Unterschrift als Bestätigung der erhaltenen Auszahlung (Gemeinde Brunn am Gebirge),
- Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Auszahlung durch eine Gemeindebedienstete bzw. einen Gemeindebediensteten, die bzw. der auch gleichzeitig den Erhalt der Auszahlung mit ihrer bzw. seiner Unterschrift bestätigte (Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf) und
- Bezeichnung der bzw. des Anordnungsbefugten als Anweisungsbefugte (Gemeinde Brunn am Gebirge).

(5) Im Zeitraum 2016 bis 2019 wiesen die vom RH zufällig ausgewählten, über die Girokonten der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf abgewickelten Auszahlungsbelege wiederholt folgende Mängel auf:

- fehlender eindeutiger und unterscheidbarer Nachweis der rechnerischen als auch der sachlichen Prüfung anhand eines entsprechenden Vermerks auf dem Auszahlungsbeleg (Gemeinde Brunn am Gebirge),
- fehlende Prüfung der rechnerischen bzw. sachlichen Richtigkeit (Gemeinde Gänserndorf) sowie
- fehlende Angabe des Beschlussdatums des Kollegialorganbeschlusses und/oder fehlende Anführung des Kollegialorganbeschlusses bei Ausgaben, die einen solchen erfordern (Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf).

- 34.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Barauszahlungsbelege der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf wiederholt nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen (fehlende Belegmerkmale und mangelnde Bestätigungen). Dadurch waren die Barzahlungen aus den Gemeindekassen nicht durchgängig nachvollziehbar.

Der RH empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, sicherzustellen, dass es sich bei den auf Auszahlungsbelegen vermerkten Empfängerinnen und Empfängern einer Barauszahlung ausschließlich um natürliche Personen handelt. Ferner wäre sicherzustellen, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Barauszahlung, die bzw. der auf dem Auszahlungsbeleg vermerkt ist, mit der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Geldbetrags laut Unterschrift ident ist.

Der RH kritisierte weiters, dass die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf bei Barauszahlungen das Vier-Augen-Prinzip wiederholt verletzen (Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Auszahlung durch eine von der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Auszahlung unabhängigen anderen Person).

Der RH empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, bei der Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von Barauszahlungen das Vier-Augen-Prinzip (Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Auszahlung durch eine von der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Auszahlung unabhängigen anderen Person) einzuhalten.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf bei Barauszahlungen die rechtlich vorgesehene rechnerische und sachliche Prüfung wiederholt nicht durchführten. Dadurch war die rechtlich geforderte Kontrolle der Barauszahlungen nicht durchgängig sichergestellt.

Der RH empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, Barauszahlungen durchgängig rechnerisch und sachlich zu prüfen.

Der RH kritisierte, dass in den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf bei Ausgaben, die auf einem Kollegialorganbeschluss beruhten, am Auszahlungsbeleg entgegen den rechtlichen Bestimmungen wiederholt das Beschlussdatum fehlte und das Ergebnis dieses Beschlusses nicht angeführt war.

Er empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, bei Ausgaben, die Beschlüsse von Kollegialorganen erfordern, am Auszahlungsbeleg durchgängig das Beschlussdatum und den Beschluss anzumerken.

(2) Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge Barauszahlungen aus der Gemeindekasse ohne die rechtlich erforderliche Anordnung einer bzw. eines Anordnungsbefugten tätigte. Weiters kritisierte er, dass die Gemeinde mangels Archivierung von Auszahlungsbelegen keinen Nachweis erbringen konnte, dass sie Barauszahlungen an Gemeindebedienstete durch eine Anordnungsbefugte bzw. einen Anordnungsbefugten anordnete.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, Barauszahlungen erst nach Anordnung vorzunehmen und aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sämtliche Anordnungen zu dokumentieren sowie Barauszahlungsbelege nachweislich zu archivieren.

(3) Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Gänserndorf die rechtlich vorgesehene rechnerische und sachliche Prüfung von unbaren Auszahlungen wiederholt nicht durchführte und folglich die interne Kontrolle dieser Auszahlungen vom Girokonto der Gemeinde nicht durchgängig sichergestellt war.

Er empfahl der Gemeinde Gänserndorf, auch unbare Auszahlungen durchgängig rechnerisch und sachlich zu prüfen.

(4) Zusammenfassend wies der RH darauf hin, dass angesichts der Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen bei den Barauszahlungsbelegen der Gemeindekassen und bei den über die Girokonten abgewickelten Auszahlungsbelegen die Einhaltung dieser Bestimmungen zur Senkung des Risikos von möglichen Unregelmäßigkeiten beitragen könnte.

34.3 (1) Laut Stellungnahme der Gemeinde Brunn am Gebirge habe sie die Hauptkasse im August 2020 geschlossen. Seither seien keine Barauszahlungen mehr möglich. Bargeldtransaktionen (z.B. Behebung von Wechselgeld für die Nebenkassen) wickle sie nur mehr über das Hauptkonto bei der Hauptbankverbindung der Gemeinde ab. Dies bedürfe einer Vollmacht, die eine Doppelzeichnung erfordere.

(2) Die Gemeinde Gänserndorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie Barauszahlungen sehr stark eingeschränkt habe und sagte zu, die noch vorgenommenen Barauszahlungen zu evaluieren.

Bei Barauszahlungen habe die Gemeinde Gänserndorf die sachliche Richtigkeit geprüft. Es fehle auf den Belegen lediglich der Vermerk „sachlich richtig“.

Auch bei unbaren Auszahlungen habe die Gemeinde Gänserndorf die erforderlichen Prüfungen durchgängig durchgeführt, es würden lediglich die diesbezüglichen Vermerke auf den Belegen fehlen.

34.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Gänserndorf, dass sich unter den vom RH zufällig ausgewählten Belegen für Barauszahlungen und für über die Girokonten der Gemeinde abgewickelten Auszahlungen auch Belege befanden, bei denen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert war. Es war daher bei Belegen ohne diese Vermerke davon auszugehen, dass die Gemeinde Gänserndorf keine Prüfung vorgenommen hatte und daher die rechtlich geforderte Kontrolle der baren und unbaren Auszahlungen nicht durchgängig gewährleistet war.

Der RH hielt an seiner Empfehlung an die Gemeinde Gänserndorf fest, bare sowie unbare Auszahlungen durchgängig und nachweislich rechnerisch und sachlich zu prüfen.

Aufbau– und Ablauforganisation des Kassenwesens

- 35.1 (1) Gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973⁶³ oblagen die Kassengeschäfte – diese umfassten den Zahlungsverkehr im Wege von Barzahlungen sowie durch Überweisung auf ein bzw. von einem Konto der Gemeinde – und die Buchführung der Gemeinde dem vom Gemeinderat bestellten Kassenverwalter und seinem erforderlichenfalls bestellten Vertreter. Der Kassenverwalter hatte die Kassen– und Buchführungsgeschäfte zu leiten, zu überwachen, gegebenenfalls zu verteilen und bei besonderen Vorkommnissen dem Bürgermeister zu berichten.⁶⁴

Gemäß NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung waren die Kassengeschäfte der Gemeinde von der Gemeindekassa als Einheitskasse abzuwickeln. Kassentätigkeiten außerhalb des Gemeindeamts waren nur über Anordnung des Bürgermeisters zulässig.⁶⁵

Für den Barverkehr war ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen; dieses hatte jedenfalls eine laufende Nummer, das Datum, den Namen der Empfängerin bzw. des Empfängers und der bzw. des Einzahlenden, den Zahlungsgrund sowie den Betrag zu enthalten.⁶⁶

Nach Beendigung der Kassengeschäfte musste täglich der Saldo im Kassenbuch festgehalten sowie die Buchung ins Hauptbuch übernommen und mit dem Barbestand verglichen werden.⁶⁷ Die Richtigkeit des Barbestands war vom kassenführenden Bediensteten mit Unterschrift im Kassenbuch zu bestätigen.

Bei der Übergabe der Kassa war der vorhandene Barbestand sowohl vom Übergeber als auch vom Übernehmer im Kassenbuch zu bestätigen.⁶⁸

Bei der Übergabe bzw. Übernahme der Kassengeschäfte vom Kassenverwalter an den Stellvertreter und umgekehrt war eine Kassenbestandsaufnahme zu erstellen und von den Beteiligten zu unterfertigen.⁶⁹

Die Gemeindekassa war zumindest monatlich abzuschließen, wobei die Übereinstimmung der Kassen–Sollbestände mit den Kassen–Istbeständen durch die Unterschrift des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu bescheinigen war.⁷⁰

⁶³ § 80 Abs. 1

⁶⁴ § 2 Abs. 1 NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung

⁶⁵ § 3 Abs. 1 und 2 NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung

⁶⁶ § 9 Abs. 1 NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung

⁶⁷ § 9 Abs. 2 NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung

⁶⁸ § 9 Abs. 3 NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung

⁶⁹ § 13 NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung

⁷⁰ § 15 Abs. 4 NÖ Kassen– und Buchführungsverordnung

(2) In der Gemeinde Brunn am Gebirge war im Zeitraum 2016 bis 2019 die Leiterin der Abteilung 2 – Finanzen Kassenverwalterin, der stellvertretende Leiter dieser Abteilung stellvertretender Kassenverwalter.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge unterhielt sieben Konten bei zwei verschiedenen Kreditinstituten. Davon nutzte sie ein Girokonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Hauptkonto) sowie vier Konten für zweckbezogene Einnahmen (Hausbesitzabgabe, Kommunalsteuer, Kindergartengeld, Bastelbeitrag Kindergarten). Auf einem Sparkonto veranlagte sie die Rücklagen der Gemeinde, ein weiteres diente als diesbezügliches Referenzkonto⁷¹.

Für Barzahlungen waren neben der Hauptkassa der Abteilung 2 – Finanzen sowie den Kassen der Abteilung 4 – Service in Brunn (die Betreuung lag gemäß Angabe der Kassenverwalterin in der Verantwortung der Abteilung 4 – Service in Brunn) auch noch Nebenkassen im Altstoffsammelzentrum sowie in der Bibliothek eingerichtet. Eine Anordnung des Bürgermeisters über die Einrichtung von Nebenkassen konnte die Gemeinde Brunn am Gebirge nicht vorlegen.

Für die Hauptkassa und die Kassen der Abteilung 4 – Service in Brunn führte die Gemeinde elektronische Kassenbücher mit einem Journal und den erforderlichen rechtlichen Erfassungsmerkmalen. Die Nebenkassa im Altstoffsammelzentrum verfügte über ein elektronisches Kassenprogramm. Nach Beanstandungen des Amtes der NÖ Landesregierung im April 2017 adaptierte die Gemeinde Brunn am Gebirge dieses im Laufe des Jahres 2017. Trotzdem wies es weiterhin nicht sämtliche rechtlich geforderten Erfassungsmerkmale eines Kassenbuchs auf; so fehlten die Belegnummerierung und der Zahlungsgrund und war der tägliche Kassenabschluss nicht möglich. Die in der Bibliothek situierte Nebenkassa dokumentierte den Barzahlungsverkehr mit vornummerierten Kassenblöcken.

Die Kassenbücher der Hauptkasse sowie der Kassen der Abteilung 4 – Service in Brunn wurden täglich nach Beendigung der Kassengeschäfte von den kassenführenden Bediensteten unterschrieben. Sie bestätigten mit ihrer Unterschrift die Übereinstimmung des Kassenbarbestands mit den Aufzeichnungen des Kassenbuchs. Für die Nebenkassen im Altstoffsammelzentrum und der Bibliothek fehlten derartige Bestätigungen.

Laut der Gemeinde Brunn am Gebirge erfolge bei Übergabe der Kassengeschäfte von der Kassenverwalterin an die Stellvertretung und umgekehrt eine Kassenbestandsaufnahme, eine schriftliche Bestätigung dafür konnte die Gemeinde jedoch nicht vorlegen.

⁷¹ Ein Referenzkonto ist ein Konto, auf das die Erträge des Sparkontos überwiesen werden. Dieses ist erforderlich, weil vom Sparkonto selbst kein Geld behoben oder Überweisungen durchgeführt werden können.

Im Zeitraum 2016 bis 2019 erstellte die Gemeinde Brunn am Gebirge jeweils zum Monatsultimo einen Kassenabschluss. Die Abschlüsse wiesen – mit Ausnahme des Jahres 2018 – die Unterschrift des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin (Bescheinigung der Übereinstimmung des Kassen–Soll– und Istbestands) auf. Laut Mitteilung der Gemeinde sei im Jahr 2018 aufgrund krankheitsbedingten Personal-mangels in der Abteilung 2 – Finanzen die Vorlage der Kassenabschlüsse an den Bürgermeister und an die Kassenverwalterin nicht möglich gewesen.

Laut Kassenverwalterin seien die Kassen der Abteilung 4 – Service in Brunn sowie die Nebenkassen im Altstoffsammelzentrum und der Bibliothek nicht in ihrer Zustän-digkeit gelegen. Gemäß einem von der Kassenverwalterin vorgelegten E–Mail infor-mierte sie den Bürgermeister im Jahr 2018 schriftlich über Belegmängel bei Auszahlungen aus den Kassen der Abteilung 4 – Service in Brunn und teilte ihm darüber hinaus mit, dass sie aus organisatorischen Gründen ihre Verantwortung für die Kassengeschäfte als Kassenverwalterin nicht tragen und nicht als Kassenverwal-terin „agieren“ könne.

Laut Mitteilung des Bürgermeisters habe er daraufhin die Leitung der Abtei-lung 4 – Service in Brunn mündlich angewiesen, bei der Auszahlungsabwicklung den buchhalterischen Vorgaben „größeres Augenmerk zu schenken“. Die Kassenverwal-terin habe ihre Funktion weiterhin ordnungsgemäß wahrgenommen, weshalb der Bürgermeister keine weiteren Maßnahmen habe setzen müssen.

(3) In der Gemeinde Gänserndorf war der Stadtamtsdirektor zugleich Kassenverwal-ter, die Leiterin der Abteilung Finanzen stellvertretende Kassenverwalterin.

Die Gemeinde Gänserndorf wickelte den elektronischen Zahlungsverkehr über ein Girokonto ab. Zudem führte sie ein Sparkonto, auf dem sie die Rücklagen der Gemeinde veranlagte.

Neben der im Rathaus befindlichen Kassa der Abteilung Finanzen sowie einer Kassa im Bürgerservice hatte die Gemeinde Gänserndorf für Barzahlungen auch noch vier Nebenkassen eingerichtet: im Regionalbad, in der Bücherei, der Deponie und der Stadthalle. Die diesbezügliche Anordnung erteilte der Bürgermeister im Juni 2015. Die Nebenkassen dienten ausschließlich der Vereinnahmung von Einzahlungen.

Für die im Rathaus eingerichteten beiden Barkassen setzte die Gemeinde elektroni-sche Kassenbücher ein. Die Bareinnahmen der Nebenkassen im Regionalbad und in der Bücherei wurden in einem elektronischen Kassenprogramm erfasst. Dieses wies jedoch nicht die geforderten Erfassungsmerkmale eines Kassenbuchs, wie den Zahlungsgrund (Bücherei) oder die laufende Nummer (Regionalbad), auf. Der Barzahlungsverkehr der Nebenkassen in der Deponie und Stadthalle erfolgte mit vornummerierten Kassenblöcken.

Für die Nebenkassen hatten die kassenführenden Bediensteten in den Kassenbüchern täglich nach Beendigung der Kassengeschäfte die Übereinstimmung des Bargeldbestands mit den Aufzeichnungen des Kassenbuchs per Unterschrift zu bestätigen. Die Bediensteten erfüllten diese Vorgabe nur für die Nebenkasse der Bücherei.

Laut Mitteilung der Gemeinde Gänserndorf seien bei der Übergabe der Kassengeschäfte vom Kassenverwalter an die Stellvertreterin und umgekehrt Kassenbestandsaufnahmen durchgeführt worden. Eine schriftliche Bestätigung dafür fehlte auch hier.

Die Gemeinde Gänserndorf erstellte im Zeitraum 2016 bis 2019 jeweils zum Monatsultimo einen Kassenabschluss. Die Übereinstimmung des Kassen-Sollbestands mit dem Kassen-Istbestand bestätigten sowohl der Bürgermeister als auch der Kassenverwalter mit ihrer Unterschrift.

- 35.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die kassaführenden Bediensteten der Nebenkassen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf nach Beendigung der täglichen Kassengeschäfte die erforderliche Übereinstimmung des Bargeldbestands mit den Aufzeichnungen des Kassenbuchs nicht per Unterschrift bestätigten. Eine Ausnahme bildete in Gänserndorf die Nebenkasse in der Bücherei.

Er empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, sicherzustellen, dass alle kassaführenden Bediensteten der Nebenkassen täglich die Übereinstimmung des Bargeldbestands mit den Aufzeichnungen des Kassenbuchs per Unterschrift bestätigen.

Der RH kritisierte, dass die Kassenverwaltenden der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf und ihre Stellvertretung die bei Übergabe der Kassengeschäfte durchzuführende Kassenbestandsaufnahme nicht durch ihre Unterschriften bestätigten.

Er empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, sicherzustellen, dass die Kassenverwaltung und ihre Stellvertretung bei der Übergabe der Kassengeschäfte die durchzuführende Kassenbestandsaufnahme durch ihre Unterschriften bestätigen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die von der Gemeinde Brunn am Gebirge im Altstoffsammelzentrum eingerichtete Nebenkassa auch nach den im Laufe des Jahres 2017 durchgeführten Adaptierungen des Kassenprogramms noch nicht alle rechtlich erforderlichen Erfassungsmerkmale (Belegnummerierung und Zahlungsgrund fehlten) eines elektronischen Kassenbuchs mit Journal für den Barzahlungsverkehr aufwies. Die Nebenkassa in der Bibliothek dokumentierte den Barzahlungsverkehr lediglich mit vornummerierten Kassenblöcken.

Auch die Nebenkassen der Gemeinde Gänserndorf (Regionalbad sowie Bücherei) erfassten nicht alle rechtlich vorgeschriebenen Merkmale eines elektronischen Kassenbuchs. Ferner setzte die Gemeinde für den Barzahlungsverkehr in den Nebenkassen in der Deponie und der Stadthalle ebenfalls lediglich vornummerierte Kassenblöcke ein.

Der RH empfahl den Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, für sämtliche Nebenkassen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen und dabei die rechtlich vorgegebenen Geschäftsfallmerkmale zu erfassen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass laut Mitteilung der Kassenverwalterin der Gemeinde Brunn am Gebirge nicht sämtliche Kassen der Gemeinde ihrer Zuständigkeit unterstanden. Er bemängelte, dass der Bürgermeister keine Maßnahmen ergriff, nachdem ihm die Kassenverwalterin 2018 schriftlich mitgeteilt hatte, dass sie aus organisatorischen Gründen ihre Verantwortung für die Kassengeschäfte nicht wahrnehmen könne.

Der RH empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kassenverwaltung die Leitung, Überwachung und Verteilung der Kassengeschäfte der Gemeinde – auch wenn diese Aufgaben unterschiedliche Abteilungen wahrnehmen – rechtskonform umsetzen kann.

Der RH hielt kritisch fest, dass – im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf – in den zum Monatsultimo von der Gemeinde Brunn am Gebirge erstellten Kassenabschlüssen des Jahres 2018 die Unterschriften des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin fehlten. Die Unterschriften wären erforderlich gewesen, um die Übereinstimmung des Kassen-Sollbestands mit dem Kassen-Istbestand belegen zu können.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, sicherzustellen, dass die zum Monatsultimo erstellten Kassenabschlüsse vom Bürgermeister und der Kassenverwaltung unterfertigt werden.

Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge – im Unterschied zur Gemeinde Gänserndorf – für die Errichtung der Nebenkassen entgegen den rechtlichen Bestimmungen keine Anordnung des Bürgermeisters vorlegen konnte.

Er empfahl der Gemeinde Brunn am Gebirge, eine Anordnung für die Kassentätigkeiten außerhalb des Gemeindeamts zu erteilen.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass in der Gemeinde Gänserndorf bei Kassenübergaben sowohl die Übergabenden als auch die Übernehmenden den vorhandenen Bestand im Kassenbuch nicht bestätigten.

Er empfahl der Gemeinde Gänserndorf, sicherzustellen, dass bei Kassenübergaben sowohl die Übergebenden als auch die Übernehmenden den vorhandenen Bestand im Kassenbuch per Unterschrift bestätigen.

35.3 (1) Die Gemeinde Brunn am Gebirge sagte die Umsetzung zu.

(2) Laut Stellungnahme der Gemeinde Gänserndorf habe sie die Empfehlung des RH, bei der Übergabe der Kassengeschäfte die durchzuführende Kassenbestandsaufnahme durch Unterschrift der Kassenverwaltung und ihrer Stellvertretung zu bestätigen, bereits umgesetzt.

Nach Ansicht der Gemeinde Gänserndorf entspreche das Kassensystem im Regionalbad den Erfordernissen der Registrierkassenpflicht und jenes der Bücherei erfülle die Erfordernisse der Belegerteilungspflicht (inklusive fortlaufender Nummerierung).

35.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Gänserndorf, dass die Bareinnahmen der Nebenkassen im Regionalbad und in der Bücherei zwar in einem elektronischen Kassenprogramm erfasst wurden, dieses jedoch nicht die geforderten Erfassungsmerkmale eines Kassenbuchs gemäß NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, wie den Zahlungsgrund (Bücherei) oder die laufende Nummer (Regionalbad), aufwies.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an die Gemeinde Gänserndorf fest, für sämtliche Nebenkassen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen und dabei die rechtlich vorgegebenen Geschäftsfallmerkmale zu erfassen.

Bargeldloser Zahlungsverkehr

36.1 (1) § 76 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 sah für Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vor. Demgemäß waren der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen zeichnungsberechtigt. Laut NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung⁷² waren die zeichnungsberechtigten Personen vom Bürgermeister in eine Zeichnungsordnung aufzunehmen, die den kontoführenden Kreditinstituten zu übermitteln war.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung beanstandete im April 2017, dass der stellvertretende Kassenverwalter der Gemeinde Brunn am Gebirge nicht für das Sparkonto der Gemeinde zeichnungsberechtigt war. Die Gemeinde erließ mit Dezember 2017 eine neue Zeichnungsordnung, die den stellvertretenden Kassenverwalter auch für dieses Konto berechnigte.

(3) In der Gemeinde Gänserndorf waren für das Girokonto der Bürgermeister, die Vizebürgermeisterin, der Kassenverwalter (zugleich Stadtamtsdirektor), die stellvertretende Kassenverwalterin (zugleich Leiterin der Abteilung Finanzen) und der Bereichsleiter Abgabenrecht zeichnungsberechtigt. Für das Sparkonto war nur der Bürgermeister zeichnungsberechtigt.

36.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in der Gemeinde Brunn am Gebirge der stellvertretende Kassenverwalter erst im Dezember 2017 nach Beanstandung durch das Amt der NÖ Landesregierung als Zeichnungsberechtigter in die Zeichnungsordnung aufgenommen wurde.

Er kritisierte, dass die Gemeinde Gänserndorf entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Vizebürgermeisterin, den Kassenverwalter und die stellvertretende Kassenverwalterin nicht für alle Konten der Gemeinde als Zeichnungsberechnigte in die Zeichnungsordnung aufgenommen hatte.

Der RH empfahl der Gemeinde Gänserndorf, sämtliche per Gesetz zeichnungsberechnigte Personen in die Zeichnungsordnung aufzunehmen und diese den betroffenen Kreditinstituten zu übermitteln.

36.3 Die Gemeinde Gänserndorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH bereits umgesetzt habe.

⁷² § 10

Prüfungsausschuss

- 37.1 (1) Gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973⁷³ oblag dem Prüfungsausschuss, u.a. die Kassenführung der Gemeinde auf ihre rechnerische Richtigkeit⁷⁴ sowie die laufende Gebarung auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen. Die Prüfung war mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal jährlich unvermutet, vorzunehmen. Außerdem hatte der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.⁷⁵

Ein Gemeinderatsausschuss und damit auch der Prüfungsausschuss waren beschlussfähig, sofern der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend waren. Die Sitzung war abubrechen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war.

Die Prüfungsausschüsse der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf führten im Zeitraum 2016 bis 2019 folgende Prüfungen durch:

Tabelle 25: Prüfungsausschusssitzungen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

	Brunn am Gebirge				Gänserndorf			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
1. Quartal	18.01.	16.01.	22.01.	14.01.	23.02. ³	28.02. ¹	13.03. ³	12.02. ²
	14.03. ¹	13.03. ¹	12.03. ¹	18.03. ¹		09.03. ²		07.03. ¹
2. Quartal	30.05.	27.04.	14.05.	13.05.	14.06.	30.05.	07.06. ²	23.04.
		19.06. ²		13.05. ²				
3. Quartal	26.09.	–	10.09.	10.09.	30.08.	19.09.	18.09.	–
			10.09. ²					
4. Quartal	21.11.	–	–	08.11.	11.10.	14.11.	09.10.	05.11.
	21.11. ²				06.12. ²		13.11.	
	Anzahl				Anzahl			
Summe	6	4	5	6	5	5	5	4

¹ Rechnungsabschlussprüfung

² unvermutete Prüfung

³ Rechnungsabschlussprüfung und Prüfung der Gebarung

Quellen: Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf

(2) Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Brunn am Gebirge bestand im Zeitraum 2016 bis 2019 aus neun Mitgliedern. Die Gemeinde prüfte zwar jährlich den Rechnungsabschluss innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist, jedoch waren aus den

⁷³ § 82 Abs. 1

⁷⁴ Unter rechnerischer Richtigkeit ist die Prüfung der Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit den betreffenden Belegen zu verstehen; siehe dazu: ProLibris, NÖ Gemeindeordnung 1973 (2021).

⁷⁵ § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973

vorgelegten Sitzungsprotokollen Art und Umfang der Prüfungshandlungen nicht ersichtlich.

In den ersten beiden Quartalen des Jahres 2017 prüfte der Prüfungsausschuss u.a. den Rechnungsabschluss und die Kassen. Für das dritte und vierte Quartal 2017 sagte der Ausschussvorsitzende bzw. dessen Schriftführerin (im Namen des Vorsitzenden) die Prüfungsausschusssitzungen mangels Beschlussfähigkeit ab. Sitzungsprotokolle, welche die mangelnde Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses dokumentierten, konnte die Gemeinde nicht vorlegen.

Im Jahr 2018 verschob die Schriftführerin (im Namen des Vorsitzenden) die für das vierte Quartal anberaumte Sitzung ohne Angabe von Gründen auf den 14. Jänner 2019.

Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses fehlten im Zeitraum 2016 bis 2019 bei 19 % bis 48 % der abgehaltenen Sitzungen des Prüfungsausschusses, teilweise unentschuldigt.

Die Kassenprüfungen des Prüfungsausschusses entsprachen dem rechtlich vorgesehenen Ablauf.

(3) Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Gänserndorf umfasste neun Mitglieder. Die jährliche Prüfung des Rechnungsabschlusses führte die Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist durch. Aus den vorgelegten Sitzungsprotokollen waren Art und Umfang der Prüfungshandlungen nicht ersichtlich.

Im Jahr 2019 führte der Prüfungsausschuss, neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses, drei weitere Prüfungen durch, davon eine unvermutete Kassenprüfung. Bei der im dritten Quartal 2019 anberaumten Sitzung des Prüfungsausschusses waren lediglich die Prüfungsausschussvorsitzende und drei weitere Ausschussmitglieder anwesend, weshalb die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit abgebrochen wurde. Sechs Mitglieder des Prüfungsausschusses fehlten im Zeitraum 2016 bis 2019 bei 25 % bis 70 % der Ausschusssitzungen, teilweise unentschuldigt.

Die Kassenprüfungen des Prüfungsausschusses entsprachen nicht vollumfänglich dem rechtlich vorgeschriebenen Ablauf. Aus den Sitzungsprotokollen erschloss sich z.B. nicht, für welche Barkassa der Prüfungsausschuss Bargeldzahlungen vorgenommen hatte. Die Geldkontenstände bei den Kreditinstituten bezog der Prüfungsausschuss in seine Prüfungshandlungen nicht mit ein. Die Ermittlung des Kassen-Sollbestands und Kassen-Istbestands beschränkte sich auf die Barkassen. Eine detaillierte, für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungshandlungen fehlte.

- 37.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Prüfungsausschuss ein wesentliches Kontrollgremium einer Gemeinde ist, dem die Prüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde auf ihre Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit obliegt.

Der RH kritisierte, dass die Prüfungsausschüsse der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – in den Jahren 2017 und 2018 (Brunn am Gebirge) bzw. im Jahr 2019 (Gänserndorf) nicht vierteljährlich tagten.

Er empfahl den Prüfungsausschüssen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, ihre Prüfungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zumindest vierteljährlich vorzunehmen.

Der RH bemängelte, dass vier Mitglieder des Prüfungsausschusses der Gemeinde Brunn am Gebirge an bis nahezu der Hälfte, und sechs Mitglieder in der Gemeinde Gänserndorf an bis zu mehr als zwei Drittel der im überprüften Zeitraum abgehaltenen Sitzungen des Prüfungsausschusses – davon teilweise unentschuldigt – nicht teilnahmen.

Er empfahl den Prüfungsausschüssen der Gemeinden Brunn am Gebirge und Gänserndorf, auf die Teilnahme der Prüfungsausschussmitglieder an den Ausschusssitzungen und das Erreichen der Beschlussfähigkeit hinzuwirken.

- (2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Gemeinde Brunn am Gebirge Sitzungen des Prüfungsausschusses bereits im Vorfeld mangels Beschlussfähigkeit absagte, ohne die Beschlussunfähigkeit in einer Sitzung formal festzustellen und darüber ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.

Er empfahl dem Prüfungsausschuss der Gemeinde Brunn am Gebirge, eine allfällige Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses im Rahmen einer Sitzung formal festzustellen und in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten.

- (3) Der RH kritisierte, dass die Prüfungen der Kassenstände in der Gemeinde Gänserndorf nicht vollumfänglich den rechtlichen Bestimmungen entsprachen, weil sie die Geldkonten nicht miteinbezogen. Zudem bestand keine detaillierte und für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungshandlungen.

Der RH empfahl dem Prüfungsausschuss der Gemeinde Gänserndorf, die Kassenstände der Gemeinde entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu prüfen und eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungshandlungen sicherzustellen.

- 37.3 Laut Stellungnahme der Gemeinde Brunn am Gebirge werde sie die Empfehlung des RH an den Prüfungsausschuss weiterleiten.

Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend empfahl der RH:

Marktgemeinde Brunn am Gebirge

- (1) Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre sicherzustellen. Zudem wären Nachweise, beispielsweise über gegebene innere Anleihen oder zweckgebundene Rücklagen, zu führen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 2)
- (2) Die Personalkostenstruktur sollte auf Einsparungspotenziale hin analysiert werden. (TZ 3)
- (3) Das mit der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge verbundene wirtschaftliche Risiko sollte laufend beobachtet werden; gegebenenfalls wären Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 4)
- (4) Die fallweise nicht nachvollziehbaren Auszahlungen von vereinnahmten Spenden wären aufzuklären und auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und Auszahlung wäre zu achten. (TZ 7)
- (5) Für die Gewährung und Auszahlung der vereinnahmten Spenden wären konkrete Kriterien – wie die Höhe des Haushaltseinkommens – festzulegen. (TZ 7)
- (6) Bei Satzungsänderung von Gemeindeverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, wäre zuvor ein Gemeinderatsbeschluss für die Änderung zu erwirken. (TZ 8)
- (7) Alle erforderlichen Maßnahmen wären zu ergreifen, um Beanstandungen des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) umgehend zu beheben und die Abgabenvorschreibungen in ein gemeindeinternes Berichts- oder Monitoringsystem einzubinden. (TZ 9)
- (8) Einmalige Wasser- und Kanalabgabenbescheide sollten zeitnah erstellt werden. Insbesondere wäre die vom Oktober 2015 stammende Baufertigstellungsanzeige rasch zu bearbeiten. (TZ 9)
- (9) Der Gemeinderatsbeschluss vom Mai 2017, sämtliche Bauakten zu digitalisieren, wäre zügig umzusetzen. (TZ 9)

- (10) Die ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterbliebene Vorschreibung noch offener einmaliger Wasser- und Kanalabgaben wäre umgehend nachzuholen und es wäre für einen korrekten Vollzug zu sorgen, um Verjährungen und damit einhergehend entgangene Einnahmen zu vermeiden. Die Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste wäre korrekt zu führen. (TZ 10)
- (11) Anfragen der Aufsichtsbehörde sollten zeitnah beantwortet werden, um die Wirksamkeit der Aufsichtsbehörde nicht zu verhindern. (TZ 10)
- (12) Für geplante Investitionen in die Wasserversorgung wären Rücklagen im erforderlichen Umfang zu bilden. (TZ 11)
- (13) Den Liegenschaftseigentümern sollten die Kosten für den Einbau der Wasserzähler vorgeschrieben werden. (TZ 11)
- (14) Die Wasserzähler wären regelmäßig nachzueichen; die im Maß- und Eichgesetz festgelegten Eichfristen sollten eingehalten werden. (TZ 11)
- (15) Die in der Abwicklung der Verrechnungsverträge von Kanalabgaben mit den Marktgemeinden Maria Enzersdorf bzw. Perchtoldsdorf festgestellten Mängel wären zu beseitigen und die der Marktgemeinde Brunn am Gebirge angabengemäß zustehenden Kanalabgaben von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf rückwirkend einzufordern. (TZ 13)
- (16) Der Bedarf an Abfall-Abfuhrterminen sollte erhoben, gegebenenfalls die Frequenz der jährlichen Restmüllabfuhr angepasst und in der Folge eine Tarifsenkung geprüft werden. (TZ 14)
- (17) Für extern erbrachte Entsorgungsleistungen wären zuvor schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung wäre zu prüfen und der Aufsichtspflicht gegenüber den Bediensteten im Altstoffsammelzentrum sollte nachgekommen werden. (TZ 15)
- (18) Bei vollstreckbar gewordenen Abgabeforderungen sollten Mahngebühren und Säumniszuschläge vorgeschrieben werden. (TZ 16)
- (19) Die regelmäßige Berichterstattung an den Finanzreferenten und den Finanzausschuss wäre wieder aufzunehmen; mündliche Berichte an den Finanzreferenten wären schriftlich zu dokumentieren. (TZ 16)

- (20) Die Gemeinde sollte in ihrer Funktion als Alleingesellschafter der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Generalversammlungen achten und darauf hinwirken, dass diese die erforderlichen Beschlüsse fasst und dokumentiert. Die Generalversammlungsprotokolle wären zu archivieren. (TZ 20)
- (21) Im Falle eingeschränkter Kontaktmöglichkeiten wären für Beiratssitzungen der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge alternative Modelle, z.B. Videokonferenzen, einzusetzen und die vorgesehene Anzahl der Sitzungen einzuhalten. (TZ 21)
- (22) Die Einrichtung eines Aufsichtsrats für die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge anstatt eines Beirats wäre zu prüfen und damit die Prüfungsgrundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit stärker zu betonen. (TZ 21)
- (23) Die Gemeinde sollte in ihrer Funktion als Alleingesellschafter der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dafür sorgen, dass bei wesentlichen Änderungen, z.B. des Umfangs beiratspflichtiger Geschäfte, die Geschäftsführerverträge aktualisiert werden. (TZ 22)
- (24) Die mit der Gründung von gemeindeeigenen Gesellschaften verbundenen Steuereffekte sollten laufend evaluiert werden. Weiters wäre zu prüfen, ob eine Eingliederung der Immobilien der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in den Gemeindehaushalt wirtschaftlich, steuerlich oder organisatorisch vorteilhafter wäre. (TZ 23)
- (25) Auf die Einhaltung der Mietverträge durch die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wäre hinzuwirken; Mietnachteile wären grundsätzlich zu vermeiden. (TZ 24)
- (26) Die sich allenfalls aus der gleichzeitigen Wahrnehmung der Funktionen Vizebürgermeister und Beiratsmitglied der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge einerseits sowie Geschäftsführer und Gesellschafter der anmietenden Gesellschaft andererseits ergebenden Interessenkonflikte wären zu beseitigen. (TZ 24)
- (27) Die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wäre darauf hinzuweisen, dass bei Vermietungen der Interessenfindungs- und Vergabeprozess zumindest so breit angelegt werden sollte, um das geplante Hearing mit mehreren hinreichend geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durchführen zu können. (TZ 24)

- (28) Das Vorschlagsrecht zur Vergabe der Wohnungen im Sozialzentrum sollte mit der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge schriftlich vereinbart werden. (TZ 25)
- (29) Nur die Gebarung jener Gebäude sollte unter dem Ansatz für marktbestimmte Betriebe „Wohn- und Geschäftsgebäude“ geführt werden, bei denen auch tatsächlich die Voraussetzungen zur Zuordnung zu diesem marktbestimmten Betrieb vorliegen. Eine konsistente Darstellung wäre in der Gebarung und den zugehörigen Nachweisen – entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – sicherzustellen. (TZ 26)
- (30) Alle Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwände wären einheitlich auf den nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 dafür vorgesehenen Konten zu verbuchen. (TZ 30)
- (31) Bei der Abwicklung von Bauprojekten wäre ein Gesamtkostenrahmen festzulegen und eine Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Kosten durchzuführen sowie die Endabrechnung inklusive allfälliger Kostenüberschreitungen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. (TZ 30)
- (32) Auf den Auszahlungsbelegen wäre eine eindeutige und unterscheidbare Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit durch die Fachabteilung ersichtlich zu machen. (TZ 33)
- (33) Barauszahlungen wären erst nach Anordnung vorzunehmen; aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären sämtliche Anordnungen zu dokumentieren sowie Barauszahlungsbelege nachweislich zu archivieren. (TZ 34)
- (34) Durch organisatorische Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Kassenverwaltung die Leitung, Überwachung und Verteilung der Kassengeschäfte der Gemeinde – auch wenn diese Aufgaben unterschiedliche Abteilungen wahrnehmen – rechtskonform umsetzen kann. (TZ 35)
- (35) Die zum Monatsultimo erstellten Kassenabschlüsse sollten vom Bürgermeister und der Kassenverwaltung unterfertigt werden. (TZ 35)
- (36) Eine Anordnung für die Kassentätigkeiten außerhalb des Gemeindeamts wäre zu erteilen. (TZ 35)
- (37) Eine allfällige Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses wäre im Rahmen einer Sitzung formal festzustellen und in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. (TZ 37)

Stadtgemeinde Gänserndorf

- (38) Die Vorschreibungsrückstände bei den einmaligen Wasser- und Kanalabgaben wären aufzuarbeiten und insbesondere die Vorschreibungen für die über fünf Jahre zurückliegenden Baufertigstellungsanzeigen rasch zu erledigen. (TZ 9)
- (39) Die Digitalisierung der Bauakte wäre zeitnah zu finalisieren. (TZ 9)
- (40) Ohne sachlich gerechtfertigten Grund noch offene Wasser- und Kanalabgabenvorschreibungen sollten umgehend vorgeschrieben werden und es wäre für einen korrekten Vollzug zu sorgen. (TZ 10)
- (41) Den Empfehlungen des Amtes der NÖ Landesregierung wäre nachzukommen und bei der nächsten Änderung der Kanalabgabenordnung wären die Prozentsätze sowie die auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten aus dem Verordnungstext zu streichen. (TZ 12)
- (42) Bei der Veräußerung von Immobilien wäre möglichst ein bedingungsfreies Bietverfahren durchzuführen. Bei der Einholung eines Gutachtens zur Wertermittlung sollte die Gemeinde das erstellte Gutachten plausibilisieren und erforderlichenfalls eine Verbesserung verlangen. (TZ 25)
- (43) Das Vermögen wäre vollständig zu erfassen und entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 darzustellen. (TZ 26)
- (44) Die für die Wohnungsvergabe relevante Einkommensobergrenze und die dafür maßgeblichen Einkommensbestandteile wären in den Vergaberichtlinien einfach und nachvollziehbar festzulegen; das auf der Website veröffentlichte Informationsblatt wäre an die Inhalte der jeweils geltenden Richtlinien anzupassen. (TZ 27)
- (45) Sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sollten entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in den Rechnungsabschlüssen erfasst und in der vorgegebenen Gliederung dargestellt werden. (TZ 28)
- (46) Auch zukünftig wäre die sachliche und rechnerische Prüfung der Auszahlung vor ihrer Anordnung im elektronischen Workflow sicherzustellen. (TZ 33)
- (47) Unbare Auszahlungen wären durchgängig rechnerisch und sachlich zu prüfen. (TZ 34)

- (48) Bei Kassenübergaben sollten sowohl die Übergebenden als auch die Übernehmenden den vorhandenen Bestand im Kassenbuch per Unterschrift bestätigen. (TZ 35)
- (49) Sämtliche per Gesetz zeichnungsberechtigte Personen wären in die Zeichnungsordnung aufzunehmen und diese den betroffenen Kreditinstituten zu übermitteln. (TZ 36)
- (50) Die Kassenstände der Gemeinde wären entsprechend den rechtlichen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss zu prüfen; eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungshandlungen wäre sicherzustellen. (TZ 37)

Marktgemeinde Brunn am Gebirge; Stadtgemeinde Gänserndorf

- (51) Die mittelfristigen Finanzplanungen sollten kritisch geprüft und bei Abweichungen gegensteuernde Maßnahmen (z.B. Ausgabenreduktionen bei den Investitionen) ergriffen werden, um die angestrebten Haushaltsziele bis 2025 auch zu erreichen. (TZ 5)
- (52) Beim Softwareunternehmen wäre die Behebung der systematischen Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebahrung zu veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen. (TZ 6)
- (53) Eine Aktualisierung der Flächenerhebungen sollte geprüft und dafür unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen der Einsatz unterstützender Maßnahmen, wie die systematische Auswertung von Orthofotos, erwogen werden. (TZ 12)
- (54) Die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips sollte – insbesondere aufgrund der hohen Einnahmensteigerungen 2019 bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge – jährlich geprüft werden; bei einer dauerhaften Überschreitung wären entsprechende Maßnahmen (z.B. Gebührensenkung) zu setzen. (TZ 12)
- (55) Es sollte sichergestellt werden, dass es sich bei den auf Auszahlungsbelegen vermerkten Empfängerinnen und Empfängern einer Barauszahlung ausschließlich um natürliche Personen handelt. Ferner wäre sicherzustellen, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Barauszahlung, die bzw. der auf dem Auszahlungsbeleg vermerkt ist, mit der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Geldbetrags laut Unterschrift ident ist. (TZ 34)

- (56) Bei der Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von Barauszahlungen wäre das Vier-Augen-Prinzip (Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Auszahlung durch eine von der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Auszahlung unabhängigen anderen Person) einzuhalten. (TZ 34)
- (57) Barauszahlungen wären durchgängig rechnerisch und sachlich zu prüfen. (TZ 34)
- (58) Bei Ausgaben, die Beschlüsse von Kollegialorganen erfordern, wären am Auszahlungsbeleg durchgängig das Beschlussdatum und der Beschluss anzumerken. (TZ 34)
- (59) Es wäre sicherzustellen, dass alle kassaführenden Bediensteten der Nebenkassen täglich die Übereinstimmung des Bargeldbestands mit den Aufzeichnungen des Kassenbuchs per Unterschrift bestätigen. (TZ 35)
- (60) Es wäre sicherzustellen, dass die Kassenverwaltung und ihre Stellvertretung bei der Übergabe der Kassengeschäfte die durchzuführende Kassenbestandsaufnahme durch ihre Unterschriften bestätigen. (TZ 35)
- (61) Für sämtliche Nebenkassen wäre entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen; dabei wären die rechtlich vorgegebenen Geschäftsfallmerkmale zu erfassen. (TZ 35)
- (62) Die Prüfungen durch den Prüfungsausschuss sollten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zumindest vierteljährlich vorgenommen werden. (TZ 37)
- (63) Auf die Teilnahme der Prüfungsausschussmitglieder an den Ausschusssitzungen und das Erreichen der Beschlussfähigkeit wäre hinzuwirken. (TZ 37)

Land Niederösterreich

- (64) Damit die Rechnungsabschlüsse der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 entsprechen, wären Maßnahmen zur Verhinderung systematischer Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von Gemeinden zu setzen. (TZ 6)



Marktgemeinde Brunn am Gebirge
und Stadtgemeinde Gänserndorf



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im September 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

